

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Nicht nur die demografische Entwicklung in Baden-Württemberg, sondern auch das sich verändernde Schulwahlverhalten der Eltern machen eine von Land und öffentlichen Schulträgern gemeinsam getragene regionale Schulentwicklung dringend erforderlich. Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des von ihnen gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten bei einem gleichzeitig effektiven und effizienten Ressourceneinsatz zu ermöglichen.

B. Wesentlicher Inhalt

Einführung der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung  
und Nachhaltigkeitsprüfung

Die regionale Schulentwicklung wird sukzessive zu einer effektiveren und effizienteren Schullandschaft führen. Dadurch können auch Ressourcen für die Umsetzung von neuen bildungspolitischen Maßnahmen gewonnen werden.

Eine systematische und flächendeckende regionale Schulentwicklung stellt eine neue Kernaufgabe dar, die auf allen Ebenen der Schulaufsichtsbehörden einen er-

heblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht, der sich mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht vollständig bewältigen lässt.

Bei Aufgabe von Schulstandorten können sich für Schülerinnen und Schüler die Schulwege verändern. Es wird von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und der konkreten Ausgestaltung abhängig sein, ob sich daraus Be- oder Entlastungen der Stadt- oder Landkreise ergeben.

Bei Aufgabe von Schulstandorten ergeben sich ferner für die Schulträger Einsparungen; zum einen dadurch, dass kleine Schulen nicht mehr unterhalten werden müssen und zum anderen dadurch, dass größere Schulen in der Regel je Schüler wirtschaftlicher betrieben werden können.

Die Veränderungen von Schulstandorten haben Auswirkungen auf die Schulwege. Be- oder Entlastungen der Eltern beziehungsweise Schülerinnen und Schüler sind von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig.

Zur Erreichung der dargestellten Ziele ist es notwendig, die schulischen Strukturen den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und Schulentwicklungen und Schulaufhebungen nicht weiter dem Zufall zu überlassen. Die regionale Schulentwicklung stellt auch in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen leistungsstarke und effiziente Schulstandorte sicher und trägt damit maßgeblich zu einer nachhaltigen Schulstruktur in Baden-Württemberg bei.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. April 2014

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes bzgl. der regionalen Schulentwicklung mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

### Artikel 1

#### Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S.209), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Absatz 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „weiterführender allgemein bildender“ durch die Wörter „auf der Grundschule aufbauender“ ersetzt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Vor der Entscheidung über die Zustimmung ist eine regionale Schulentwicklung nach § 30 a bis § 30 e durchzuführen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Aufteilung der Klassen oder Lerngruppen auf verschiedene Standorte erfolgt nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassen- oder Jahrgangsstufen (horizontale Teilung), nicht jedoch innerhalb einzelner Klassen- oder Jahrgangsstufen (vertikale Teilung).“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Schulen nach § 5.“

3. Nach § 30 werden folgende § 30 a bis § 30 e eingefügt:

„§ 30 a

*Ziel und Anlass der regionalen Schulentwicklung*

(1) Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Die regionale Schulentwicklung dient außerdem der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots. Sie unterstützt notwendige Entwicklungen bei den allgemeinen beruflichen Schulen. Bildungsabschlüsse im Sinne des Satzes 1 sind die in den Schularten nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 6 bis 15 genannten Abschlüsse.

(2) Anlässe für eine regionale Schulentwicklung sind

1. der Antrag eines öffentlichen Schulträgers auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30, oder
2. die Initiative einer Gemeinde oder eines Landkreises, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, oder
3. die Unterschreitung einer Mindestschülerzahl.

§ 30 b

*Regionale Schulentwicklung an auf der  
Grundschule aufbauenden Schulen*

(1) Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 ist es erforderlich, dass im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2

1. für eine Schule nach §§ 6, 7 und 8 a Absatz 1 die Mindestschülerzahl von 40 in den Eingangsklassen,
2. bei Gymnasien nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 die Mindestschülerzahl von 60 in den Eingangsklassen,
3. für die dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 a Absatz 2 Satz 2 für Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klassenstufe 9 die Mindestschülerzahl von 60 langfristig prognostiziert werden kann.

(2) Unterschreitet eine in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannte Schule die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse, wird der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 durchzuführen. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht er-

reicht und wird kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben. Der Schulträger ist vorher zu hören. Die Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Die Feststellung der Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbarer allgemein bildender Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 4.

(3) Für im Schulverbund nach § 16 Satz 1 und 2 geführte Schularten ist Absatz 2 auf jede Schulart gesondert anzuwenden. Verbleibt in einem bisherigen Schulverbund nach Aufhebung einer oder mehrerer im Schulverbund enthaltenen Schularten nur noch eine Schulart, ist der Schulverbund kraft Gesetzes aufgehoben; im Übrigen besteht er mit den verbleibenden Schularten weiter.

#### § 30 c

##### *Verfahren der regionalen Schulentwicklung*

(1) Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 ist der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers erforderlich.

(2) Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 ein Gebiet für die regionale Schulentwicklung (Raumschaft), auf das sich sein Antrag bezieht und beteiligt die vom Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten; hierbei müssen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung einbezogen werden. § 47 Absatz 4 Nummer 3, § 47 Absatz 5 Nummer 7 sowie die Elternbeiratsverordnung bleiben unberührt. Bei schulorganisatorischen Maßnahmen im Bereich der allgemein bildenden Schulen sind die Auswirkungen auf das allgemeine berufliche Schulwesen mit einzubeziehen. Bei Bildungsgängen der Berufsschule sind sowohl bei der Festlegung der Raumschaft als auch bei der Konsensbildung über eine schulorganisatorische Maßnahme die Belange der Wirtschaft einzubeziehen. Das Ergebnis der Beteiligung ist im Rahmen der Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 darzustellen. Die Beteiligung ist vom Schulträger darauf auszurichten, einen Konsens über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme zu erreichen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde berät den Schulträger auf seinen Wunsch vor der Antragstellung nach § 30 insbesondere zur Benennung der Raumschaft und zur

Schülerzahlentwicklung und bei allgemeinen beruflichen Schulen auch zur Struktur des Bildungsangebots des jeweils betroffenen Schulstandorts.

(4) Die Festlegung der Raumschaft erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der vom Schulträger benannten Raumschaft. Hat der Schulträger die in Absatz 2 vorgesehene Beteiligung nicht durchgeführt, so erfolgt diese durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Wird ein Konsens erreicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Zustimmung nach § 30.

(5) Ist kein Konsens über die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme zwischen den vom Antrag Betroffenen nach Absatz 2 zu erreichen, führt die obere Schulaufsichtsbehörde eine Schlichtung durch. Wird auch hier kein Konsens erreicht, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(6) Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 2 ist ein Beschluss des Hauptorgans der Gemeinde oder des Landkreises erforderlich. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist im Rahmen der Geltendmachung eines berechtigten Interesses eine Raumschaft zu benennen, auf die sich die regionale Schulentwicklung beziehen soll. Stellt die obere Schulaufsichtsbehörde ein berechtigtes Interesse fest, informiert diese die betroffenen Schulträger. Die Schulaufsichtsbehörde berät diese auf Wunsch; sie kann Empfehlungen für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 30 geben.

#### § 30 d

##### *Zuständige Schulaufsichtsbehörde bei der regionalen Schulentwicklung*

(1) Soweit in den Absätzen 2 und 3, §§ 30 a bis 30 c oder in einer Verordnung nach § 30 e oder § 35 Absatz 5 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bestimmt sich die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Anwendung der §§ 33 bis 35 danach, welche Schularten von der regionalen Schulentwicklung betroffen sind.

(2) Sind von einem Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 mehrere Schulaufsichtsbehörden betroffen, müssen diese zusammenwirken. Die Zuständigkeit verbleibt bei der nach § 30 Absatz 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde, bei der der Antrag auf Zustimmung zu stellen ist.

(3) Das nach § 30 a Absatz 2 Nummer 2 und § 30 c Absatz 6 erforderliche berechnete Interesse ist gegenüber der für die benannte Raumschaft zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde geltend zu machen. Sofern die benannte Raumschaft im Bereich mehrerer oberer Schulaufsichtsbehörden liegt, ist diejenige zuständig, in deren Bezirk die überwiegende Zahl der Einwohner der Raumschaft mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

## § 30 e

*Verordnungsermächtigung*

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zur Regelung der regionalen Schulentwicklung an allgemeinen beruflichen Schulen und an Sonderschulen zu Mindestschülerzahlen, Ausnahmetatbeständen, Bildungsabschlüssen und Planungsgesichtspunkten zu erlassen; es können von § 30 c abweichende Regelungen zum Verfahren der regionalen Schulentwicklung aufgrund spezifischer Besonderheiten der allgemeinen beruflichen Schulen und der Sonderschulen getroffen werden.“

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### Notwendigkeit und Ziel der regionalen Schulentwicklung

Insbesondere die demografische Entwicklung in Baden-Württemberg macht eine auf verlässlicher gesetzlicher Grundlage basierende regionale Schulentwicklung dringend erforderlich.

Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen.

Die regionale Schulentwicklung schafft im Interesse aller Beteiligten langfristige Perspektiven auf leistungsstarke und effiziente Schulstandorte. Sie soll damit im Blick auf die Schülerzahlentwicklung immer kleiner werdende Schulstandorte vermeiden, an denen weder die pädagogisch notwendigen Differenzierungen möglich sind, noch kurzfristig ausfallende Lehrkräfte verlässlich vertreten werden können.

Geregelt wird zunächst die regionale Schulentwicklung für alle auf der Grundschule aufbauenden Schulen (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium).

Die allgemeinen beruflichen Schulen (dies sind Einrichtungen, die nicht unter die sonderpädagogische Förderung nach § 15 fallen), insbesondere die beruflichen Gymnasien und die übrigen beruflichen Vollzeitschulen, sind von Anfang an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen, weil und soweit die Schülerströme aus den auf der Grundschule aufbauenden Schulen auch auf diese Schularten Einfluss haben. Ebenso werden die Sonderschulen von Beginn an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen. Die Schulgesetznovelle zur regionalen Schulentwicklung enthält zudem auch bereits Regelungen für die allgemeinen beruflichen Schulen und Sonderschulen wie z. B. Ziele und Verfahrensausgestaltungen. Die Spezifika der allgemeinen beruflichen Schulen und der Sonderschulen wie z. B. Mindestgrößen und Besonderheiten beim Verfahren werden im Verordnungswege gesondert geregelt.

Die regionale Schulentwicklung unterstützt bei der Gewährleistung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots an allgemeinen Schulen und an Sonderschulen und damit die Erfüllung des in § 15 normierten Auftrags. Die Angebotsstruktur muss flexibel die wechselnden Bedarfe verschiedenster Ansprüche bedienen können.

Im Bereich der allgemeinen beruflichen Schulen zielt die regionale Schulentwicklung auch auf ein differenziertes Bildungsangebot insbesondere bei den Fachklassen der Berufsschule. Sie ist als kontinuierlicher Verbesserungsprozess anzulegen, der im Rahmen der langfristigen Ziele – regionale Ausgewogenheit, Leistungsfähigkeit und Effizienz – auch auf den sich aus den Anforderungen der Wirtschaft ergebenden, häufig kurzfristigen Anpassungsbedarf reagiert. Die Grundschulen sind nicht Gegenstand des Prozesses der regionalen Schulentwicklung. Für sie gilt weiterhin der Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“.

#### Vom Abschluss her denken, Erreichbarkeit sichern

Die Bildungspolitik des Landes ermöglicht die Weiterentwicklung aller Schulen und Schularten. Angestrebt wird dabei im Bereich der auf der Grundschule aufbauenden Schulen ein Zwei-Säulen-System mit einerseits dem Gymnasium und andererseits einem integrativen Bildungsweg, der sich aus den auf der Grundschule aufbauenden Schulen entwickelt.

Mit Einführung der regionalen Schulentwicklung soll es künftig darauf ankommen, welchen Bildungsabschluss – im Bereich der allgemeinen beruflichen Schulen auch, welchen berufsqualifizierten Abschluss – eine Schülerin oder ein Schüler anstrebt und nicht darauf, an welcher Schulart der allgemeinen Schulen. Land und Schulträger garantieren auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein Bildungsangebot, in dem alle Schulabschlüsse in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten werden.

Ziel der gesetzlichen Regelung zur regionalen Schulentwicklung ist es, bei zurückgehenden Schülerzahlen die zumutbare Erreichbarkeit von Bildungsabschlüssen bei einem gleichzeitig effektiven und effizienten Ressourceneinsatz sicherzustellen. Ob dieses Ziel angesichts der zurückgehenden Akzeptanz von Werkrealschulen auch mittelfristig für den Werkrealschulabschluss erreicht werden kann, muss zu gegebener Zeit anhand der dann vorliegenden Schülerzahlen entschieden werden.

Bereits jetzt ist darauf zu achten, dass die zurückgehende Akzeptanz von Werkrealschulen die vor Ort gewünschten Schulentwicklungsprozesse nicht behindert. Werkrealschulen dürfen keine Eingangsklassen bilden, wenn sie die erforderliche Mindestschülerzahl nicht erreichen.

Dieses Ziel erfordert bei den auf der Grundschule aufbauenden Schulen Standorte, die stabil mindestens zweizügig sind. Für die Neugründung solcher Schulen werden daher künftig gesetzlich geregelte Mindestschülerzahlen vorgegeben, die langfristig prognostizierbar sein müssen.

#### *Verfahren der regionalen Schulentwicklung*

Das Verfahren der regionalen Schulentwicklung wird in der Regel durch den Antrag eines Schulträgers nach § 30 in Gang gesetzt (Regelverfahren). Im Rahmen eines Dialog- und Beteiligungsverfahrens soll der Antragsteller bereits vor der Antragstellung die von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere Berührte wie z. B. Gesamtelternvertretungen, die Wirtschaft, die Stadt- und Landkreise und die Schulen in freier Trägerschaft beteiligen. Spätestens nach Antragstellung sind die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) zu beteiligen.

Erfolgt im Dialog- und Beteiligungsverfahren kein Konsens, wird eine Schlichtung von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Kommt es auch hier zu keinem Konsens, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) vor.

Wird an einer Schule die gesetzlich geregelte Mindestschülerzahl unterschritten, so erfolgt ein Hinweis durch die Schulaufsichtsbehörde (Hinweisverfahren) mit dem Ziel, dass ein Antrag nach § 30 gestellt und ein Regelverfahren in Gang gesetzt wird.

Besondere Bedeutung hat im Verfahren der regionalen Schulentwicklung, dass bereits vor der Antragstellung nach § 30 im Regelverfahren die Schulaufsichtsbehörden die öffentlichen Schulträger auf Wunsch beraten und Empfehlungen zur regionalen Schulentwicklung geben. Bereits im Vorfeld soll der Schulträger die von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere Berührte einbeziehen, damit eine Antragstellung nach § 30 auf einer möglichst abgestimmten Grundlage erfolgt. Auch im Hinweisverfahren kann auf Wunsch durch die Schulaufsichtsbehörde eine Beratung erfolgen; sie kann Empfehlungen zur regionalen Schulentwicklung geben.

Die regionale Schulentwicklung stellt ein transparentes Verfahren dar, das alle Akteure aktiv frühzeitig in den Prozess einbezieht. Der Erfolg des geregelten Verfahrens der regionalen Schulentwicklung basiert darauf, dass Schulträger und Land diese in gemeinsamer Verantwortung betreiben.

## B. Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände als Vertreter der Schulträger, der Landeselternbeirat, der Landesschulbeirat, der Landesschülerbeirat, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg, die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg, der Beamtenbund Landesverband Baden-Württemberg, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag und der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e. V. angehört. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg erhielt den Gesetzentwurf nachrichtlich. Auch wurde den Privatschulverbänden anheimgestellt, sich zum Gesetzentwurf zu äußern.

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen (nachfolgend kursiv) und Bewertung der Ergebnisse der Anhörung:

### 1. Kommunale Landesverbände

#### Städtetag (ST)

*Der ST befürwortet den Gesetzentwurf und begrüßt die sukzessive Einführung eines Zwei-Säulen-Systems bei den allgemein bildenden weiterführenden Schulen. Er fordert allerdings Änderungen und mehrere Ergänzungen.*

*Zum einen kritisiert er in Bezug auf die Änderungen in § 30 Absatz 4, wonach die Aufteilung von Klassen- oder Jahrgangsstufen auf mehrere Standorte künftig nur noch in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassen- oder Jahrgangsstufen (horizontale Teilung) erfolgen kann, nicht jedoch innerhalb einzelner Klassen- oder Jahrgangsstufen (vertikale Teilung) mit Ausnahme der Grundschulen. Das Ansinnen, mit diesem Ausschluss ressourcenintensive und organisationsaufwändige Parallelführungen von Klassen- oder Jahrgangsstufen derselben weiterführenden Schulen an unterschiedlichen Orten zu verhindern, sei zwar schlüssig. Er fordert jedoch, die vertikale Teilung für vierzügige und noch größere Schulen zuzulassen. Damit würde auch die Gleichstellung mit Schulverbänden erreicht. Unter dem Dach solcher Verbände könnten z. B. laut Verordnung des Kultusministeriums vom 15. April 2013 vierzügige „Gemeinschaftsschulen und Realschulen“ mit jeweils zwei Gemeinschaftsschul- und Realschulzügen an unterschiedlichen Orten eingerichtet werden. Ferner existiere eine Vielzahl drei- oder vierzügiger Verbände aus Haupt- bzw. Werkrealschule und Realschule. Eine Zusammenführung zweizügiger oder größerer Schulen mit anderen Schulen würde anderenfalls oft verhindert, weil eine Fusion für diese Schulen und ihre Schulträger dadurch nachteilig wäre. Deshalb es beispielsweise ohne Weiteres möglich wäre, zwei zweizügige Gemeinschaftsschulen oder Realschulen in einer Stadt an zwei Orten zu führen und sogar neu einzuführen, nicht aber eine durch Fusion der jeweiligen Schulen entstandene vierzügige Gemeinschaftsschule oder vierzügige Realschule an denselben beiden Orten, sei nicht schlüssig. Das Land würde durch die Schulzusammenführung Ressourcen sparen und die Schulen gewinnen durch sie an Stabilität und Flexibilität. Dennoch müsste den Schulträgern vor diesem Hintergrund regelmäßig geraten werden, die Schulzusammenführungen zu unterlassen, weil ihre Schulangebote dadurch zentralisiert würden – und damit aus Schüler- und Elternsicht die Wohnortnähe verlören. Vertretbar erscheine es dagegen, durch eine entsprechende Fassung des Gesetzes sicherzustellen, dass an einem Ort keine einzügigen Lösungen zugelassen bzw. beibehalten werden. So müsste z. B. eine vierzügige Schule, die in einzelnen Klassenstufen dreizügig werde, diese Klassen an einem Ort zusammenführen.*

**Bewertung:** Aus pädagogischen, organisatorischen und Ressourcengründen wird diesem Vorschlag nicht gefolgt. Bereits nach derzeit geltender Rechtslage

gilt für die Gemeinschaftsschule das Verbot der vertikalen Teilung (unabhängig von der Zügigkeit der Schule). § 8 a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 sieht vor, dass eine Gemeinschaftsschule grundsätzlich an einem Standort eingerichtet wird. Wird sie im Ausnahmefall auf mehrere Standorte verteilt, werden keine parallelen, auf die unterschiedlichen Standorte verteilten Lerngruppen gebildet. Um jedem Schüler und jeder Schülerin einen optimalen Bildungserfolg in der Gemeinschaftsschule zu ermöglichen, ist es der Gesetzesbegründung zu § 8 a Absatz 2 Satz 2 nach erforderlich, dass der Unterricht in den Lerngruppen und über einzelne Lerngruppen hinaus an einem Standort erfolgt, um damit kooperatives ganzheitliches Lernen zu ermöglichen.

Eine vertikale Teilung zuzulassen, hätte neben pädagogischen und schulorganisatorischen Nachteilen häufig auch sehr negative Ressourcenfolgen: Da auch aus Ressourcengründen über die Klassenbildung jährlich neu zu entscheiden ist, kann die Zweizügigkeit an einer Schulstelle nicht dauerhaft garantiert werden. Die verbleibenden Schüler müssten ggf. den Schulstandort wechseln, da dieser ab einer Klassenstufe nur noch einzügig wäre. Der Erhalt der Zweizügigkeit unter dem Klassenteiler würde zu einem erheblichen Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden je zusätzlich gebildeter Klasse führen.

Auch wäre bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl 16 an einem der Standorte eine Aufhebung dieses Standortes nach § 30 b Absatz 2 nicht möglich, obwohl es sich um einen Standort handelt, der die vorgesehene Mindestgröße dauerhaft unterschreitet, sofern er gemeinsam mit dem anderen Standort die Mindestschülerzahl 16 erreicht. Maßgeblich hierfür ist die Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse der gesamten Schule. Für diesen Standort bzw. diese Standorte müssten weiterhin die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

Eine zweizügige Schulstelle kann bei den Wahlpflicht-/Profilfächern nur ein eingeschränktes Angebot bieten. Die Ausweitung der Angebote auf den vollen Umfang der Stundentafel je Schulstelle würde zu einem Ressourcenmehrbedarf führen.

Alternativ müssten die Schüler die Schulstelle wechseln, um das begonnene Wahlpflicht-/Profilfach fortzusetzen. Eine wohnortnahe Beschulung wäre auch in diesem Fall nicht gewährleistet trotz der geforderten Zulassung einer vertikalen Teilung.

Insofern gibt es überzeugende pädagogische und organisatorische Gründe sowie Ressourcengründe dafür, vertikale Teilungen – außer im Grundschulbereich – nicht zuzulassen.

*Zudem kritisiert der ST, dass der Verweis in § 30 a Absatz 1 auf die §§ 6 bis 15 dahingehend interpretiert werden könne, dass Werkrealschulabschlüsse selbst dann weiterhin anzubieten seien, wenn in zumutbarer Entfernung von den Wohnorten der Schülerinnen und Schüler an Realschulen oder Gemeinschaftsschulen ebenfalls mittlere Bildungsabschlüsse offeriert würden. Eine solche Auslegung widerspräche sowohl dem Sinn und Zweck des Wechsels in der Bedürfnisprüfung zu Bildungsabschlüssen als auch der Zielsetzung des Zwei-Säulen-Systems, den bundesweiten solitären Werkrealschulabschluss dadurch rechtlich einsam in der baden-württembergischen Schullandschaft stehen zu lassen. Dies würde ferner zur Beibehaltung aufwändiger Parallelstrukturen (Werkrealschule nebst Gemeinschaftsschule) auffordern. Böswillige könnten überdies interpretieren, mit dem Übergang auf Bildungsabschlüsse sei daher lediglich ein exklusiver Angriff auf die Realschulen via Gemeinschaftsschulen bezweckt. In der Praxis würde sich die Problematik zwar in aller Regel nicht stellen. Bei Eltern, deren Kinder Hauptschulempfehlungen erhielten, werde die Gemeinschaftsschule nach Einführung allerorten als bessere Alternative zur Werkrealschule gesehen. Und an der Realschule werde einstweilen kommunalpolitisch kaum jemand rühren, weil ihre Pädagogik von einem bedeutenden und stabilen Teil der Elternschaft gewünscht werde. Er ist der Ansicht, dass ein*

*Parallelangebot „Werkrealabschluss“ dadurch obsolet werde, wenn ein mittlerer Bildungsabschluss in zumutbarer Entfernung erreichbar sei.*

**Bewertung:** Die Frage, ob Parallelstrukturen dadurch verhindert werden, dass entweder die Gemeinschaftsschule den Werkrealschulabschluss anbietet oder er gesetzlich abgeschafft wird, wurde nicht nur im Vorfeld der Ministerratsentscheidung zum Anhörungsentwurf des Gesetzes erörtert, sondern bereits im Zusammenhang der Entscheidung der Landesregierung zu den Eckpunkten der regionalen Schulentwicklung. Die Schulaufsichtsbehörden sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die zurückgehende Akzeptanz von Werkrealschulen nicht vor Ort gewünschte Schulentwicklungsprozesse behindert.

*Der ST fordert auch, dass die Gemeinschaftsschule viel mehr als bislang auch für die Elternschaft von Realschulen und Gymnasien attraktiv werden müsse. Für wirkliches individualisiertes Lernen müsse das jetzige starre Gemeinschaftsschulkonzept geöffnet werden. Zumindest nach einer zweijährigen gemeinsamen Orientierungsstufe, also ab Klasse 7, müsse an Gemeinschaftsschulen neben Unterricht in leistungsheterogenen Lerngruppen auch Unterricht in „klassischen“ leistungshomogenen Gruppen erteilt werden können. Die Gemeinschaftsschulträger müssten ferner neben gebundenen auch teilgebundene oder offene Ganztagsangebote einrichten können.*

**Bewertung:** Das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule ist nicht mit einer teilgebundenen Ganztagschule umzusetzen. Dies wird von den bereits eingerichteten Gemeinschaftsschulen bestätigt. Die Gemeinschaftsschulen haben die Wahlmöglichkeit zwischen drei und vier Tagen à 8 Stunden. Die Gemeinschaftsschule sieht keine Aufteilung in leistungshomogene Klassen vor. Lerngruppen an der Gemeinschaftsschule werden aus pädagogischen Gesichtspunkten gebildet, dies ermöglicht auch eine phasenweise Zusammensetzung von Gruppen, die annähernd leistungshomogen sind.

*Auch müsse der nach der Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden vom 15. Januar 2014 zum Schuljahr 2014/2015 startende Ganztagsgrundschulausbau in die regionale Schulentwicklung einbezogen werden. Frei werdende Ressourcen bei Haupt- und Werkrealschulen sollten gezielt für die Einrichtung neuer Ganztagsgrundschulen eingesetzt werden. Auch seien Lehrerinnen und Lehrer schließender Haupt- und Werkrealschulen vielfach an einer Folgebeschäftigung in Ganztagsgrundschulen interessiert. Die Verknüpfung des Ganztagsgrundschulausbaus mit der Aufhebung von Haupt- und Werkrealschulen erleichtere vielerorts die regionale Schulentwicklung, weil sie für Konflikte eine gute Lösung biete. Kommunalpolitisch sei diese Verknüpfung ebenfalls ein Segen, weil sie die Beratungen ins Positive wenden würde. Nicht mehr die unvermeidliche Haupt- oder Werkrealschulschließung, sondern die Einführung der familienfreundlichen und zukunftsträchtigen Ganztagsgrundschule könne so in deren Mittelpunkt rücken.*

**Bewertung:** Der Ausbau der Ganztagsgrundschule ist ein von der regionalen Schulentwicklung zu trennender Prozess. Zum Schuljahr 2012/2013 gab es in Baden-Württemberg 373 Ganztagsgrundschulen, die in den vergangenen Jahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen im Schulversuch als Ganztagschule eingerichtet worden sind. Die Landesregierung hat sich mit den kommunalen Landesverbänden auf Eckpunkte und eine gemeinsame Finanzierung für den Ausbau von Ganztagschulen an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen geeinigt. In einem mehrjährigen Stufenplan sollen abhängig von den Anträgen der Schulträger und den Bedürfnissen vor Ort bis zum Jahr 2023 bis zu 70% der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen zu Ganztagschulen ausgebaut werden. Zugleich sollen die Ganztagschulen an Grundschulen in Baden-Württemberg erstmals in das Schulgesetz aufgenommen werden. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für den Sommer 2014 geplant.

Der durch den Ganztagsgrundschulausbau entstehende erhöhte Ressourcenbedarf kann zumindest in den nächsten Jahren nicht vollständig mit den durch die regionale Schulentwicklung frei werdenden Ressourcen abgedeckt werden. Derzeit ist zum einen nicht abschätzbar, in welchem Umfang Ressourcen durch die regionale Schulentwicklung insbesondere im Bereich der Haupt- und Werkrealschulen frei werden. Zum anderen muss die regionale Schulentwicklung ggf. – je nach tatsächlicher Entwicklung der Schülerzahlen – auch einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts leisten.

Mit dem künftigen Einsatz der Lehrkräfte aufgehobener Haupt- und Werkrealschulen hat sich das Kultusressort bereits im Mai 2013 befasst und hierzu eine Arbeitsgruppe gegründet. Die Sitzungsergebnisse wurden im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Abteilungen 7 der Regierungspräsidien und den Staatlichen Schulämtern kommuniziert. Das Kultusministerium hat darauf hingewiesen, dass frühzeitig das Gespräch mit den betroffenen Lehrkräften gesucht werden muss. Die Staatlichen Schulämter sollen auf die betroffenen Schulen und Lehrkräfte zugehen und stets einzelfallbezogen prüfen, wo konkrete Verwendungsmöglichkeiten für diese Lehrkräfte bestehen. Dies erfolgt im Übrigen schon heute bei der Aufhebung von Schulen. Es ist beabsichtigt, den Staatlichen Schulämtern eine Handlungsempfehlung an die Hand zu geben, die derzeit noch erarbeitet wird. Danach sollen konkrete Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten in jedem Einzelfall geprüft werden, wobei selbstverständlich die Belange aller Beteiligten abgewogen werden.

*Auch müssten aktiv alle Wege für die Bildung von Schulverbänden aus Gemeinschaftsschule und Realschule geebnet werden, unter anderem auch durch den im Sommer 2012 angekündigten Erlass einer verbündefördernden Verordnung zur Besetzung der Schulleitungen und zum Lehrpersonal dieser Verbände. Ohne die Kooperation von Gemeinschaftsschulen und Realschulen in weitaus größerem Umfang würden beide Schularten verlieren, weil sie dadurch in einen letztlich für beide ruinösen Wettbewerb gerieten. Dies hätte überdies zur Folge, dass noch weitaus mehr Schülerinnen und Schüler ans Gymnasium wechseln würden. Daran könne niemand Interesse haben, auch nicht die Gymnasien.*

**Bewertung:** Schulverbände von Gemeinschaftsschulen mit anderen auf der Grundschule aufbauenden Schulen sind bereits möglich. In fünf Fällen wurden solche Verbände zwischenzeitlich genehmigt, weitere Anträge sind den Schulaufsichtsbehörden angekündigt.

Die Besetzung von Schulleiterstellen erfolgt nach den schulgesetzlich festgelegten Regelungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift. Spezielle Regelungen für die Besetzung der Schulleiterstellen an Schulverbänden aus Gemeinschaftsschule und Realschule sind nicht erforderlich und auch nicht beabsichtigt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu den beabsichtigten Handlungsempfehlungen für die Staatlichen Schulämter zur künftigen Verwendung von Lehrkräften und Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern an Haupt- und Werkrealschulen verwiesen.

*Der ST ist des Weiteren der Auffassung, dass das Zwei-Säulen-System nur gelingen kann, wenn Realschulen und Gemeinschaftsschulen zusammenarbeiten und natürlich zusammenwachsen, anstelle in einen Wettbewerb zu treten. Er fordert daher die Gleichstellung bei der Bereitstellung der Ressourcen sowie die Einführung des Hauptschulabschlusses an Realschulen. Der Hauptschulabschluss an Realschulen müsse in Planungen und Entscheidungen der regionalen Schulentwicklung einbezogen werden können. Dazu müsse die Einführung dieses Abschlusses sehr rasch umgesetzt werden.*

**Bewertung:** Über eine verbesserte Ressourcenausstattung der Realschulen muss angesichts des Ziels der Landesregierung, den Haushalt zu konsolidieren, im Zusammenhang mit künftigen Haushaltsplanaufstellungen entschieden werden.

Ob und ggf. wie sich die Möglichkeit, an einer Realschule den Hauptschulabschluss zu erwerben, auf die regionale Schulentwicklung auswirkt, hängt maßgebend davon ab, wie diese Möglichkeit künftig ausgestaltet wird. Würde man – was nicht vorgesehen ist – sie zugförmig ausgestalten, wäre sie für die regionale Schulentwicklung von Bedeutung. Ist es lediglich eine Option, einen im Bildungsgang gesetzlich nicht vorgesehenen Abschluss zu erwerben oder gestaltet man sie faktisch als eine Art Schulfremdenprüfung aus, ist sie für die regionale Schulentwicklung ohne juristische Bedeutung. Die Entscheidungen über die Ausgestaltung sind noch nicht getroffen.

#### Gemeindetag (GT)

*Der GT begrüßt die Regelungen zur regionalen Schulentwicklung, bittet aber um vereinzelte Änderungen. Es sei vorgesehen, dass vor der Erteilung einer Zustimmung zu schulorganisatorischen Maßnahmen jeweils eine regionale Schulentwicklung durchzuführen sei. Dies solle nach der Neufassung des § 30 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 4 Satz 3 auch gelten, wenn Außenstellen eingerichtet bzw. Klassen auf verschiedene Standorte verteilt würden. Solche Maßnahmen führen nach Einschätzung des GT nicht in jedem Fall zu einem Schulentwicklungsprozess, sondern nur, wenn damit die Errichtung oder Aufhebung einer anderen Schule verbunden ist. Er bittet daher um Prüfung, ob hier eine Differenzierung in Bezug auf die Durchführung eines Schulentwicklungsprozesses erforderlich ist.*

**Bewertung:** Dem Anliegen des GT wird im Gesetzentwurf bereits Rechnung getragen. Die Anlässe für die regionale Schulentwicklung sind in § 30 a Absatz 2 genannt. Hierbei wird in § 30 a Absatz 2 Nummer 1 auf § 30 insgesamt verwiesen, sodass auch für die in § 30 Absatz 4 genannten Fallgestaltungen eine Zustimmung erforderlich ist. Auch insoweit sind nach § 30 c Absatz 2 die von der beantragten schulorganisatorischen Maßnahme Berührten zu beteiligen. Nicht nur bei der Errichtung oder Aufhebung einer Schule, wie vom GT gefordert, ist eine regionale Schulentwicklung erforderlich, da auch durch die in § 30 Absatz 4 genannten Maßnahmen je nach konkretem Sachverhalt z. B. Fragen der Schülerbeförderung und des ÖNPV sowie Fragen des Schulhausbaus und Auswirkungen auf Nachbarschulen in die Erwägungen einbezogen werden müssen.

*Der GT moniert, der in § 30 Absatz 4 vorgesehene Ausschluss sowohl der horizontalen als auch der vertikalen Teilung von Klassen und Lerngruppen sei mit Blick auf die tatsächliche Schullandschaft nicht vertretbar. Um das Schulangebot, hauptsächlich im ländlichen Bereich, wohnortnah zu gestalten, seien Schulen an mehreren Standorten oftmals nötig. Außerdem müsse es auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Weiterverwendung vorhandener funktionsfähiger Schulräume möglich sein, flexible Standortlösungen zuzulassen. Gleichzeitig würden auch alternative Schulprojekte und Schulverbände, z. B. Kooperation von Schulen an unterschiedlich vorhandenen Schulstandorten, verhindert. Es sei schwer verständlich, dass ggf. an einer Stelle Schulräume bester Qualität leer stehen würden und gleichzeitig an anderen Standorten erheblicher Investitions- und Baubedarf ausgelöst werden würde. Die vertikale Teilung sei zuzulassen, wenn die Ziele des pädagogischen Konzepts einer Schule auch so gewährleistet sein können.*

**Bewertung:** Es wird auf die entsprechenden Ausführungen beim ST verwiesen.

*Im Mittelpunkt der künftigen regionalen Schulentwicklung stünden nicht mehr die einzelnen Schularten, sondern die zumutbare Erreichbarkeit der Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses. Dies bedeutet nach Auffassung des GT, dass in der Schulentwicklungsplanung alle Schulformen und alle Schularten und ihre Bildungs- und Abschlussangebote gleichermaßen Berücksichtigung finden. Vor allem könne es keine Priorisierung einer bestimmten Schulart geben.*

**Bewertung:** Diese Auffassung trifft zu.

*Der Gesetzentwurf sehe vor, die Mindestschülerzahlen für die einzelnen Schularten gesetzlich zu fixieren. Ausnahmetatbestände seien nicht vorgesehen. Eine solche Regelung trägt nach Meinung des GT den besonderen Verhältnissen vor Ort, auch in ländlichen Bereichen, nicht ausreichend Rechnung. Der GT erwartet, dass für die Einrichtung von Schulen nicht allein die Zahl der Schüler Kriterium sein soll, sondern auch besondere örtliche Verhältnisse oder unzumutbare Entfernungen zu einer anderen Schule Berücksichtigung finden müssten und bittet darum, entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen.*

**Bewertung:** Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen nach § 30 b Absatz 1 werden nicht gesehen. Solche müssten auch belastbar definiert werden können.

*In Bezug auf die Berechnung der jeweiligen Schülerzahl bzw. der Zuordnung der Schüler zu bestimmten Schulen müsse das Verfahren für alle beteiligten und betroffenen Schulträger transparent gestaltet sein. Bekannt sein müssten vor allem die Prognosegrundlagen, die für die Berechnung und Zuordnung der Schülerzahlen zur Anwendung kommen. Dies gelte auch für die Annahme von Übergangsquoten, insbesondere, wenn sich der Einzugsbereich der Schule auch auf weiter entfernte Schulen anderer Schulträger beziehe. Diese Grundlagen seien zu Beginn eines Dialog- und Beratungsprozesses für alle Beteiligten offen zu legen. Geklärt sein müsse auch, was unter „Langfristigkeit“ zu verstehen ist.*

**Bewertung:** Nach § 30 a Absatz 1 ist Zweck der regionalen Schulentwicklung die nachhaltige Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Damit sollen Bildungsangebote auch langfristig gesichert werden. Bei der Berechnung der Schülerzahlen wird daher auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt errechneten Einwohnerzahl und Geburtenquote die langfristige Schülerzahl berechnet. Soweit die Schulaufsichtsbehörden auf Wunsch eines Schulträgers im Vorfeld einer Antragstellung in die regionale Schulentwicklung einbezogen werden, werden sie auch die Einschätzung zur Schülerzahlprognose und zum Einzugsbereich unter Darlegung der angewandten Kriterien mitteilen. Im Verfahren ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Beteiligten und Berührten eigene Vorstellungen haben und eigene Berechnungen durchführen. Im Rahmen der Prüfung, ob die Zustimmung nach § 30 erteilt werden kann, wird die Schulaufsichtsbehörde diese Angaben überprüfen. Der Antragsteller entscheidet darüber, ob die Schulaufsichtsbehörden vor der Antragstellung in das Verfahren beratend einbezogen werden. Dann werden die Schulaufsichtsbehörden die geforderten Daten in der Beratung auch mitteilen.

*Der GT bittet um Informationen, weshalb bei der Prognose für die Führung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule die Zahl der Schüler in Klassenstufe 9 und nicht in Klassenstufe 10 für die Prognose herangezogen wird.*

**Bewertung:** Diese Entscheidung ist insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung der notwendigen räumlichen Voraussetzungen durch den Schulträger zu sehen. Eine Entscheidung in Klassenstufe 10 ist dafür zu spät. Daneben benötigen auch die Schulaufsichtsbehörden einen zeitlichen Vorlauf, um die Ausstattung mit den notwendigen Lehrkräften zu stellen sowie die Bereitstellung der organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Auch benötigen Eltern zu Beginn der Klassenstufe 10 Gewissheit, ob ihre Kinder an dieser Schule weiterhin beschult werden können. In die Prognose werden die zu erwartenden Wanderungsbewegungen der Schüler in der Raumschaft nach den Klassenstufen 9 und 10 einbezogen, siehe auch Einzelbegründung zu § 30 b Absatz 1.

*Der GT befürwortet die in § 30 b Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen bei Unterschreitung einer Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse. Neben dem bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmetatbestand der zumutbaren Erreichbarkeit einer anderen öffentlichen Schule solle vor Schließung auch zu prüfen sein, ob die Fortführung der Schule für die soziale und kulturelle Ent-*

*wicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung sei und ob diese Aufgabe von einer anderen Schule übernommen werden könne.*

**Bewertung:** Von einer solchen Regelung wurde abgesehen. Die Ausnahmen sind so konkret wie möglich zu fassen und zu begrenzen, um den Schulträgern Rechts- und Planungssicherheit zu geben und auch der Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidungsspielräume deutlich aufzuzeigen. Anderenfalls wäre eine einheitliche Handhabung von Schulschließungen die Folge je nach Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Bedeutung einer Schule für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde“. Dem Ziel der regionalen Schulentwicklung, allen Schülerinnen und Schülern gerade auch in ländlichen Gebieten den von ihnen gewünschten Bildungsabschluss weiterhin zu ermöglichen, trägt die Ausnahme der zumutbaren Erreichbarkeit ausreichend Rechnung.

*Für die in einem Schulverbund stehenden Schularten müssten nach Erachten des GT die genannten Ausnahmetatbestände ebenfalls greifen. Er gehe davon aus, dass dies mit der vorliegenden Formulierung in Absatz 3 erfüllt sei.*

**Bewertung:** Da gem. § 30 b Absatz 3 für im Schulverbund geführte Schularten § 30 b Absatz 2 auf jede Schulart gesondert anzuwenden ist, gilt auch die in § 30 b Absatz 2 Satz 4 geregelte Ausnahme für jede Schulart gesondert.

*§ 30 b Absatz 3 stelle sich bezüglich Sinn und Zweck eines Schulverbunds widersprüchlich dar. Durch Schulverbände sollen Synergien entstehen und die Möglichkeit eröffnet werden, in ländlichen Bereichen verschiedene Schulabschlüsse in Ortsnähe zu gewährleisten. Insofern wäre es folgerichtig, wenn die Gesamtschülerzahl des Schulverbunds für die Beurteilung von weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen herangezogen werden würde.*

**Bewertung:** In einem Schulverbund werden nach § 16 zwei oder mehrere Schularten in einer Schule verbunden. Die verschiedenen Schularten innerhalb des Schulverbunds werden jedoch nicht aufgelöst, d. h. für jede Schulart gilt weiterhin der spezifische Bildungsplan. Der Sinn und Zweck der regionalen Schulentwicklung beinhaltet mit der Festlegung einer Mindestschülerzahl und der Regelung zur Aufhebung bei Nichterreichung dieser Zahl sowohl pädagogische Anforderungen wie auch den sachgerechten Einsatz von Ressourcen zur Sicherung einer nachhaltigen Schullandschaft. Der Sinn und Zweck der Regelung wird nicht erreicht, wenn bei einem Schulverbund nur auf die Gesamtschülerzahl und nicht mehr auf jede einzelne im Schulverbund geführte Schulart abgestellt wird. Folgerichtig regelt § 30 b Absatz 1 und Absatz 2 die Mindestschülerzahlen in Bezug auf die jeweilige Schulart und nicht bezogen auf die Gesamtschülerzahl der Schüler im Schulverbund. Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden.

*Die Festlegung einer sog. Raumschaft müsse in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem/den antragstellenden Schulträger/n und der Schulaufsichtsbehörde insbesondere anhand der vorhandenen Schülerströme erkundet werden. Den Schulämtern und Regierungspräsidien käme vor allem die Aufgabe zu, den Prozess durch Informationen und Beratung zu begleiten, z. B. durch die Erarbeitung von Daten zu den Schulen und zu den erwarteten Übergangszahlen. Eine ganz wesentliche Rolle käme der Schulverwaltung darüber hinaus für die Prognose der Schülerströme zu. Dies bedeute, bereits im Vorfeld der Antragstellung zur Errichtung, Einrichtung und Änderung von Schulen müsse im Zusammenwirken mit der Schulverwaltung abgeklärt werden, ob und inwieweit die Interessen anderer Städte und Gemeinden als Schulträger im Einzugsbereich der neuen Schule tangiert sein könnten. Insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung von Schulen nur durch Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden können, müssten die betroffenen Gemeinden durch die Schulaufsichtsbehörden schon sehr frühzeitig zusammengeführt werden, um ggf. auch gemeinsame Konzeptionen für ein künftiges Schulangebot zu entwickeln. Die tragende Rolle der staatlichen Schulverwaltung käme in § 30 c*

*nicht deutlich zum Ausdruck. Zur Verdeutlichung dieses Auftrags solle bereits in § 30 c Absatz 2 darauf hingewiesen werden, dass die Schulaufsichtsbehörden die Schulträger bei der Festlegung der Raumschaft beraten und Empfehlungen geben. Zumindest wäre ein Verweis auf Absätze 4 bis 6 angezeigt. Die Bestimmungen über den Dialog- und Verfahrensprozess seien zudem dahingehend zu ergänzen, dass eventuell betroffene Schulträger frühzeitig unterrichtet würden und Gelegenheit zur Stellungnahme bekämen.*

**Bewertung:** Diese bereits bekannten Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Das Verfahren zur regionalen Schulentwicklung sieht in allen Phasen eine Beratung durch die Schulaufsichtsbehörden vor, auch bereits vor Antragstellung, vgl. § 30 c Absatz 3 sowie die Einzelbegründung zu § 30 c. Die Festlegung der Raumschaft durch die obere Schulaufsichtsbehörde orientiert sich insbesondere an den Schülerströmen auf Basis der (ggf. nach erfolgter Beratung) durch den Schulträger benannten Raumschaft, vgl. § 30 c Absatz 2 Satz 1. Anhand dieser Festlegung werden sodann die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten in das Dialog- und Beteiligungsverfahren einbezogen und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, vgl. § 30 c Absatz 2 und Absatz 4 sowie Einzelbegründung zu § 30 c. Insofern sind die seitens des GT geforderte Beratung sowie enge Abstimmung zwischen dem Schulträger und der oberen Schulaufsichtsbehörde in § 30 c Absatz 3 bereits vorgesehen, ebenso wie die frühzeitige Unterrichtung und Möglichkeit der Stellungnahme berührter Schulträger. Eine weitergehende Verpflichtung der Schulaufsichtsbehörden, die Schulträger zusammen zu führen, würde dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen in Art. 28 Absatz 2 GG widersprechen; gerade dem sollte aber Rechnung getragen werden.

*Der GT fordert, jeder der beteiligten Schulträger müsse die Möglichkeit haben, ein Schlichtungsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Er geht davon aus, dass dies mit den Vorschriften in § 30 c Absatz 5 so vorgesehen ist. Zur Klarstellung wird darum gebeten, ein solches Antragsrecht zumindest in der Begründung aufzuführen.*

**Bewertung:** Ein solches Antragsrecht ist entbehrlich. Sofern der berührte Schulträger im Rahmen des Dialog- und Beteiligungsverfahrens in seiner Stellungnahme nicht mit der beantragten schulorganisatorischen Maßnahme einverstanden ist, besteht kein Konsens, sodass auch ohne seinen ausdrücklichen Antrag durch die obere Schulaufsichtsbehörde ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, vgl. § 30 c Absatz 5.

*Die Möglichkeit, in Klasse 9 an Realschulen auf Antrag die Hauptschulabschlussprüfung abzulegen, müsse auch in die gebietlichen Schulentwicklungsplanungen einfließen. Der GT bittet um eine rasche Umsetzung in den einschlägigen Rechtsvorschriften.*

**Bewertung:** Bezüglich der Möglichkeiten, den Hauptschulabschluss auch an einer Realschule erwerben zu können, wird auf die entsprechende Stellungnahme beim ST verwiesen.

#### Landkreistag (LKT)

*Der LKT begrüßt es, dass nunmehr von Anfang an die beruflichen Schulen und die Sonderschulen in das Verfahren einbezogen sind. Sinnvoll sei außerdem, dass für diese Schulen spezifische Rahmenbedingungen in separaten Verordnungen fixiert würden. Um den Gleichklang mit der vorgesehenen gesetzlichen Verankerung der Schulentwicklungsplanung sicherzustellen, hält er einen zeitnahen Erlass der Verordnungen für zwingend. Insoweit wird um eine enge Abstimmung mit dem LKT gebeten.*

**Bewertung:** Die Verordnung in Bezug auf die beruflichen Schulen soll zeitnah nach in Kraft treten der Schulgesetznovelle erlassen werden. Sie wird derzeit

im Kultusministerium vorbereitet, eine Abstimmung ist vorgesehen. Der Erlass der Rechtsverordnung in Bezug auf Sonderschulen wird aller Voraussicht nach zeitlich versetzt erfolgen im Zusammenhang mit der Schulgesetznovellierung zur Inklusion.

*Sinnvoll und notwendig wäre es nach Ansicht des LKT gewesen, das Verfahren der regionalen Schulentwicklung bereits verbindlich bei der Prüfung der Gemeinschaftsschulstandorte anzuwenden. Stattdessen seien an vielen Orten mit der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen Fakten geschaffen worden, ohne dass in Einzelfällen die langfristige Prognose der vorgesehenen 40 Schüler gegeben sei. Es bleibe zu hoffen, dass auch die Gemeinschaftsschulen bei ausbleibenden Schülerzahlen wie alle anderen Schularten behandelt würden.*

**Bewertung:** Die Erforderlichkeit einer langfristigen Prognose von mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen bei der Genehmigung von Gemeinschaftsschulen ist im Rahmen der dritten Tranche Genehmigungsvoraussetzung im Hinblick auf die zu erwartende gesetzliche Regelung zur regionalen Schulentwicklung (vgl. Ministerratsbeschlüsse vom 23. Juli 2013 sowie 10. Dezember 2013 zur regionalen Schulentwicklung) zur Erreichung dauerhaft stabil zweizügiger Schulstandorte. Nach der Regelung in § 30 b Absatz 2 erfolgt das Hinweisverfahren bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schuljahren, wenn kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt wird, bei allen auf der Grundschule aufbauenden Schularten. Die Gemeinschaftsschulen sind daher von dieser Regelung mit umfasst. Dem Anliegen des LKT, die Gemeinschaftsschulen bei ausbleibenden Schülerzahlen wie alle anderen Schularten zu behandeln, ist daher Rechnung getragen.

*Der LKT begrüßt die Festlegung der Mindestzahl von 60 Schülern für die Einrichtung einer Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen. Er bemängelt allerdings den im Gesetzentwurf vorgesehenen Anknüpfungspunkt in Klasse 9. Dadurch entfiere eine wesentliche Hürde für die Einrichtung der gymnasialen Oberstufe, da in Klasse 9 in der Regel noch keine zuverlässigen Zahlen für den Übergang in eine Sekundarstufe II vorlägen. Insoweit sieht der LKT nach wie vor durch die Einrichtung von Sekundarstufen II an Gemeinschaftsschulen eine Konkurrenzsituation insbesondere zu den bestehenden beruflichen Gymnasien und befürchtet – in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen – die Schaffung von kostenintensiven Doppelstrukturen.*

**Bewertung:** Dem LKT ist darin zuzustimmen, dass mit der Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen der Schülerklientel, die derzeit das berufliche Gymnasium besucht, ein zusätzliches Angebot gemacht wird. Die weitere Entwicklung wird deshalb insbesondere unter Ressourcengesichtspunkten zu beobachten sein. Hinsichtlich des Prognosezeitpunkts „Klasse 9“ wird auf die Stellungnahmen hierzu beim GT verwiesen.

*Nachdem aktuell die Gymnasien der beruflichen Schulen ausgebaut worden seien, sei es gesamtwirtschaftlich und aus Sicht der Schulträger der beruflichen Schulen gesehen nicht sinnvoll, hier parallele Strukturen aufzubauen, indem die dort erreichbaren allgemein bildenden Abschlüsse nicht mit denen an den allgemein bildenden Schulen gleichgesetzt würden. Dies hätte zur Folge, dass in unmittelbarer Nähe eines beruflichen Gymnasiums eine Oberstufe einer Gemeinschaftsschule eingerichtet werden könne. Dabei sieht der LKT gerade die beruflichen Gymnasien, insbesondere durch die heterogene Schülerschaft in den beruflichen Schulen, als optimale Kooperationspartner der Gemeinschaftsschulen an. Erst wenn der allgemein bildende Abschluss an einem beruflichen Gymnasium nicht in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten werde, sollte der Aufbau einer Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule zugelassen werden.*

**Bewertung:** Es ist eine politische Entscheidung, wie das Ziel, berufliche Gymnasien auszubauen oder aber zumindest nicht in ihrem Bestand zu gefährden,

mit dem Aufbau von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die für die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule geforderte Schülerzahl ist bei fundierter Prognose aber geeignet, nur in Ausnahmefälle solche Konkurrenzsituationen entstehen zu lassen.

*Der Begriff des „allgemeines berufliches Schulwesen“ sei bisher nicht bekannt und sollte nach Ansicht des LKT näher definiert werden.*

**Bewertung:** Die Gesetzesbegründung unter Ziffer „A. Allgemeines“ definiert diesen Begriff bereits wie folgt: Allgemeine berufliche Schulen sind Einrichtungen, die nicht unter die sonderpädagogische Förderung nach § 15 fallen. Diese Abgrenzung ist erforderlich.

*Der LKT wendet sich gegen die Regelung in § 30 b Absatz 2: Demnach würden die im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbaaren allgemein bildenden Abschlüsse nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 4 gelten. Allerdings beschreibe die Überschrift von § 30 b die regionale Schulentwicklung an „auf der Grundschule aufbauenden Schulen“, wozu die beruflichen Schulen insoweit nicht zählten. Dennoch würden die Rückmeldungen der Landkreise erkennen lassen, dass die hier gewählte Formulierung zu Verunsicherungen führe. Insoweit berge die starke Fokussierung auf die „auf der Grundschule aufbauenden Schularten“ die Gefahr, die beruflichen Schulen wie auch die Sonderschulen zu vernachlässigen.*

*Gleichzeitig stelle die Gesetzesbegründung zu § 30 b Absatz 2 klar, dass der Fall auch in umgekehrter Form gelte, eine Aufhebung einer allgemeinen beruflichen Schule demnach nicht erfolgen könne, wenn der entsprechende Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit nur an einer allgemein bildenden Schule angeboten werde. Allerdings sei diese Klarstellung nicht im vorliegenden Gesetzentwurf verankert und scheine für die Regelungen zur regionalen Schulentwicklung der allgemeinen beruflichen Schulen in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen zu sein. Dies erscheine auch zwingend erforderlich, damit diesbezüglich keine Nachteile für das berufliche Schulwesen entstünden. Wünschenswert wäre auch eine entsprechende Klarstellung im vorliegenden Schulgesetzentwurf.*

**Bewertung:** Mit dem Verweis in § 30 b Absatz 2 Satz 6 erfolgt die Klarstellung, dass beispielsweise ein allgemein bildendes Gymnasium bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl 16 nicht aufgehoben werden kann, wenn in zumutbarer Erreichbarkeit zwar ein berufliches Gymnasium mit entsprechender Aufnahmekapazität besteht, aber kein allgemein bildendes Gymnasium. Diese Regelung entspricht auch dem Schüler- und Elternwillen. Da § 30 b ausschließlich Regelungen bezüglich der auf der Grundschule aufbauenden Schulen trifft, kann hier keine Regelung zur Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse im allgemeinen beruflichen Bereich aufgenommen werden wie vom LKT gefordert. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung hat lediglich eine klarstellende Funktion. Eine entsprechende Regelung in Bezug auf die Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse wird für die allgemeinen beruflichen Schulen und Sonderschulen in der jeweiligen Rechtsverordnung geregelt werden, sodass auch keine „Vernachlässigung“ dieser Schularten vorliegt, sondern gerade auch die komplexe Vielfältigkeit der Bildungsabschlüsse an allgemeinen beruflichen Schulen berücksichtigt wird.

*Vor dem Hintergrund der Betroffenheit als Schulträger sowie der Kostenproblematik in der Schülerbeförderung sei das in § 30 c vorgesehene Beteiligungsverfahren zu begrüßen. So würden auf die Landkreise als Schulträger sowie Träger für die Schülerbeförderungskostenerstattung durch die Änderung in der Schullandschaft erhebliche Mehraufwendungen und Mehrkosten zukommen. Dabei könne nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass Mehrkosten durch eventuell entstehende Einsparungen bei Standortschließungen kompensiert werden könnten. Insoweit müsse die Landesregierung das*

*Konnexitätsprinzip berücksichtigen und die Landkreise bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben finanziell in angemessener Weise unterstützen.*

*Der LKT stimmt den Ausführungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs zu, wonach sich bei der Aufgabe von Schulstandorten die Schulwege verändern können. Gleiches gelte auch für die Konzentration von Schulstandorten bzw. die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen. Zuzustimmen sei auch der Aussage, dass jeweils abhängig von den örtlichen Verhältnissen und der konkreten Ausgestaltung sich Be- oder Entlastungen der Landkreise ergeben. Wobei sich Entlastungen nur dort ergeben würden, wo Schüler, die bisher zur Schule befördert werden mussten, künftig auf die Beförderung verzichten könnten. In allen anderen Fällen seien zusätzliche Belastungen der Landkreise zu erwarten. Der LKT gehe davon aus, dass durch die explizite Betonung auch der Belange der Schülerbeförderung etwaige Zusatzkosten ausgeglichen würden.*

**Bewertung:** Zu den Auswirkungen der Veränderungen in der Schullandschaft auf die Kosten der Schülerbeförderung liegen bislang keine belastbaren Zahlen vor. Deshalb ist eine Erfassung beabsichtigt, wie sich Schulwege tatsächlich verändern. Ziel ist es, im mehrjährigen Vergleich Auswirkungen der Veränderung der Schullandschaft auf die Schülerbeförderung erkennen und beurteilen zu können.

*Es fehle eine Regelung zur Einbindung der Landkreise als Schulträger der beruflichen Schulen bei der Ausweitung bzw. Einrichtung von Profilen an den allgemein bildenden Gymnasien. Angesichts rückläufiger Schülerzahlen würden allgemein bildende Gymnasien durch die Einrichtung entsprechender Profile vermehrt eine Konkurrenzsituation zu den beruflichen Gymnasien verursachen, teilweise am gleichen Schulstandort. Hier sollte dringend geregelt werden, dass eine Abstimmung der Schulträger untereinander über die Einrichtung solcher konkurrierender Profile erfolgt.*

**Bewertung:** Allgemein bildende Gymnasien lösen durch die Einrichtung eines Profils keine Konkurrenzsituation zu den beruflichen Gymnasien aus. Im Übrigen ist in § 30 c Absatz 2 Satz 3 vorgesehen, dass im Verfahren der regionalen Schulentwicklung bei Maßnahmen im Bereich der allgemein bildenden Schulen die Auswirkungen auf das allgemeine berufliche Schulwesen mit einzubeziehen sind.

*Im Zusammenhang mit der Betroffenheit der Landkreise gebe es für die Landkreise einen weiteren bedeutsamen Aspekt, der im aktuellen Praxishandbuch des KVJS („Kinder- und Jugendhilfe gestalten – Ganztagschule als Impuls für kommunale Praxisentwicklungen“) als integrierte Planung beschrieben werde. Bei der Festlegung von Planungsraumschaften für die regionale Schulentwicklung sollten daher neben den reinen Schülerzahlen auch umfassendere, sozialraumbezogene Aspekte Berücksichtigung finden.*

**Bewertung:** Diese Planungsaspekte betreffen das Genehmigungsverfahren der Ganztagschulen, nicht das der regionalen Schulentwicklung.

*Der LKT merkt zudem an, dass die überwiegend öffentlich finanzierten Privatschulen an keinerlei Rahmenbedingungen und Verfahren – vergleichbar der vorliegenden regionalen Schulentwicklung – gebunden seien und dadurch zunehmend Verwerfungen und Konkurrenzsituationen entstünden.*

**Bewertung:** Im Gegensatz zu öffentlichen Schulen, die nach dem Schulgesetz nur genehmigt werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt, ist bei der Genehmigung privater Schulen aufgrund der in Artikel 7 Absatz 4 GG garantierten Errichtungsfreiheit eine Bedürfnisprüfung rechtlich nicht zulässig. Deshalb kann – soweit die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen – privaten Trägern nicht verwehrt werden, Schulen einzurichten, für die sie einen großen Interessenkreis erwarten.

## 2. Landeselternbeirat (LEB)

*Der LEB lehnt das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes bezüglich der regionalen Schulentwicklung ab. Er fordert, dass die Eltern und Elternvertretungen sowie die Schulkonferenzen der betroffenen Standorte an der regionalen Schulentwicklung direkt beteiligt werden müssten, da durch die regionale Schulentwicklung und das damit verbundene Regelverfahren meistens ein oder mehrere Schulstandorte geschlossen würden. Auch der Landesschulbeirat und der Landesschülerbeirat fordern eine frühzeitige Beteiligung von Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schulen in freier Trägerschaft in § 30 c.*

**Bewertung:** Das Regelverfahren der regionalen Schulentwicklung sieht die frühzeitige Einbeziehung der von der jeweiligen schulorganisatorischen Maßnahme Berührten vor in §§ 30 c Absatz 2, Absatz 4. Darunter fällt auch die Einbeziehung der Eltern und der Schulen in freier Trägerschaft, die explizit in der Einzelbegründung zu § 30 c genannt sind. Insofern ist das Anliegen des LEB bereits berücksichtigt. Gem. § 61 i. V. m. § 30 Nummer 4 Elternbeiratsverordnung obliegt es auch weiterhin dem Gesamtelternbeirat, Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Darüber hinaus sind die Eltern, Schüler und Lehrer auch wie bislang vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule über die Schulkonferenz einbezogen gem. § 47 Absatz 4 Nummer 3 sowie bei der Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule gem. § 47 Absatz 5 Nummer 7.

Dem Anliegen des LEB kann teilweise Rechnung getragen werden:

Zur Klarstellung wurde in § 30 c Absatz 2 nach Satz 1 folgende Ergänzung aufgenommen: „§ 47 Absatz 4 Nummer 3, § 47 Absatz 5 Nummer 7 sowie die Elternbeiratsverordnung bleiben unberührt“.

*Weiter fordert der LEB eine paritätische Besetzung der Schulkonferenzen, damit der Elternwille gebührend repräsentiert werde.*

**Bewertung:** Diese Forderung ist nicht Gegenstand der Regelungen zur regionalen Schulentwicklung. Sie wird in einem getrennten Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen.

*Es bedürfe zudem einer Definition der sogenannten „Raumschaften“ und es müsse auch hier eine direkte Elternbeteiligung im Schulgesetz verankert werden. Auch der Landesschulbeirat fordert eine Definition des Begriffs. Auch müsse dabei geklärt werden können, dass berührte Nachbarorte, sich überschneidende Schulamtsbezirke und Regierungspräsidien überschneidende Gebiete einbezogen würden.*

**Bewertung:** Der unbestimmte Rechtsbegriff „Raumschaft“ legt orientiert an den Schülerströmen das Gebiet fest, auf das die regionale Schulentwicklung im Einzelfall Auswirkungen hat. Daraus ergeben sich die entsprechend von dem Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise sowie weitere Berührte, die in ein Dialog- und Beteiligungsverfahren einzubeziehen sind. Wie bereits ausgeführt, erhalten die Eltern explizit im Rahmen dieses Dialog- und Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Gesetzentwurf wurde in § 30 c Absatz 2 Satz 1 eine Legaldefinition des Begriffs „Raumschaft“ vorgenommen. Eine allgemeingültige Definition des Begriffs „Raumschaft“ anhand konkreter Größen o. ä. kann aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten jedoch nicht erfolgen. Die verbindliche Festlegung der jeweiligen Raumschaft erfolgt gem. § 30 c Absatz 4 durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Wie § 30 d Absatz 2 zu entnehmen ist, können von einer schulorganisatorischen Maßnahme mehrere Schulamts- und Regierungsbezirke betroffen sein, sodass bei der Festlegung der jeweiligen Raumschaft ein Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist.

*Auch wird seitens des LEB und des Beamtenbunds Baden-Württemberg eine Definition des Begriffs der zumutbaren Erreichbarkeit bezüglich der Entfernung zum Schulstandort und der Warte- und Fahrzeiten bei der Schülerbeförderung verlangt. Dies fordert auch ver.di, sowohl altersgestaffelt für die Kinder als auch für die Beschäftigten an den Schulen.*

**Bewertung:** Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Eine konkrete zeit- oder kilometerbezogene Definition der zumutbaren Erreichbarkeit ist nicht möglich. Die zumutbare Erreichbarkeit ist bereits bisher ein zentraler Aspekt bei der Einrichtung von Schulen. Maßgeblich ist weiterhin die konkrete Situation vor Ort wie z. B. geografische Gegebenheiten, ÖPNV-Verbindungen sowie das Alter und die körperliche Situation bei vorliegenden körperlichen Behinderungen (Sonderschulen) der Schülerinnen und Schüler. Diese landesweit vielfältigen Rahmenbedingungen können nicht abstrakt pauschaliert werden.

*Auch wird kritisiert, die „zumutbare Erreichbarkeit“, zur Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses, werde nicht auf die Schularten bezogen. Somit könnte z. B., beim Wunsch eine Realschule zu besuchen, wegen der besseren Erreichbarkeit auch der mittlere Bildungsabschluss an einer Werkrealschule angeboten werden.*

**Bewertung:** Von einer Realschule kann nicht an eine Werkrealschule verwiesen werden, weil der Werkrealschulabschluss dem Realschulabschluss zwar gleichwertig, aber nicht gleichartig ist. Der generelle Anknüpfungspunkt „Bildungsabschluss“ ist im Übrigen eine bewusste Setzung, die die Umsetzung der regionalen Schulentwicklung begünstigt.

### 3. Landesschulbeirat (LSB)

*Der LSB stimmt dem Gesetzentwurf bei Berücksichtigung seiner Forderungen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu. Er regt an, im Sinne eines Abschluss orientierten Zwei-Säulen-Modells in einem auf die Zukunft ausgelegten Gesetzesentwurf nur noch den Hauptschulabschluss, den Mittleren Bildungsabschluss und die Hochschulreife festzuschreiben.*

**Bewertung:** Auf die Ausführungen zu dieser Frage bei der Bewertung der Stellungnahme des ST wird verwiesen. Derzeit würde der Druck auf die Realschulen weiter erhöht, würde man sofort den Werkrealschulabschluss abschaffen.

*Zudem schlägt er vor, in der geplanten Gesetzesänderung den Begriff des „Zwei-Säulen-Modells“ durch die Bezeichnung „Zwei-Wege-Modell“ zu ersetzen. Dieses Bild entspräche besser der Absicht und der Zielsetzung der Bildungsreform.*

**Bewertung:** Der Begriff Zwei-Säulen-Modell ist mittlerweile allgemein gebräuchlich und wird mit einem der zentralen Anliegen des von der Landesregierung initiierten Bildungsaufbruchs assoziiert. Die Verwendung eines davon abweichenden Begriffs würde ohne Not Verunsicherung auslösen.

*Auch solle die Grundschule schon jetzt in die Überlegungen zur regionalen Schulentwicklung einbezogen werden. Dies fordert auch der Baden-Württembergische Handwerkstag.*

**Bewertung:** Es ist der Beschluss der Landesregierung, dass die Grundschulen von der regionalen Schulentwicklung ausgenommen sind. Der Grundsatz „kurze Beine, kurze Wege“ soll weiterhin Gültigkeit haben für eine wohnortnahe Beschulung für Grundschüler. Dies steht einer Weiterentwicklung der Grundschulen nicht entgegen.

### 4. Landesschülerbeirat (LSBR)

*Der LSBR begrüßt die Einführung landesweit einheitlich geltender Rahmenbedingungen einer regionalen Schulentwicklung in der vorgesehenen Form und befürwortet die verbindliche Miteinbeziehung der lokalen Akteure. Neben der*

*Einbeziehung der Schüler über die Schulkonferenz (vgl. Stellungnahme bei LEB) bedürfe es in Bezug auf die zumutbare Erreichbarkeit der Schulen einer angemessenen Abstimmung insbesondere mit dem regional vorhandenen öffentlichen Personennahverkehr. Dort seien die zeitlichen sowie auch finanziellen Belastungen der Schülerinnen und Schüler soweit wie möglich zu minimieren und das Land, die Landkreise sowie die kreisfreien Städte in die Pflicht zu nehmen. Auch ver.di fordert die Sicherstellung des Transports der Kinder zu den Schulen. Auch müsse eine Klärung erfolgen, wer für die Kosten aufkäme.*

**Bewertung:** Die einzelfallbezogene Ermittlung der zumutbaren Erreichbarkeit einer Schule erfolgt auch künftig in enger Orientierung am örtlichen Personennahverkehr und der örtlichen Gegebenheiten, bzw. in Abstimmung erforderlicher Veränderungen der eingerichteten Schülerbeförderung (vgl. Stellungnahme zu LEB). Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des § 30 c Absatz 2 Satz 1 sowie dessen Einzelbegründung hat der Schulträger vor Antragstellung bei der Beteiligung der von der schulorganisatorischen Maßnahme Betroffenen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung einzubeziehen. Die den Schulträgern entstehenden notwendigen Schülerbeförderungskosten werden diesen von den Landkreisen erstattet bzw. die Stadtkreise tragen diese selbst. Sie erhalten hierfür vom Land pauschale Zuweisungen (§ 18 FAG).

#### 5. Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB)

*Der DGB befürwortet die mit dem Gesetz verfolgte Absicht, in Baden-Württemberg ein geordnetes Verfahren zur regionalen Schulentwicklung zu verankern. Über die nachfolgenden Ausführungen hinaus schließt sich der DGB den Stellungnahmen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft an.*

*Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Schulsystems hin zu einem Zwei-Säulen-System wird ausdrücklich begrüßt. Er weist jedoch darauf hin, dass eine regionale Schulentwicklung auch die beruflichen Schulen berücksichtigen müsse. Der DGB erwartet, dass die in § 30 e vorgesehene Verordnung zeitnah erarbeitet und er auch hierzu angehört werde.*

**Bewertung:** Die Rechtsverordnung in Bezug auf die beruflichen Schulen soll zeitnah nach in Kraft treten der Schulgesetznovelle erlassen werden. Sie wird derzeit im Kultusministerium vorbereitet, eine Abstimmung ist vorgesehen.

*Darüber hinaus seien hinsichtlich der Mindestgrößen bei den beruflichen Schularten das Eckpunktepapier zur Neuordnung des Übergangssektors aus dem Bündnis für Ausbildung und der Grundsatz der Stärkung der dualen Ausbildung zu berücksichtigen. Eine wohnort- bzw. betriebsnahe Beschulung sei sicherzustellen.*

**Bewertung:** Die Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung beruflicher Schulen, die das Kultusministerium derzeit erarbeitet, wird u. a. Aussagen zu den Mindestschülerzahlen in beruflichen Bildungsgängen machen. Kleinklassen sind auch weiterhin aus Effizienzgründen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Forderung nach einer wohnort- bzw. betriebsnahen Beschulung wird in der Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen durch den Grundsatz der zumutbaren Erreichbarkeit Rechnung getragen werden. Bei der im oben genannten Eckpunktepapier dargestellten Neuordnung des Übergangssektors gelten für die beruflichen Bildungsgänge die jeweiligen Mindestschülerzahlen.

*Der DGB erwartet, dass neben den Verbänden und Einrichtungen der Wirtschaft auch die Gewerkschaften in Arbeits- und Abstimmungsprozesse einbezogen werden, die unabhängig von den im Schulgesetz vorgesehenen Verfahren bereits jetzt in den Regierungspräsidien mit den Städten und Kreisen geführt würden. Nur eine breit angelegte Beteiligung der Verbände einschließlich*

*der Sozialpartner könne die Akzeptanz der ggf. zu treffenden Entscheidungen sicherstellen. Der DGB-Bezirk stellt in diesem Zusammenhang gerne Ansprechpartner zur Verfügung.*

**Bewertung:** Der Gesetzentwurf zur regionalen Schulentwicklung sieht vor, dass bei Bildungsgängen der Berufsschule sowohl bei der Festlegung der jeweiligen Raumschaft als auch bei der Konsensbildung über eine schulorganisatorische Maßnahme die Belange der Wirtschaft einzubeziehen sind. In der Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung beruflicher Schulen wird dies konkretisiert werden: Der Auftrag der Berufsschule ist die gemeinsame Ausbildung mit den Betrieben, die die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und einen großen inhaltlichen Anteil an der Ausbildung haben. Der „natürliche“ Partner für die Einbeziehung der Wirtschaft in die regionale Schulentwicklung sind deshalb die für den jeweiligen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung für die Berufsausbildung zuständigen Stellen; das sind i. d. R. die örtlichen Kammern, nicht jedoch Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- oder Arbeitsverwaltungsvertretungen. Würden diese ebenfalls einbezogen, wären die Besprechungen und Abstimmungsprozesse aufgrund des großen Personenkreises und der darin vertretenen Partikularinteressen nicht mehr effizient durchführbar. Die zuständigen Stellen dagegen sind für die Ausbildung im Kontakt mit den Betrieben und auch für die Prüfungen verantwortlich und vermögen die Interessen gut zu bündeln. Darüber hinaus bilden sie eine Pufferfunktion beim Ausgleich der Interessen. Die Positionen der Sozialpartner (z. B. Erhalt von Fachklassen und wohn- bzw. ausbildungs-ortnahe Beschulung) sind i. d. R. deckungsgleich mit denen der zuständigen Kammern, sodass eine Beteiligung nicht erforderlich ist.

*Das Verfahren hinsichtlich der Bildungsgänge der Berufsschule sehe eine verbindliche Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft vor. Der DGB schlägt vor, Satz 3 zu ergänzen: „Bei Bildungsgängen der Berufsschule und der beruflichen Schulen sind sowohl bei der Festlegung der Raumschaft als auch bei der Konsensbildung über eine schulorganisatorische Maßnahme die Belange der Wirtschaft und der Sozialpartner einzubeziehen“. In der Begründung zu § 30 c sei ausdrücklich darauf zu verweisen, dass die Kammern sich erst nach einer Anhörung des jeweiligen Berufsbildungsausschusses im Verfahren äußern können.*

**Bewertung:** Aus den bereits dargestellten Gründen wird dieser Vorschlag nicht aufgenommen. Der vorgeschlagene Hinweis, dass sich die Kammern erst nach einer Anhörung des jeweiligen Berufsbildungsausschusses im Verfahren äußern können, berührt das Binnenverhältnis zwischen Kammern und Berufsbildungsausschüssen und ist nicht Gegenstand des Schulgesetzes.

## 6. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW)

*Die GEW begrüßt die gesetzliche Verankerung der regionalen Schulentwicklung. Die Strategie der Landesregierung, „Schule von unten“ zu gestalten, könne nur gelingen, wenn sie auf einer robusten gesetzlichen Rahmung beruhe und durch die Schulverwaltung kompetent und konsequent begleitet würde. Leitlinie der regionalen Schulentwicklung müsse die Schaffung eines wohnort-nahen, bildungsgerechten und tragfähigen Sekundarschulangebots sein. Insbesondere mit dem Auf- und Ausbau konkurrenzfähiger und attraktiver Gemeinschaftsschulen müsse dieser Leitlinie Rechnung getragen werden. Die Anforderung einer Mindestgröße von 40 in der Eingangsstufe neu zu gründender Sekundarschulen sei geeignet, die geforderte Tragfähigkeit sicherzustellen. Bei der Einrichtung neuer gymnasialer Oberstufen müsste auf die Festsetzung einer starren Mindestgröße verzichtet und deren Genehmigung von der gegebenen regionalen Schulsituation abhängig gemacht werden.*

**Bewertung:** Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen nach § 30 b Absatz 1 werden nicht gesehen. Solche müssten auch belastbar definiert werden können.

Die Mindestschülerzahl 60 ist erforderlich, um in der Oberstufe für Schüler, Eltern und Schule ein attraktives Kursangebot machen zu können. Im Übrigen wird dadurch auch die Konkurrenzsituation zu den beruflichen Gymnasien entschärft, Ressourcen werden so geschont.

*Die Aufnahme des Werkrealabschlusses in den Katalog der wohnortnah zu erreichenden Abschlüsse torpediere und konterkariere das Ziel eines tragfähigen Schulangebots in der Sekundarstufe. Der Entwurf sei hier dringend zu korrigieren. Es gebe weder einen sachlichen noch einen strukturellen Grund, in Baden-Württemberg einen zweiten mittleren Abschluss vorhalten zu müssen. Der neue gemeinsame Bildungsplan werde abschlussbezogen und schulartunabhängig sein. Er werde in der Sekundarstufe I den Kompetenzerwerb auf verschiedenen Niveaustufen vorsehen. Bezugsrahmen für die allgemeinbildenden Schulabschlüsse seien die bundesweit vereinbarten Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. So würden die bundesweiten Standards für den Hauptschulabschluss den Bezugsrahmen für das grundlegende Niveau, die KMK-Standards für den Mittleren Bildungsabschluss den Bezugsrahmen für das mittlere Niveau und die KMK-Standards für das Abitur den Zielhorizont für das erweiterte Niveau geben. Der künftige Bildungsplan werde also die Standards für einen Mittleren Bildungsabschluss definieren, unabhängig davon, an welcher Schulart er erlangt werde. Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Werkrealschule und der Gemeinschaftsschule müssten die gleichen Anforderungen erfüllen, wenn sie diesen Abschluss erlangen wollen. Ein Sonderweg zu einem Werkrealschulabschluss werde im neuen Bildungsplan nicht hinterlegt sein. Mit dem Auslaufen des Bildungsplans für die Werkrealschule und damit auch mit dem Auslaufen des entsprechenden Fächerkanons ab 2015 sei ein gesonderter Abschluss für die Werkrealschule nicht mehr notwendig. Die noch bestehenden Werkrealschulen könnten ihre leistungsstärkeren Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des gemeinsamen Bildungsplans für den auch über die Realschulen und die Gemeinschaftsschulen erreichbaren Mittleren Bildungsabschluss vorbereiten. Damit würden auch der baden-württembergische Sonderweg und die Diskussion auf Seiten der Abnehmer über die unterschiedliche Qualität mittlerer Bildungsabschlüsse enden. Es bliebe allerdings wie beim Abitur die Möglichkeit erhalten, einen mittleren Bildungsabschluss auch in beruflichen Schulen zu erreichen. Hier sei dieser Abschluss ja auch mit entsprechenden Bildungsplänen hinterlegt. Dieser Weg sichere ab, dass ab jetzt eine zukunftsfähige Schulstruktur in der Sekundarstufe I geplant werden könne. Er sei bundesweit anschlussfähig, indem er die Standards der KMK verwendet. Die GEW schlägt deshalb für die Änderung des Schulgesetzes folgende Formulierung vor:*

*„§ 30 a – Ziel und Anlass der regionalen Schulentwicklung*

*Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Die regionale Schulentwicklung dient außerdem der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots. Sie unterstützt notwendige Entwicklungen bei den allgemeinen beruflichen Schulen. Bildungsabschlüsse im Sinne des Satzes 1 sind der Hauptschulabschluss, der Mittlere Schulabschluss und die Hochschulreife sowie die Abschlüsse der beruflichen Schulen.“*

**Bewertung:** Diese Änderungsvorschläge wurden nicht aufgegriffen. Auf die Ausführungen zu dieser Frage bei der Bewertung der Stellungnahme des ST und des LSB wird verwiesen.

*Die GEW plädiert dafür, neben den Schulträgern auch der Schulverwaltung ein Initiativrecht für die Auslösung eines Verfahrens zur regionalen Schulentwicklung einzuräumen. Die Beratung von Antragstellern, die Qualifizierung und Lizenzierung ihres „berechtigten Interesses“ müsse die Schulverwaltung*

*auf die Sichtung infrastruktureller Gegebenheiten und prognostisch gesicherter Entwicklungstrends stützen, um beurteilen zu können, ob und wie Raumschaften zu einem ausgewogenen Angebot an Bildungsabschlüssen gelangen können, und ob mit einem tragfähigen Potenzial an entsprechenden Schülerströmen gerechnet werden kann. Solche Projektionen seien im Blick auf zurückliegende oder beabsichtigte Schulbauinvestitionen gewiss auch riskant und folgenreich, und sie blieben schwierig, weil verändernde Eingriffe immer auch Veränderungen vermeintlich sicherer Bestände nach sich zögen. Da die Schulverwaltung ohnehin zur Beratung und Beurteilung von Entwicklungsprozessen verpflichtet sei, sollte sie dann und dort initiativ werden können, wo Fehlentwicklungen, Entwicklungsverzögerungen und Verdrängung in Randständigkeit drohten.*

**Bewertung:** Diese Forderung wurde nicht aufgegriffen. Bisher und auch nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zur regionalen Schulentwicklung kommt gem. § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Gemeinde und dem Landkreis als Schulträger ein maßgebliches Initiativ- und Gestaltungsrecht bei der Frage der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Schulen als Ausfluss ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Absatz 2 GG zu. Im Rahmen der regionalen Schulentwicklung ist in allen Phasen des Verfahrens (auch bereits vor Antragstellung durch den Schulträger) eine Beratung durch die jeweils nach Schulart zuständige Schulaufsichtsbehörde vorgesehen, vgl. § 30 c Absatz 3 sowie die Einzelbegründung zu § 30 c, sodass der Schulträger auf „Fehlentwicklungen“ etc. hingewiesen und zu entsprechenden Maßnahmen beraten werden kann. Zudem sieht § 30 a Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. § 30 b Absatz 2 ein Tätigwerden von Amts wegen der obersten Schulaufsichtsbehörden vor. Eine Einwirkungsmöglichkeit der Schulaufsicht bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl auf die Entwicklung der Schullandschaft ist gegeben.

*Die rechtzeitige Information und Beteiligung der Personalvertretungen bei den Verfahren zur regionalen Schulentwicklung sei sicherzustellen, um den vom Wandel der regionalen Schullandschaften unmittelbar betroffenen Beschäftigten – einschließlich des Personals der Schulträger – zumutbare und vertrauensbildende Perspektiven vermitteln zu können.*

**Bewertung:** Die Personalvertretung wird in dem durch das LPVG vorgesehenen Umfang beteiligt.

*Die regionale Schulentwicklung sei zudem nur erfolgreich, wenn sie auch als Personalentwicklung gestaltet werde. Die arbeitsplatzbezogenen Veränderungen und das Schaffen einer Perspektive für alle betroffenen Beschäftigten – Lehrkräfte, Schulleitungen, Pädagogische Assistent/-innen, Beschäftigte des Schulträgers – müssten deshalb zentraler Bestandteil der regionalen Schulentwicklung sein. Die bewusste Wahrnehmung und Berücksichtigung vorhandener Kompetenzen und kollektiver Kompetenzkerne (z. B. für Hauptschulabschlussprüfung an Realschulen, Sprachförderung, Ganztageschule, Berufswegeplanung, individuelle Förderung, Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern) müssten wesentlicher Teil des Prozesses sein. Es müsse umgehend ein systematisches und flächendeckendes Beratungskonzept für die Lehrkräfte über Perspektiven durch die Schulaufsicht auf den Weg gebracht werden, das die Erfassung der Veränderungswünsche und die vorrangige Berücksichtigung der Anträge von Lehrkräften auslaufender Schulen einschließe. Auch eine vorausplanende Versetzung an die Wunschschule bei gleichzeitiger Rückabordnung an die aufzulösende oder frühere Schule müsse ermöglicht werden. Langfristig setzt sich die GEW für Qualifikationserweiterungen und Aufstiegsmöglichkeiten, auch einen Masterstudiengang zum Aufstieg in den höheren Dienst, sowie eine gleiche Bezahlung ein.*

**Bewertung:** Wie oben bereits aufgeführt, werden die Schulaufsichtsbehörden betroffene Lehrkräfte beraten und Einzelfalllösungen suchen. Eine vorrangige Berücksichtigung kann nicht in allen Fällen zugesagt werden, wird aber angestrebt.

## 7. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di)

*Ver.di fordert, dass bei personellen Einzelmaßnahmen (wie Versetzung, Umsetzung o. ä.) aufgrund eventueller weiterer Schulschließungen die personalrätlichen Gremien entsprechend beteiligt werden und es zu keinerlei betriebsbedingten Kündigungen oder sonstigem Stellenabbau kommt.*

**Bewertung:** Die Personalvertretungen werden im vom LPVG vorgegebenen Umfang beteiligt.

*Auch müssten bestehende sozialpädagogische und begleitende schulergänzende Maßnahmen systematisch weiter ausgebaut und deren Qualität gesichert werden. Eine verbindliche Verzahnung dieser Maßnahmen mit dem Schullehrerunterricht müsse Bestandteil gesetzlicher Regelungen sein. Kommunikations- und Vernetzungserfordernisse seien dabei von vornherein mit zu bedenken.*

**Bewertung:** Solche, zumindest in Teilen nicht in der (alleinigen) Zuständigkeit des Landes liegenden Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Sie sind ggf. an anderer Stelle zu normieren.

*Anstatt einer Orientierung an der Schulart, wie bisher, sollte nach Meinung von ver.di ausschlaggebend sein, dass individuell passgenaue, höchstmögliche Abschlüsse für alle Kinder ermöglicht würden und ihnen damit alle Bildungsabschlüsse grundsätzlich offen stünden.*

**Bewertung:** Es ist das Ziel der regionalen Schulentwicklung, auch in Zeiten des demografischen Wandels allen Schülerinnen und Schülern die Erlangung des von ihnen gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten in zumutbarer Erreichbarkeit zu ermöglichen, gerade auch in ländlichen Gebieten.

## 8. Beamtenbund Landesverband Baden-Württemberg (BBW)

*Der BBW begrüßt grundsätzlich das Bestreben der Landesregierung, einen gesetzlichen Rahmen für die regionale Schulentwicklung zu schaffen. Die Einführung der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg sei notwendig, was zahlreiche Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Kommunen belegen würden. Darüber hinaus müsse regionale Schulentwicklung auch entsprechende Perspektiven für die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer vorhalten und ein entsprechendes Personalentwicklungskonzept vorsehen. Oberste Kriterien sollten eine echte Wahlmöglichkeit der Eltern und die zumutbare Erreichbarkeit eines der Begabung entsprechenden Schulstandorts für alle Schülerinnen und Schüler sein. Ein effektiver und effizienter Ressourceneinsatz werde vor allem durch die Beibehaltung vorhandener Schulstandorte und Vermeidung von Doppelstrukturen durch Schaffung weiterer Schulen gewährleistet.*

**Bewertung:** Die geforderten Kriterien entsprechen der Zielsetzung der regionalen Schulentwicklung. Mittels der Einführung von Mindestgrößen für Neueinrichtung werden nur dann neue Standorte eingerichtet, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis in der Form von entsprechendem langfristigem Schüleraufkommen in der Raumschaft besteht.

*Der BBW fordert, dass das Ziel eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes auch auf der Ebene der Schulverwaltung, die diesen Prozess bearbeitet, gewahrt werden muss, damit das Ziel der Einsparungen auch tatsächlich erreicht werden kann. Die Ressourcen sollten bei den Schülerinnen und Schülern ankommen und nicht zu vermehrter kostspieliger Bürokratie führen.*

**Bewertung:** Eine systematische und flächendeckende regionale Schulentwicklung stellt eine neue Kernaufgabe dar, die auf allen Ebenen der Schulaufsichtsbehörden einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht, der sich mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht vollständig bewältigen lässt.

Auch ist derzeit nicht abschätzbar, in welchem Umfang Ressourcen insbesondere im Bereich der Haupt- und Werkrealschulen frei werden. Zudem muss die regionale Schulentwicklung ggf. – je nach tatsächlicher Entwicklung der Schülerzahlen – auch einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts leisten.

*Die Kommunen, deren Schulen geschlossen würden, müssten vorab rechtzeitig über die Folgekosten informiert werden, die längere Schulwege mit sich brächten. Schulträger, die durch diesen Prozess größere Klassen bekämen, müssten vorab Planungssicherheit bekommen, was Unterrichtsmaterialien, Zahl der Klassenzimmer und Fachräume betreffe, da man größere Schulen zwar wirtschaftlicher betreiben könne, aber dennoch ein Mehraufwand entstehe. Kosten für neu entstehende längere Schulwege sowie der höhere Zeitaufwand für die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssten auch für die betroffenen Eltern in den betreffenden Kommunen vorab transparent gemacht werden.*

**Bewertung:** Sofern bestehender Schulraum im Zuge der regionalen Schulentwicklung in Folge der Aufhebung von Schulen für schulische Zwecke aufgegeben wird, wäre grundsätzlich die Rückforderung noch nicht verbrauchter Schulbauzuschüsse zu prüfen, sofern eine anderweitige schulische Nutzung (z. B. für den ganztägigen Betrieb von Schulen) nicht möglich ist. Das Kultusministerium hat in diesem Zusammenhang mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eine kommunalfreundliche Regelung bezüglich der Zuschussrückforderung bei Aufgabe von Schulraum aus schulorganisatorischen Gründen abgestimmt. Umgekehrt haben die Träger der Schulen, an denen die Schüler der aufgehobenen Schule(n) aufgenommen werden, soweit die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, einen Anspruch auf Förderung von Schulbaumaßnahmen zur Schaffung des erforderlichen Schulraums durch das Land.

*Der BBW bewertet positiv, dass Schulschließungen und Schulgründungen nicht weiter dem Zufall überlassen werden sollen. Um eine nachhaltige Entwicklung zu sichern, sei es aber auch notwendig, unnötige zusätzliche Konkurrenzsituationen zwischen bereits bestehenden Schulen zu vermeiden, zum Beispiel neu zu gründende Oberstufen bei den Gemeinschaftsschulen, wenn schon gymnasiale Oberstufenstrukturen in Form von G8, G9 oder beruflichen gymnasialen Oberstufen vorhanden seien. Bei zurückgehenden Schülerzahlen könnte eine weitere Oberstufe zur Schließung von Schulen führen und damit Ressourcen verschwenden.*

**Bewertung:** Die Mindestschülerzahl 60 hilft, solche Konkurrenzsituationen weitgehend zu vermeiden.

*Außerdem müsse auf die Gleichheit der Lebensverhältnisse zum Beispiel in städtischen und ländlichen Gebieten geachtet werden. Die Ballung aller Schularten in einer größeren Kommune zu Lasten des sie umgebenden ländlichen Raums müsse vermieden werden.*

**Bewertung:** Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des von ihnen gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen, gerade auch in ländlichen Gebieten.

*Auch müsse auf die Qualität der Bildungsangebote geachtet werden. Es müssten für die Schülerinnen und Schüler überall Schulen in erreichbarer Nähe vorhanden sein, die sie für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise für ein akademisches Studium ausreichend qualifizieren. Die Qualität der Bildungsangebote dürfe auf keinen Fall reinen Standortüberlegungen untergeordnet werden. Daher müssten klare Vorgaben zum Beispiel zum räumlichen und personellen Ressourceneinsatz, zur Mindestgröße aber auch Maximalgröße bei Zusammenlegungen zentral vorgegeben werden. Zur Sicherung der Qualität und der fachlichen Inhalte müssten die Lehrkräfte entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden.*

**Bewertung:** Die regionale Schulentwicklung wird sukzessive zu einer effektiveren und effizienteren Schullandschaft führen. Mittels der Festsetzung von Mindestgrößen wird auch die Qualität der Bildungsangebote gestärkt, da hierdurch künftig immer kleiner werdende Schulstandorte vermieden werden. Diese können z. B. nur in geringem Umfang ausdifferenzierte pädagogische Angebote machen und auch bei kurzfristigen Ausfällen nur schwer verlässlichen Unterricht gewährleisten. Schulleiter und Schulaufsichtsbehörden achten stets darauf, dass die Lehrkräfte möglichst nicht fachfremd eingesetzt werden.

*Der BBW fordert bei § 8 a Absatz 2 folgende Regelung: „Zur effektiven und effizienten Nutzung der Ressourcen und zur Vermeidung unnötiger Doppelstrukturen darf eine dreijährige gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule nur in Kommunen genehmigt werden, in denen keine ausreichenden gymnasiale Oberstufenstrukturen vorhanden sind.“*

**Bewertung:** Der Vorschlag wird aus den genannten Gründen nicht aufgegriffen.

*In Bezug auf § 8 a Absatz 5 sei es aus pädagogischen und demokratischen Erwägungen heraus nicht sinnvoll, eine Schule gegen den Willen der Mehrheit der betroffenen Lehrkräfte in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln. Der BBW fordere daher, dass die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule auf dem Wege einer Schulartänderung nicht ohne vorherige mehrheitliche Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz erfolgen dürfe.*

**Bewertung:** Lehrkräfte können ihre Position in die Beratungen der Schulkonferenz einbringen; dies ist das Gremium, in dem die Interessen aller am Schulleben Beteiligten zu einem Ausgleich gebracht werden können. Die Regelung entspricht im Übrigen der bei Gemeinschaftsschulen bereits vorhandenen gesetzlichen Setzungen.

*Der BBW begrüßt bei § 30 a die beabsichtigte „Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots“. Es müsse insbesondere sichergestellt werden, dass kleine Schulen dieser Art nicht vorschnell geschlossen würden, zum Beispiel aufgrund von kleinen Schülerzahlen: Für Eltern bestehe keine Wahlfreiheit mehr, wenn diese Schulen geschlossen würden. Sonderschulen müssten erhalten bleiben.*

**Bewertung:** Die Einschätzung des BBW wird geteilt, dass die auch im Koalitionsvertrag verankerte Wahlfreiheit sich für die Eltern sowohl auf ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule als auch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer Sonderschule bezieht, das jeweils im Rahmen einer regionalen Schulangebotsplanung der Schulverwaltung und der beteiligten Schulen sowie Kosten- und Leistungsträger zu entwickeln und im Rahmen der Bildungswegeplanung in einer Bildungswegekonferenz zu entscheiden ist. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen mit der zum Schuljahr 2015/2016 geplanten Änderung des Schulgesetzes geschaffen werden.

*Bei § 30 b Absatz 1 Nummer 3 schlägt der BBW folgende Ergänzung vor: „für die dreijährige gymnasiale Oberstufe einer Gemeinschaftsschule ... die Mindestschülerzahl von 60 Schülern.“ Eine solche Oberstufe dürfe im Sinne des effizienten und effektiven Ressourceneinsatzes nur dort eingerichtet werden, wo aufgrund der Schülerzahlen die vorhandenen gymnasialen Oberstufenangebote nachweislich nicht ausreichen.*

**Bewertung:** Die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung entspricht bereits inhaltlich diesem Vorschlag.

*Der BBW bewertet positiv, dass vor Schließung einer Schule zuerst geprüft werden müsse, ob ein Abschluss in erreichbarer Nähe gemacht werden könne, und dass die Schule, wenn dies nicht der Fall ist, ausnahmsweise nicht aufgehoben würde. Er regt allerdings an, das Wort „ausnahmsweise“ zu streichen, damit eine klare Regelung zum Erhalt vergleichbarer Lebensverhältnisse beitrage.*

**Bewertung:** Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Der Begriff „ausnahmsweise“ verdeutlicht das Regel-Ausnahme-Verhältnis. Grundsätzlich ist eine auf der Grundschule aufbauende Schule bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl 16 in der Eingangsklasse aufzuheben. Lediglich in dem Ausnahmefall, dass der entsprechende Bildungsabschluss im Falle der Aufhebung nicht in zumutbarer Erreichbarkeit erwerbbar wäre, wird von der Aufhebung abgesehen. Diese Regelung sorgt dafür, dass allen Schülerinnen und Schülern die Erlangung des von ihnen gewünschten Bildungsabschlusses ermöglicht wird und trägt damit zum Erhalt vergleichbarer Lebensverhältnisse bei.

*Der Aspekt eines Ganztagsangebots in erreichbarer Nähe sollte nach Auffassung des BBW zudem gesondert geprüft werden und sich im Gesetzestext niederschlagen.*

**Bewertung:** Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sieht vor, dass die Feststellung der Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses nicht davon abhängt, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Es ist eine grundsätzliche Setzung, nur auf den Abschluss und nicht auf die verschiedenen Wege, ihn zu erreichen, abzustellen.

*Zu begrüßen sei bei § 30 b Absatz 3 die Einzelprüfung jeder Schulart bei einem Schulverbund bei zurückgehenden Schularten und das Bestehenbleiben der anderen Schularten, sofern nicht nur eine einzige übrig bleibe, die dann geschlossen werden solle. Der BBW fordert aber: Bevor auch die letzte verbliebene Schulart aufgehoben werde, sei zu prüfen, welche Folgen dies für die betroffenen Schülerinnen und Schüler habe, beziehungsweise ob in zumutbarer Erreichbarkeit der gleiche Abschluss gemacht werden könne. Der Elternwille und die Zahl der verbliebenen Schülerinnen und Schüler an dieser einzelnen Schule müssten Berücksichtigung finden.*

**Bewertung:** Dies entspricht bereits dem derzeitigen Gesetzentwurf. Eine Schule kann bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl zwei Jahre in Folge nur dann aufgehoben werden, wenn der entsprechende Bildungsabschluss dennoch in zumutbarer Erreichbarkeit erworben werden kann, vgl. § 30 b Absatz 2. Dies gilt auch für in einem Schulverbund geführte Schularten, vgl. § 30 b Absatz 3 Satz 1. Der Elternwille kann nicht als maßgebliches Kriterium vorgesehen werden, wird aber in der regionalen Schulentwicklung zu bewerten sein.

*Bei § 30 c werde positiv bewertet, dass als erste Maßnahme der Versuch eines Konsenses der betroffenen Kommunen erreicht werden solle. Ergänzt werden müsse diese Bestimmung durch konkrete zentrale Vorgaben hinsichtlich Mindest- beziehungsweise Maximalgröße von Klassen.*

**Bewertung:** Durch den Gesetzentwurf werden wie gefordert einheitliche, landesweit geltende Vorgaben auch in Bezug auf Mindestgrößen in den Eingangsklassen getroffen, vgl. § 30 b. Die Regelungen zur Klassenteilung nach Organisationserlass bleiben hiervon unberührt.

*Laut eines Berichts des Haller Tagblatts habe Herr Minister bei einer Veranstaltung zugesichert, dass auch kleinere Gemeinschaftsschulen möglich seien. Bei solchen Ausnahmegenehmigungen sei auf eine Gleichbehandlung der Schulen und Schularten zu achten. Ausnahmen müssten transparent und nachvollziehbar sein.*

**Bewertung:** Der Gesetzentwurf zur regionalen Schulentwicklung sieht keine Ausnahmen bei der Einrichtung neuer Standorte von den in § 30 b Absatz 1 geregelten Mindestschülerzahlen vor. Kleinere bestehende Standorte könnten sich bei zurückgehenden Schülerzahlen ergeben, bis die Mindestgröße von 16 Schülerinnen und Schülern erreicht ist. Dies gilt für alle auf der Grundschule aufbauenden Schulen.

*Ein Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden über die verschiedenen Schularten gesteuert durch klare Vorgaben der obersten Aufsichtsbehörde scheine unerlässlich.*

*lich zur Sicherung der Gleichbehandlung in einem transparenten Verfahren. So seien unter anderem die Kreisgrenzen und konkurrierende Schulstrukturen Bereiche, bei denen ohne die Steuerung durch die oberste Aufsichtsbehörde und klare Vorgaben die unmittelbaren Aufsichtsbehörden überfordert sein könnten.*

**Bewertung:** Der Gesetzentwurf zur regionalen Schulentwicklung sieht in § 30 c nebst Einzelbegründung ein auch für die Schulaufsichtsbehörden transparentes, die vielfältigen konkreten Situationen berücksichtigendes Verfahren vor sowie in § 30 d Absatz 2 ein erforderliches Zusammenwirken der jeweils von der schulorganisatorischen Maßnahme betroffenen Schulaufsichtsbehörden.

*In Bezug auf § 30 e äußert sich der BBW dahingehend, dass zur Sicherung der Transparenz und der Gleichbehandlung der betroffenen Eltern und Kommunen sowie zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse klare Vorgaben gemacht werden müssten, welche die Anzahl der Ausnahmen minimieren und inhaltlich begründen. Vor allem müsse die Wahlfreiheit der Eltern durch die Bewahrung von vorhandenen Schulstrukturen erhalten bleiben. Sind bestimmte Schulformen erst einmal aufgehoben, sei damit eine echte Wahlfreiheit, zum Beispiel im Bereich der Sonderschulen, Realschulen oder des grundständigen Gymnasiums, automatisch abgeschafft und von einer freien Schulauswahl könne nicht mehr die Rede sein.*

**Bewertung:** Der Gesetzentwurf sieht in § 30 b Absatz 2 für auf der Grundschule aufbauende Schulen die in der Gesetzesbegründung begründete Ausnahme der „zumutbaren Erreichbarkeit des entsprechenden Bildungsabschlusses“ vor. Diese Ausnahme gewährleistet, dass auch weiterhin in zumutbarer Erreichbarkeit alle derzeit im Schulgesetz vorgesehenen Abschlüsse der auf der Grundschulen aufbauenden Schulen erwerbbar sein werden, sodass das Wahlrecht der Eltern gewährleistet bleibt. Die entsprechenden Regelungen in Bezug auf allgemeine berufliche Schulen und Sonderschulen werden im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnungen geregelt.

*Dies wäre auch der Fall, wenn das Gymnasium nur als Restbestand in Form einer gymnasialen Oberstufe von zwei bis drei Jahren erhalten bliebe und es ansonsten nur noch das „gemeinsame Lernen“ bis Klasse 10 in den Gemeinschaftsschulen gäbe.*

**Bewertung:** Es ist eine grundsätzliche Setzung des Gesetzentwurfs, auf Abschlüsse abzustellen und nicht auf die unterschiedlichen Möglichkeiten, sie zu erwerben, um so die mit der regionalen Schulentwicklung angestrebten Ziele besser erreichen zu können.

#### 9. Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHK)

*Der IHK begrüßt den Gesetzentwurf. Er hält es für dringend notwendig, verlässliche Grundlagen für die künftige Schullandschaft zu schaffen und die Unsicherheit bei allen Beteiligten – Schülern, Lehrern, Schulträgern und Wirtschaft – zu beseitigen. Nach Auffassung des IHK sind folgende Punkte jedoch unerlässlich: Das langfristig angestrebte Zwei-Säulen-Modell habe nur Zukunft, wenn sich die zweite Säule im fairen Wettbewerb zwischen Realschule und Gemeinschaftsschule entwickeln dürfe. Dazu sei es notwendig, dass beide Schularten auf Augenhöhe agierten. Benachteiligungen einer Schulart müssten vermieden werden. Neben der Ermöglichung des Hauptschulabschlusses an der Realschule bedeute dies vor allem eine Gleichbehandlung hinsichtlich Stundenzuweisung und Ganztagsangeboten.*

**Bewertung:** Die Ressourcenzuweisung orientiert sich maßgeblich an der Stundentafel und den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Schularten. Realschule und Gemeinschaftsschule sind insoweit nicht vergleichbar. Eine Stundenzuweisung für alle Realschulen auf dem derzeitigen Niveau der Gemeinschaftsschulen ist nicht vorgesehen. Im Gegensatz zu den Gemeinschaftsschu-

len unterliegen Realschulen keinem verpflichtenden Ganztagsbetrieb. Die Ressourcenzuweisung für den Ganztagsbetrieb an Realschulen erfolgt bedarfsgerecht nach den dortigen Gegebenheiten.

*Gemeinschaftsschulen sollten auch mit den vorhandenen beruflichen Gymnasien und G9-Gymnasien kooperieren. Eine eigenständige gymnasiale Oberstufe würde dadurch obsolet.*

**Bewertung:** Die Kooperation von Gemeinschaftsschulen mit allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien wird unterstützt.

*In diesem Zusammenhang erschließe sich nicht, weshalb im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse nach § 30 b Absatz 2 Satz 6 vom Anwendungsbereich des Satzes 4 ausgenommen würden. Das Wort „nicht“ in Satz 6 sei deshalb zu streichen.*

**Bewertung:** Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. § 30 b Absatz 2 Satz 6 regelt, dass eine auf der Grundschule aufbauende Schule wegen Unterschreitung der Mindestschülerzahl nicht aufgehoben werden kann, wenn der entsprechende Bildungsabschluss nach Aufhebung dieses Standorts nur noch an einer allgemeinen beruflichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden kann. Bei Streichung des Wortes „nicht“ könnte beispielsweise ein allgemein bildendes Gymnasium bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl 16 aufgehoben werden, wenn in zumutbarer Erreichbarkeit ein berufliches Gymnasium mit entsprechender Aufnahmekapazität besteht. Dies würde auch aufgrund der vielfältigen Typen und Profile im beruflichen Bereich dem Eltern- und Schülerwille entgegenstehen.

*Bei § 30 c Absatz 2 Satz 3 sei eine Einbeziehung der Belange der Wirtschaft nur bei Bildungsgängen der Berufsschule vorgesehen. Die Vorschrift sei dahingehend zu erweitern, dass alle beruflichen Schulen erfasst sind. Darüber hinaus seien die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsausbildung zuständigen Stellen ausdrücklich als Organisationen zu nennen, die einbezogen werden müssten, da sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der beruflichen Bildung hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hätten.*

**Bewertung:** Der Auftrag der Berufsschule ist die gemeinsame Ausbildung mit den Betrieben, die die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und einen großen inhaltlichen Anteil an der Ausbildung haben. Daher kommt der Wirtschaft bei Bildungsgängen der Berufsschule eine besondere Bedeutung zu.

Es ist geplant, die nach dem BBiG für die Berufsausbildung zuständigen Stellen in der Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen zu nennen.

*Im Hinblick auf § 30 e muss nach Auffassung des IHK vor Erlass der Rechtsverordnung eine Anhörung der Wirtschaft, insbesondere der nach dem BBiG zuständigen Stellen verpflichtend vorgesehen werden.*

**Bewertung:** Die Interessen der von der Rechtsverordnung Berührten können durch eine Anhörung des LSB einbezogen werden. In ihm sind Vertreter unterschiedlicher Gruppierungen, die Bezüge zum schulischen Bildungswesen haben, zusammengefasst, sodass dort die verschiedenen Sichtweisen, Interessen und Sachkompetenzen widerspiegelt werden können. Mitglieder des Landeschulbeirats sind neben den Eltern und Schülern unter anderem die Wirtschaft als Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

*Das Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden bedürfe einer Steuerung durch die oberste Aufsichtsbehörde, die innerhalb klarer Kriterien für ein transparentes Verfahren Sorge.*

**Bewertung:** Der Gesetzentwurf regelt klar in § 30 d die jeweiligen Zuständigkeiten sowie das erforderliche Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden,

sofern von einer schulorganisatorischen Maßnahme mehrere Schulaufsichtsbehörden betroffen sind. Eine zusätzliche Steuerung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde ist daher nicht erforderlich.

#### 10. Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT)

*Die im Gesetzentwurf genannte Mindestschülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern dürfe aus Sicht des BWHT nicht alleiniges Kriterium für die Aufhebung einer Schule sein. Neben der Frage der zumutbaren Erreichbarkeit müssten auch andere Kriterien herangezogen werden, wie zum Beispiel mittelfristige Schülerprognosen, Auslastung benachbarter Schulen, Nachnutzung leerstehender Schulgebäude und vieles mehr. Auch Verbundschulen könnten im Einzelfall eine sinnvolle Alternative zu Schulschließungen darstellen.*

**Bewertung:** Wenn eine Schule die im Gesetzentwurf in § 30 b Absatz 2 genannte Mindestschülerzahl von 16 in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren in den Eingangsklassen nicht erreicht, ist in der Vergangenheit eine Entwicklung eingetreten, die eine ansteigende Schülerzahl grundsätzlich nicht mehr erwarten lässt. Sowohl pädagogische Anforderungen wie der sachgerechte Einsatz von Ressourcen sind an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, die diese Mindestschülerzahl unterschreiten, nicht mehr gewährleistet. Es ist möglich, dass auf Grund besonderer Anforderungen bei den beruflichen Schulen andere Gesichtspunkte und Maßstäbe zu berücksichtigen sind. Daher ist in § 30 e eine Verordnungsermächtigung für besondere Bestimmungen zur Regelung der regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen u. a. zu Mindestschülerzahlen und Ausnahmetatbeständen vorgesehen. Spezifische Belange der beruflichen Schulen können daher in einer Rechtsverordnung berücksichtigt werden. Bei den allgemein bildenden Schulen ist die Frage der Nachnutzung leerstehender Schulgebäude in diesen Fällen nachrangig. Auf Grund der demografischen Entwicklung wird die Auslastung benachbarter Schulen regelmäßig nicht entscheidungserheblich sein. Folglich ist hier der Schulverbund nicht als sinnvolle Alternative zu werten, da die beschriebenen Nachteile nicht aufgehoben werden.

*In Bezug auf die für die allgemeinen beruflichen Schulen beabsichtigte Rechtsverordnung weist der BWHT darauf hin, dass das Handwerk auf wohnort- und betriebsnahe Berufsschulen als starke Partner in der dualen Ausbildung angewiesen sei. Diese besondere Rolle der Berufsschulen und mögliche Folgekosten einer Klassenschließung müssten in der regionalen Schulentwicklung berücksichtigt werden.*

**Bewertung:** Die Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung beruflicher Schulen, die das Kultusministerium derzeit erarbeitet, wird u. a. Aussagen zu den Mindestschülerzahlen in beruflichen Bildungsgängen machen. Kleinklassen sind auch weiterhin aus Effizienzgründen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Forderung nach einer wohnort- bzw. betriebsnahen Beschulung wird in der Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung der beruflichen Schulen durch den Grundsatz der zumutbaren Erreichbarkeit Rechnung getragen.

*Der BWHT begrüßt, dass der Gesetzentwurf bei Bildungsgängen der Berufsschulen ausdrücklich die Einbeziehung der Belange der Wirtschaft vorsieht. Er bittet jedoch darum, dass dabei nicht nur die unmittelbar betroffenen Organisationen der Wirtschaft in die Planungen einbezogen werden, sondern auch die mittelbar betroffenen überregionalen Organisationen wie Kreishandwerkerschaften, Landesinnungen und Handwerkskammern frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden.*

**Bewertung:** Der Gesetzentwurf zur regionalen Schulentwicklung sieht vor, dass bei Bildungsgängen der Berufsschule sowohl bei der Festlegung der jeweiligen Raumschaft als auch bei der Konsensbildung über eine schulorganisa-

torische Maßnahme die Belange der Wirtschaft einzubeziehen sind. In der Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung beruflicher Schulen wird dies konkretisiert werden: Der Auftrag der Berufsschule ist die gemeinsame Ausbildung mit den Betrieben, die die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und einen großen inhaltlichen Anteil an der Ausbildung haben. Der „natürliche“ Partner für die Einbeziehung der Wirtschaft in die regionale Schulentwicklung sind deshalb die für den jeweiligen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung für die Berufsausbildung zuständigen Stellen; das sind i. d. R. die örtlichen Kammern.

Es ist Aufgabe der örtlichen Kammern, die mittelbar betroffenen überregionalen Organisationen wie Kreishandwerkerschaften, Landesinnungen und Handwerkskammern frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

#### 11. Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e. V.

Der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e.V. hat sich im Rahmen der Anhörung nicht zum Gesetzentwurf geäußert.

#### 12. Arbeitsgemeinschaft freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS)

*Der Begründung zum Gesetzentwurf sei zu entnehmen, dass es mit Einführung der regionalen Schulentwicklung künftig darauf ankommen solle, welchen Abschluss eine Schülerin oder ein Schüler anstrebe und nicht darauf, an welcher Schulart der allgemein bildenden Schulen dieser Schulabschluss erworben werden könne. Insofern wäre es nur konsequent, bei der Definition der Bildungsabschlüsse nicht wieder auf die Schularten zu verweisen. § 30 a Absatz 1 Satz 4 könnte nach Ansicht der AGFS lauten: „Bildungsabschlüsse in Sinne des Satzes 1 sind ein Hauptschulabschluss, eine Mittlere Reife und eine Hochschulreife“. Diese Formulierung schließe auch die an den beruflichen Schulen zu erwerbenden Abschlüsse mit ein.*

**Bewertung:** Es ist eine grundsätzliche Setzung des Gesetzentwurfs, auf Abschlüsse abzustellen und nicht auf die unterschiedlichen Möglichkeiten, sie zu erwerben. Auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme des BBW sowie des ST und des LEB wird verwiesen.

*Dass Veränderungen in der staatlichen Bildungslandschaft, wie sie durch die regionale Schulentwicklung angestoßen werden sollen, auch Auswirkungen auf die Schulen in freier Trägerschaft haben werden, sei unbestreitbar. Deshalb würden die freien Schulen ja auch in der Begründung zum Verfahren der regionalen Schulentwicklung als von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührte genannt. Deshalb ist die AGFS der Auffassung, dass die Schulen in freier Trägerschaft in § 30 c Absatz 2 explizit genannt werden müssten und schlägt folgende Formulierung vor: „Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 eine Raumschaft für die regionale Schulentwicklung und beteiligte die vom Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten, wie z. B. die Schulen in freier Trägerschaft. Hierbei müssen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung mit einbezogen werden.“*

**Bewertung:** Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich, dass im Rahmen des seitens des öffentlichen Schulträgers durchzuführenden Dialog- und Beteiligungsverfahrens auch eine Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft vorzusehen ist. So sollen die von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten anderen Kommunen „und weitere Berührte wie z. B. [...] Schulen in freier Trägerschaft“ eine Stellungnahme zu den erwarteten Auswirkungen abgeben können. Bei der lokalen Planung vor Ort durch den Schulträger sollen demnach auch die Privatschulen in die Überlegungen einbezogen werden. Eine Aufnahme der Privatschulen in den

Gesetzeswortlaut ist deshalb nicht erforderlich. Sie wäre auch nicht zweckmäßig, weil ansonsten alle zu Beteiligten genannt werden müssten, diese aber nicht zwangsläufig in jedem Fall berührt sind und insoweit nicht konkret benannt werden können. Eine einzelne Gruppe von Berührten sollte – mit Ausnahme der in § 30 c Absatz 2 Genannten – nicht herausgehoben werden; im Übrigen beinhaltet die jetzige abstrakte Formulierung die für alle Fallkonstellationen Berührten.

*Gerade im beruflichen Schulwesen und bei den Sonderschulen gebe es viele Schulen in freier Trägerschaft. Deshalb bittet die AGFS, ihr zeitnah die entsprechende Rechtsverordnung zur Anhörung zukommen zu lassen. Im Übrigen ist sie der Meinung, dass das Gesetz zur regionalen Schulentwicklung und die Rechtsverordnung für das berufliche Schulwesen und die Sonderschulen zusammen diskutiert werden müssen.*

**Bewertung:** Die Rechtsverordnungen in Bezug auf die beruflichen Schulen und die Sonderschulen sollen jeweils so zeitnah wie möglich nach Inkrafttreten der Schulgesetznovelle erlassen werden. Sie werden derzeit im Kultusministerium vorbereitet, Abstimmungen sind vorgesehen.

*Die AGFS weist darauf hin, dass bei den Sonderpädagogischen Förderzentren die freien Träger deutlicher in den Blick kommen müssten. So sei beispielsweise die große Mehrheit aller E-Schulen im Lande in freier Trägerschaft. Es sei sinnvoller, die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderzentren nicht im Zusammenhang mit der regionalen Schulentwicklung zu regeln, sondern bei dem noch ausstehenden Gesetzesentwurf zur Inklusion.*

**Bewertung:** Der Hinweis ist richtig und wird im Rahmen der Rechtsverordnung zur regionalen Schulentwicklung der Sonderschulen zu berücksichtigen sein.

### 13. Evangelisches Schulwerk Baden-Württemberg

*Das Evangelische Schulwerk Baden-Württemberg schließt sich der Stellungnahme der AGFS an, bittet aber, die freien Schulträger in § 30 c Absatz 2 nach „... die Belange der Schülerbeförderung“ wie folgt zu berücksichtigen: „und der bestehenden freien Schulträger“. Freie Schulträger deckten in vielen Bereichen, insbesondere aber im Bereich des Sonderschulwesens, einen großen Teil des Bedarfs an Bildungsgängen ab. In manchen Raumschaften gebe es im Bereich Sonderschulen für Erziehungshilfe nur kirchliche Träger. Auch wenn nach § 30 c Absatz 5 freie Träger nicht an Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde gebunden seien, sei es wichtig, sie in die regionalen Schulentwicklungsprozesse einzubeziehen.*

**Bewertung:** Auf die Bewertung zur Stellungnahme der AGFS wird verwiesen.

### 14. Ergänzende Stellungnahme des Baden-Württembergischen Handwerkstags

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 ergänzte der BWHT seine Stellungnahme. Die angesprochenen Aspekte wurden in den Stellungnahmen anderer Angehörter bereits aufgegriffen und in den entsprechenden Passagen bewertet.

Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf:

Ein Anhörungsentwurf enthält noch keine allseits abschließenden Entscheidungen; vielmehr kommt es darauf an, sich mit den eingehenden Stellungnahmen sachlich und offen auseinanderzusetzen. Daher haben die Stellungnahmen auch zu Änderungen geführt. Der Gesetzentwurf wurde im Hinblick auf die Stellungnahmen des LEB, des LSB und des LSBR nach § 30 c Absatz 2 Satz 1 ergänzt. Weitere, größtenteils formale, Änderungen erfolgten aufgrund der Stellungnahme des Normenprüfungsausschusses.

*C. Einzelbegründung*

## Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)

## Zu Nr. 1 (§ 8 a)

In § 30 b Absatz 1 werden für die einzelnen auf der Grundschule aufbauenden Schulen Mindestschülerzahlen für die Neueinrichtung bestimmt. Hiervon sind keine Ausnahmen zugelassen, sodass die bisherige Ausnahmeregelung für Gemeinschaftsschulen entfällt. Die Verteilung der Klassen auf mehrere Standorte wird für alle Schularten in § 30 Absatz 4 geregelt und kann daher in § 8 a Absatz 2 entfallen.

Absatz 5 Nr. 2 ist redaktionell zur Vereinheitlichung der Begriffe an die Terminologie „auf der Grundschule aufbauende Schule“ nach § 5 Absatz 2, § 72 Absatz 2, § 73 Absatz 2 anzupassen.

## Zu Nr. 2 (§ 30)

Absatz 1 wird um die Vorgabe ergänzt, dass vor der Erteilung einer Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30 eine regionale Schulentwicklung durchzuführen ist.

In Absatz 3 Satz 2 ist bisher eine Regelung enthalten, nach der das Land seine Mitwirkung an der Unterhaltung der Schulen widerrufen kann, wenn das öffentliche Bedürfnis nicht mehr besteht. Mit der Einführung der regionalen Schulentwicklung ist diese Bestimmung entbehrlich geworden und kann deshalb entfallen. In Absatz 4 soll geregelt werden, dass eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Standorte künftig nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassenstufen (horizontale Teilung) möglich ist, nicht jedoch innerhalb der einzelnen Klassenstufen (keine vertikale Teilung). Grundschulen sind von dieser Regelung ausgenommen; für sie ist eine Aufteilung sowohl horizontal als auch vertikal möglich.

Der bisherige Absatz 4 Satz 3 soll mangels eines eigenen Regelungsinhalts gelöscht werden, da dieser Aspekt bei der Prüfung des Antrags nach Absatz 1 im Rahmen des öffentlichen Bedürfnisses berücksichtigt wird.

## Zu Nr. 3 (§§ 30 a bis 30 e)

Die nach § 30 neu eingefügten Vorschriften §§ 30 a bis 30 e beschreiben das Verfahren zur Durchführung der regionalen Schulentwicklung und regeln die Zuständigkeiten. Auch für die allgemeinen beruflichen Schulen und die Sonderschulen ist eine regionale Schulentwicklung erforderlich, deren Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Mindestschülerzahlen in einer Rechtsverordnung geregelt werden, für die in § 30 e eine Verordnungsermächtigung vorgesehen ist.

## Zu § 30 a

§ 30 a regelt die Anlässe für eine regionale Schulentwicklung.

Absatz 2 Nummer 1 bezieht sich auf das Regelverfahren, wonach ein öffentlicher Schulträger innerhalb einer Raumschaft die Notwendigkeit für eine schulorganisatorische Maßnahme sieht und einen Antrag nach § 30 stellt.

Nach Absatz 2 Nummer 2 soll Anlass für eine regionale Schulentwicklung sein, wenn eine Gemeinde oder ein Landkreis das Erfordernis hierfür sieht, aber selbst keinen Antrag nach § 30 stellt. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn eine Ge-

meinde selbst keinen Antrag auf Einrichtung einer Schule auf Grund zu geringer Schülerzahlen stellen kann, aber die Einrichtung einer solchen Schule in der Nachbargemeinde erreichen möchte, damit Schüler aus ihrem Gemeindegebiet diese Schule besuchen können und dadurch evtl. auch eine Verkürzung der Schulwege zu erreichen wäre. Um zu vermeiden, dass eine regionale Schulentwicklung ohne konkreten Anlass erfolgt, ist geregelt, dass ein berechtigtes Interesse, wie z. B. der vorgenannte Sachverhalt, vorliegen muss.

In Absatz 2 Nummer 3 ist die Unterschreitung einer für die auf der Grundschule aufbauenden Schule in § 30 b Absatz 2 geregelten Mindestschülerzahl oder die in einer auf der Grundlage von § 30 e erlassenen Rechtsverordnung geregelten Mindestschülerzahl an allgemeinen beruflichen Schulen oder an Sonderschulen Anlass für eine regionale Schulentwicklung.

Zu § 30 b

§ 30 b regelt die besonderen Bestimmungen der regionalen Schulentwicklung an auf der Grundschule aufbauenden Schulen. Hierzu gehören die Festlegung von Mindestschülerzahlen und die Grundlage zur Aufhebung von Schulen, welche diese nicht mehr erreichen, sowie eine Ausnahmeregelung dazu.

In Absatz 1 werden für die einzelnen Schularten die Mindestgrößen bestimmt, die im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 für die Zustimmung zu der Neueinrichtung einer Schule auf Grund einer langfristigen Prognose zu erwarten sein müssen. Die langfristige Prognose orientiert sich an der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes auf der Grundlage der Einwohner- und Geburtenzahlen sowie an den Schülerzahlen. Für die Genehmigung eines Antrags auf Führung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule nach § 8 a Absatz 2 Satz 2 wird die Prognose ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 9, die am Ende der Klassenstufe 10 voraussichtlich einen mittleren Abschluss erreicht haben werden und die Schule nach der Klassenstufe 10 nicht verlassen z. B. in das allgemeine berufliche Schulwesen, unter Einbeziehung der Raumschaft erstellt.

In Absatz 2 wird vorgegeben, dass bei erstmaligem Unterschreiten der Mindestschülerzahl der Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen wird. Damit soll der Schulträger dazu veranlasst werden, in einer Raumschaft einen Antrag nach § 30 zu stellen, der in ein Regelverfahren nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 mündet. Wird in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird in diesen beiden Schuljahren kein Antrag nach § 30 gestellt, hebt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Schule zum darauf folgenden Schuljahr auslaufend auf. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Mindestschülerzahl erreicht wird, ist die tatsächliche Schülerzahl zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns am Schuljahresanfang. Schuljahre, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits beendet sind, bleiben unberücksichtigt.

Als Ausnahmetatbestand wird geregelt, dass eine Aufhebung dann nicht erfolgt, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird. Für die Feststellung der Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses an auf der Grundschule aufbauenden Schulen ist es nicht entscheidend, ob der Bildungsabschluss an einer Schule angeboten wird, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten hingegen nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Absatz 2 Satz 4, sodass eine Aufhebung einer allgemein bildenden Schule nicht erfolgen kann, wenn der entsprechende Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit nur an einer allgemeinen beruflichen Schule angeboten wird und umgekehrt.

Wird der Hinweis aufgegriffen und das Regelverfahren durchgeführt, erfolgt dieses nach § 30 c Absatz 1 bis 5.

Absatz 3 regelt die Geltung von Mindestgrößen für die in einem Schulverbund stehenden Schularten. Sofern innerhalb eines Schulverbundes eine Schulart die Mindestgröße für eine Fortführung nicht mehr erfüllt, ist jede Schulart getrennt zu behandeln. Ein aus zwei Schularten bestehender Schulverbund ist kraft Gesetz aufgehoben, wenn eine die Mindestschülerzahl unterschreitet und aufgehoben wird. Werden mehr als zwei Schularten im Schulverbund geführt, besteht der Schulverbund nach Wegfall der aufgehobenen Schulart mit den verbleibenden Schularten fort.

Zu § 30 c

Das Regelverfahren nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 erfordert einen Beschluss des öffentlichen Schulträgers (Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss) mit Angabe der beantragten schulorganisatorischen Maßnahme. Der Schulträger soll bereits vor Antragstellung nach § 30 eine Raumschaft benennen und das öffentliche Bedürfnis darlegen. Hierzu sollen die anderen von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten Gemeinden und Landkreise und weiteren Berührten, wie z. B. Gesamtelternvertretungen, die Wirtschaft, die Stadt- und Landkreise wegen der Zuständigkeit für die Belange der Schülerbeförderung und des ÖPNV sowie die Schulen in freier Trägerschaft eine Stellungnahme zu den erwarteten Auswirkungen abgeben können. Das gesamte Verfahren ist auf die Erreichung eines Konsenses über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme auszurichten.

Von besonderer Bedeutung ist die Beratung der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde bereits vor einer Antragstellung nach § 30. Insbesondere bei der Entscheidung über den Zuschnitt der Raumschaft und damit der Frage, welche Beteiligten bei der regionalen Schulentwicklung zu berücksichtigen sind, können die Schulaufsichtsbehörden unterstützen. Auch die Schülerzahlentwicklung und die weiteren Aspekte, die bei der Prüfung im Rahmen des öffentlichen Bedürfnisses von Belang sind, können im Rahmen einer Beratung durch die Schulaufsicht bereits vor Beantragung einer schulorganisatorischen Maßnahme geklärt werden. Bei allgemeinen beruflichen Schulen umfasst dies auch die Struktur des Angebots an Bildungsgängen, Berufsfeldern und Schwerpunkten am jeweiligen Schulstandort.

In allen Fällen muss die obere Schulaufsichtsbehörde die vorgelegte Raumschaft überprüfen; sie legt erforderlichenfalls eine abweichende Raumschaft fest und begründet dies. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller keine Raumschaft benannt hat.

Eine Beteiligung der von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und anderen Berührten soll bereits vor der Antragstellung nach § 30 erfolgen. Hat der Schulträger die Beteiligung nicht wie vorgesehen durchgeführt, erfolgt diese durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Da die Beteiligung auf Erreichung eines Konsenses ausgerichtet ist, muss die obere Schulaufsichtsbehörde im Dissensfall eine Schlichtung durchführen. Ob ein Schlichtungsgespräch oder ein schriftliches Verfahren gewählt wird, ist im Einzelfall von der oberen Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem antragstellenden Schulträger zu entscheiden. Kann in der Schlichtung kein Konsens erreicht werden, legt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellungnahmen und den Antrag auf die schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 mit einem Entscheidungsvorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde vor.

Die Initiative auf Durchführung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 2 erfordert neben einem Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss im Rahmen der Geltendmachung des berechtigten Interesses auch die Benennung einer Raumschaft, auf die sich die regionale Schulentwicklung beziehen soll. Auf dieser Grundlage prüft die obere Schulaufsichtsbehörde das berechtigte Interesse. Wird das berechtigte Interesse bejaht, informiert die obere Schulaufsichtsbehörde die betroffenen Schulträger. Die Schulaufsichtsbehörde berät diese

auf Wunsch. Die Schulaufsichtsbehörde kann Empfehlungen für die Einleitung eines Antrags nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 geben. Damit soll erreicht werden, dass mit der Information und dem entsprechenden Beratungsangebot bzw. einer Empfehlung die betroffenen Schulträger einen Antrag nach § 30 stellen und hierzu in das Regelverfahren nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 mit dem dafür geregelten weiteren Verfahren nach Absatz 1 bis 5 eintreten.

#### Zu § 30 d

§ 30 d weist die Zuständigkeit für die Durchführung der regionalen Schulentwicklung der Schulaufsichtsbehörde zu, der nach dem Schulgesetz in den §§ 33 bis 35 die Schulaufsicht obliegt. In diesem Zusammenhang wird auch die Rechtsverordnung über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 35 Absatz 5 (Abschichtungsverordnung) einbezogen. Die Regierungspräsidien sind auch weiterhin z. B. für die Zustimmung eines Antrags auf Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule zuständig. Für die Aufhebung einer Schule bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl ist die oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Da die Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30 im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses vielfältige Auswirkungen u. a. auch auf solche Schulen und Schularten haben kann, die im Zuständigkeitsbereich anderer Schulaufsichtsbehörden liegen, ist ein Zusammenwirken insbesondere im Blick auf die mögliche Veränderung der Schülerströme zwingend erforderlich. Die Zuständigkeit verbleibt dennoch bei der nach § 30 Absatz 1 i. V. m. § 35 zuständigen Schulaufsichtsbehörde, bei der der Antrag auf Zustimmung zu stellen ist.

#### Zu § 30 e

Die Schulgesetznovelle zur regionalen Schulentwicklung enthält auch bereits Regelungen für die allgemeinen beruflichen Schulen und Sonderschulen wie z. B. Ziele und Verfahrensausgestaltungen. Die Spezifika der allgemeinen beruflichen Schulen und der Sonderschulen wie z. B. Mindestgrößen und Besonderheiten beim Verfahren werden im Ordnungswege gesondert geregelt.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die regionale Schulentwicklung soll ab Beginn des Schuljahrs 2014/15 beginnen.

## Anhang

Die Stellungnahmen im Wortlaut

Städtetag

„Die Kernelemente des Entwurfs entsprechen der Städtetagsposition zur regionaler Schulentwicklung (RSE), die der Verband in viele Besprechungen und Abstimmungen mit dem Kultusministerium zu dessen Vorbereitung eingebracht hat. Wir befürworten den Entwurf daher nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen.

Die dem Entwurf zugrunde liegende sukzessive Einführung eines Zwei-Säulen-Systems bei den allgemein bildenden weiterführenden Schulen hat der Städtetagsvorstand im Juni 2011 als neue Leitlinie für die Bildungspolitik des Verbands beschlossen. Nur durch diese Systemänderung kann das über Jahrzehnte hinweg bewährte, zuletzt aber aufgrund demografischer Entwicklungen und stark veränderter Schülerströme an weiterführende Schulen ins Wanken geratene baden-württembergische Schulsystem wieder nachhaltig stabilisiert werden.

Das Zwei-Säulen-System schafft ferner eine solide Basis für – kooperatives und integratives – gemeinschaftliches Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Leistungsniveaus an allen weiterführenden Schulen. Der Trend zur Leistungsheterogenität ist bei den Gymnasien und Realschulen schon lange zu verzeichnen. Die aktuellen Übergangsquoten von Grundschülerinnen und Grundschulern an diese beiden Schularten – 44,6 Prozent an Gymnasien und 36,2 Prozent an Realschulen – sprechen hierfür Bände. Neben dem Gymnasium mit seinem auf Sicht ca. 50-prozentigen Schüleranteil bleibt mittel- und langfristig nur für eine weitere Schulart ‚auf Augenhöhe‘ Platz.

Die Umwandlung des jetzigen Drei-Säulen-Systems in ein Zwei-Säulen-System bedingt den größten Umbruch in der Schullandschaft Baden-Württembergs seit Bestehen des Landes. Erstmals in der Landesgeschichte geht es dabei primär nicht um den Ausbau des Schulwesens, sondern um dessen zukunftsweisenden Umbau, in bestimmten Bereichen auch um den Rückbau. Das birgt naturgemäß Konfliktpotenzial unter Schulträgern und Schulen. Es ist daher sinnvoll, per Gesetz für den Interessensausgleich unter ihnen einen klaren Handlungsrahmen zu schaffen, der an der Sicherung bestmöglicher Bildungsangebote für die Kinder und Jugendlichen ausgerichtet und zugleich für alle Beteiligten akzeptabel ist.

Der Entwurf schafft diesen Spagat. Er bedarf gleichwohl dringend noch zweier Änderungen und mehrerer Ergänzungen.

1. Änderungsbedarf

1.1 Zu Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs

Durch Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs soll § 30 Abs. 4 Schulgesetz derart gefasst werden, dass die vertikale Teilung von Klassen- oder Jahrgangsstufen künftig nur an Grundschulen möglich ist. Bei Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen wäre die vertikale Teilung demnach generell ausgeschlossen.

Das Ansinnen, mit diesem Ausschluss ressourcenintensive und organisationsaufwändige Parallelführungen von Klassen- oder Jahrgangsstufen derselben weiterführenden Schulen an unterschiedlichen Orten zu verhindern ist schlüssig. Nicht nachvollziehbar und für die Erreichung der angestrebten Ziele kontraproduktiv ist es hingegen, den Ausschluss vertikaler Teilungen auch für vierzügige und noch größere Schulen festzulegen. Dies würde die Zusammenführung zweizügiger oder

größerer Schulen mit anderen Schulen oft verhindern, weil eine Fusion für diese Schulen und ihre Schulträger dadurch nachteilig wäre.

Weshalb es nach Verabschiedung dieser Bestimmung in Gestalt des Entwurfs beispielsweise ohne Weiteres möglich wäre, zwei zweizügige Gemeinschaftsschulen oder Realschulen in einer Stadt an zwei Orten zu führen und sogar neu einzuführen, nicht aber eine durch Fusion der jeweiligen Schulen entstandene vierzügige Gemeinschaftsschule oder vierzügige Realschule an denselben beiden Orten, ist nicht schlüssig. Das Land würde durch die Schulzusammenführung Ressourcen sparen und die Schulen gewännen durch sie an Stabilität und Flexibilität. Dennoch müsste den Schulträgern vor diesem Hintergrund regelmäßig geraten werden, die Schulzusammenführungen zu unterlassen, weil ihre Schulangebote dadurch zentralisiert würden – und damit aus Schüler- und Elternsicht die Wohnortnähe verlören.

Wir bitten daher nachdrücklich, das Verbot vertikaler Teilungen auf kleine Schulen zu begrenzen und die Schulentwicklungsprozesse damit in die richtige Richtung zu befördern, anstatt sie zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern. Damit wäre im Übrigen auch die Gleichstellung mit Schulverbänden erreicht. Unter dem Dach solcher Verbände können z. B. laut Verordnung des Kultusministeriums vom 15. April 2013 vierzügige ‚Gemeinschaftsschulen und Realschulen‘ mit jeweils zwei Gemeinschaftsschul- und Realschulzügen an unterschiedlichen Orten eingerichtet werden. Ferner existiert eine Vielzahl drei- oder vierzügiger Verbände aus Haupt- bzw. Werkrealschule und Realschule.

Vertretbar erscheint es dagegen, durch eine entsprechende Fassung des Gesetzes sicherzustellen, dass an einem Ort keine einzügigen Lösungen zugelassen bzw. beibehalten werden. So müsste z. B. eine vierzügige Schule, die in einzelnen Klassenstufen dreizügig wird, diese Klassen an einem Ort zusammenführen.

#### 1.2 Zu Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs

Der durch Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs zur Einführung ins Schulgesetz vorgesehene § 30 a soll in Absatz 1 den Wechsel bei der Bemessung des ‚öffentlichen Bedürfnisses‘ nach Schule gemäß § 27 Schulgesetz von Schularten auf Bildungsabschlüsse regeln. Bildungsabschlüsse sollen in diesem Sinne ‚die in den Schularten nach § 4 in Verbindung mit den §§ 6 bis 15 genannten Abschlüsse sein‘.

Der Wechsel zu Bildungsabschlüssen bei der Beurteilung, ob ein öffentliches Bedürfnis nach Schule besteht, korreliert mit der Weiterentwicklung des Schulwesens zu einem Zwei-Säulen-System. Durch den zitierten Verweis auf die §§ 6 bis 15 könnte allerdings der neue § 30 a Abs. 1 Schulgesetz dahingehend interpretiert werden, dass Werkrealschulabschlüsse selbst dann weiterhin anzubieten sind, wenn in zumutbarer Entfernung von den Wohnorten der Schülerinnen und Schüler an Realschulen oder Gemeinschaftsschulen ebenfalls mittlere Bildungsabschlüsse offeriert werden.

Es widerspräche diametral sowohl dem Sinn und Zweck des Wechsels in der Bedürfnisprüfung zu Bildungsabschlüssen als auch der Zielsetzung Zwei-Säulen-System, den bundesweiten solitär Werkrealschulabschluss dadurch rechtlich einsam in der baden-württembergischen Schullandschaft stehen zu lassen. Dies würde ferner zur Beibehaltung aufwändiger Parallelstrukturen (Werkrealschule nebst Gemeinschaftsschule) auffordern. Böswillige könnten überdies interpretieren, mit dem Übergang auf Bildungsabschlüsse sei daher lediglich ein exklusiver Angriff auf die Realschulen via Gemeinschaftsschulen bezweckt.

In der Praxis dürfte sich die Problematik zwar in aller Regel nicht stellen. Bei Eltern, deren Kinder Hauptschulempfehlungen erhielten, wird die Gemeinschaftsschule nach Einführung allerorten als bessere Alternative zur Werkrealschule gesehen. Und an der Realschule wird einstweilen kommunalpolitisch kaum jemand rühren, weil ihre Pädagogik von einem bedeutenden und stabilen Teil der Elternschaft gewünscht wird.

Wir mahnen dennoch dringend an, den Weg zum Zwei-Säulen-System im Schulgesetz klar zu formulieren und unmissverständlich aufzuzeigen. Das kann nur bedeuten: Wenn ein mittlerer Bildungsabschluss in zumutbarer Entfernung erreichbar ist, muss ein Parallelangebot ‚Werkrealabschluss‘ dadurch obsolet werden.

## 2. Ergänzungsbedarf

### 2.1 Flexibilisierung der Gemeinschaftsschule

Die Schaffung eines Zwei-Säulen-Systems ist kein Akt, der einfach per Landtagsbeschluss zur Gemeinschaftsschuleinführung ins Werk gesetzt werden kann, sondern ein langer Prozess mit vielen Schritten und Zwischenstationen. An dieser Erkenntnis kommt nach zwei Einrichtungsrunden für die Gemeinschaftsschule keiner mehr vorbei. 124 der 129 existierenden Gemeinschaftsschulen sind ausschließlich aus Haupt- und Werkrealschulen entstanden, nur bei fünf Schulen war eine Realschule beteiligt. Werden alle Anträge für das nächste Schuljahr genehmigt, existieren im Schuljahr 2014/15 insgesamt 237 Gemeinschaftsschulen, von denen 217 nur aus Haupt- und Werkrealschulen entstanden sind. Neben 237 Gemeinschaftsschulen wird es 410 Realschulen geben.

Wenn sich dieser Trend verfestigt, wird die Zweisäuligkeit des Schulwesens in den nächsten Jahren nicht einmal ansatzweise erkennbar sein oder realisiert. Land und Kommunen, vor allem aber die Schulbildung und damit die Schulkinder werden unter der Fortsetzung dieser ineffizienten und nicht zukunftsfähigen Parallelstrukturen leiden.

Das ist zu verhindern, in dem das Land dafür sorgt, dass die Gemeinschaftsschule viel mehr als bislang auch für die Elternschaft von Realschulen und Gymnasien attraktiv wird. Gelingen kann dies nur mit pädagogischer Vielfalt. Kinder lernen nämlich unterschiedlich.

Für wirkliches individualisiertes Lernen muss das jetzige starre Gemeinschaftsschulkonzept deshalb geöffnet werden. Zumindest nach einer zweijährigen gemeinsamen Orientierungsstufe, also ab Klasse 7, muss an Gemeinschaftsschulen neben Unterricht in leistungsheterogenen Lerngruppen auch Unterricht in ‚klassischen‘ leistungshomogenen Gruppen erteilt werden können. Die Gemeinschaftsschulträger müssen neben gebundenen auch teilgebundene oder offene Ganztagsangebote einrichten können.

### 2.2 Schulverbünde aus Gemeinschaftsschule und Realschule unterstützen

Das Land muss aktiv alle Wege für die Bildung von Schulverbänden aus Gemeinschaftsschule und Realschule ebnen, solche Verbände also – wo immer gewünscht – tatkräftig unterstützen und nicht nur zähneknirschend tolerieren. Dazu muss unter anderem die vom Kultusministerium im Sommer 2012 angekündigte verbündefördernde Verordnung zur Besetzung der Schulleitungen und zum Lehrpersonal dieser Verbände erlassen werden.

Schulverbände aus Gemeinschaftsschule und Realschule ermöglichen eine enge Kooperation zwischen den beiden Schularten unter einem gemeinsamen Dach und mit gemeinsamer Schulleitung. Sie fördern dadurch das kooperative, konsensuale und homogene, weil das individuelle Elternpräferenzen und Gegebenheiten berücksichtigende Zusammenwachsen der beiden Schulen zur neuen zweiten Säule des Schulsystems. Sie halten den Schulträgern und Schulen zudem alle Zukunftsoptionen offen.

Die Erfolge der ersten derartigen Schulverbände im Land in Bad Rappenau und Süßen belegen dies eindrücklich. Diese Schulen und ihre Träger haben Pionierarbeit geleistet. Anderen muss dieser Weg leichter möglich sein. Ohne die Koopera-

tion von Gemeinschaftsschulen und Realschulen in weitaus größerem Umfang werden beide Schularten verlieren, weil sie dadurch in einen letztlich für beide ruinösen Wettbewerb geraten. Er hätte überdies zur Folge, dass noch weitaus mehr Schülerinnen und Schüler ans Gymnasium wechseln. Daran kann niemand Interesse haben, auch nicht die Gymnasien.

### 2.3 Gleichstellung von Realschulen und Gemeinschaftsschulen

Das Zwei-Säulen-System kann nur gelingen, wenn Realschulen und Gemeinschaftsschulen zusammenarbeiten und auf diese Weise – wie unter Abschnitt 2.2 dargelegt – natürlich zusammenwachsen, anstelle in einen Wettbewerb zu treten, der letztlich die Schulgemeinschaft insgesamt zum Verlierer macht.

Das Zusammenwachsen kann nur gelingen, wenn die beiden Schularten gleich behandelt werden. Ein Aspekt der Gleichstellung ist die Bereitstellung gleicher Ressourcen für gleiche Zwecke, der andere die Einführung des Hauptschulabschlusses an Realschulen. Sie ist vom Kultusministerium im Sommer 2013 angekündigt worden, harrt aber immer noch der Umsetzung. Wir mahnen sie daher dringend an, weil sie ein bedeutendes Segment der auf die Erreichbarkeit aller Bildungsabschlüsse in zumutbarer Entfernung von den Wohnorten der Schülerinnen und Schüler zielenden RSE-Prozesse ist.

Hauptschulabschlüsse nicht nur an Gemeinschaftsschulen, sondern auch an Realschulen zu ermöglichen, wird der schulischen Realität gerecht, da – auch infolge der Abschaffung verbindlicher Grundschulempfehlungen – ein stattlicher Teil der Realschüler über eine Hauptschulempfehlung verfügt. Der Bedarf nach Hauptschulabschlüssen, die im Gegensatz zu Werkrealschulabschlüssen bundesweit verbreitet sind, kann so künftig nicht nur über Gemeinschaftsschulen, sondern auch über Realschulen befriedigt werden. Das sogenannte Abschulen von Schülern der Realschulen an Haupt- und Werkrealschulen wird ohne Letztere künftig sowieso nicht mehr möglich sein.

Der Hauptschulabschluss an Realschulen bewirkt zudem eine konzeptionelle Annäherung zwischen Realschulen und Gemeinschaftsschulen. Er begünstigt damit das Zusammenwachsen dieser beiden Schularten zur zweiten Schulsäule.

Der Hauptschulabschluss an Realschulen muss deshalb in Planungen und Entscheidungen der regionalen Schulentwicklung einbezogen werden können. Dazu muss die Einführung dieses Abschlusses sehr rasch umgesetzt werden.

### 2.4 Ganztagsgrundschulausbau in die RSE einbeziehen

Die Grundschulen sind im engeren Sinne nicht Teil der ersten Phase der RSE-Prozesse. Der nach der Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vom 15. Januar 2014 zum Schuljahr 2014/15 startende Ganztagsgrundschulausbau ist jedoch in die RSE einzubeziehen.

Frei werdende Ressourcen bei Haupt- und Werkrealschulen sollen gezielt für die Einrichtung neuer Ganztagsgrundschulen eingesetzt werden. An den Haupt- und Werkrealschulen sind in der Regel ausgebildete Grund- und Hauptschullehrerinnen tätig, die an einer Folgebeschäftigung in Ganztagsgrundschulen vielfach interessiert sein dürften, auch weil es ihnen den Wohnortwechsel infolge der Schließung ihrer Schule erspart.

Die Verknüpfung des Ganztagsgrundschulausbaus mit der Aufhebung von Haupt- und Werkrealschulen erleichtert vielerorts die RSE, weil sie für Konflikte eine gute Lösung bietet. Kommunalpolitisch ist diese Verknüpfung ebenfalls ein Segen, weil sie die Beratungen ins Positive wendet. Nicht mehr die unvermeidliche Haupt- oder Werkrealschulschließung, sondern die Einführung der familienfreundlichen und zukunftssträchtigen Ganztagsgrundschule kann so in deren Mittelpunkt rücken.“

## Gemeindetag

„Leider war aufgrund der von Ihnen vorgegebenen Anhörungsfrist eine Befassung der zuständigen Gremien des Gemeindetags mit dem Gesetzentwurf nicht möglich. Die nachfolgende Stellungnahme ergeht daher unter Vorbehalt der endgültigen Beschlussfassung. Unter Umständen wird eine Ergänzung der Stellungnahme noch nachgeschoben oder, für den Fall, dass eine Anhörung im Rahmen der Ausschussberatung dieses Gesetzentwurfs eingeräumt wird, mündlich dort vorgetragen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf ergeht – unter dem oben genannten Vorbehalt – die folgende Stellungnahme des Gemeindetags:

### Allgemeines zur regionalen Schulentwicklung

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in Verbindung mit Veränderungen beim Schulwahlverhalten der Eltern wird es zunehmend schwieriger, vor allem im Bereich der weiterführenden Schulen, ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Bildungsangebot vorzuhalten. Der Gemeindetag hat daher bereits zu Beginn der Diskussionen um die künftige Schulstruktur ein abgestimmtes Gesamtkonzept des Landes in den Mittelpunkt seiner Forderungen gestellt. Die Notwendigkeit zur Abstimmung der Belange aller betroffenen Schulträger mit dem Ziel eines regionalen Konsenses wird dabei besonders hervorgehoben. Mit der Einführung der Gemeinschaftsschule ist ein solches Gesamtkonzept sowie ein abgestimmtes Vorgehen für ein geordnetes Schulwesen erst recht unabdingbar geworden. Es ist nicht zu übersehen: Die Errichtung einer Gemeinschaftsschule hat die Wettbewerbssituation um Schülerinnen und Schüler verschärft, weil sie Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus hat und damit auch die Belange von Nachbargemeinden berührt sein können. Ohne regionale Planung sind bereits 129 Gemeinschaftsschulen genehmigt worden und weitere Genehmigungen sind in den nächsten Wochen zu erwarten. Damit sind Fakten geschaffen worden, welche die Schullandschaft neu prägen. Die Zeit ‚läuft uns sozusagen davon‘, weil Schulentwicklungsprozesse längst ohne die zwingend erforderlichen Rahmenbedingungen in Form eines Gesetzes in Gang sind. Es bleibt zu hoffen, dass es mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gelingt, in einer Raumschaft mit Nachbarkommunen, Schulen, Schulämtern eine langfristige Vereinbarung über die Schullandschaft zu erreichen, die zukunftsfähig ist und den Kindern und Jugendlichen bestmögliche Bildungschancen eröffnet.

Die regionale Schulentwicklung als eine geregelte, transparente und für alle Beteiligten nachvollziehbare Planung, ist aus Sicht des Gemeindetags ein gutes Verfahren, um das o. g. Ziel zu erreichen. Dies hat der Gemeindetag auch im Rahmen der Veranstaltung ‚Gute Schule 2020‘ am 17. Oktober 2013 deutlich hervorgehoben. Ebenso deutlich haben wir auf Kritikpunkte hingewiesen.

Daran anknüpfend bitten wir im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren folgende Ergänzungen und Anregungen zu berücksichtigen:

### Zu Nr. 2 GE – § 30 – Voraussetzung für Änderungen von Schulstrukturen

1. Es ist vorgesehen, dass vor der Erteilung einer Zustimmung zu schulorganisatorischen Maßnahmen jeweils eine regionale Schulentwicklung durchzuführen ist. Dies soll nach der Neufassung des § 30 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 auch gelten, wenn Außenstellen eingerichtet werden bzw. Klassen auf verschiedene Standorte verteilt werden. Solche Maßnahmen führen u.E. nicht in jedem Fall zu einem Schulentwicklungsprozess, sondern nur, wenn damit die Errichtung oder Aufhebung einer anderen Schule verbunden ist. Wir bitten daher um Prüfung, ob hier eine Differenzierung in Bezug auf die Durchführung eines Schulentwicklungsprozesses erforderlich ist.

2. Der in § 30 Abs. 4 vorgesehene Ausschluss sowohl der horizontalen als auch der vertikalen Teilung von Klassen und Lerngruppen ist mit Blick auf die tatsächliche Schullandschaft nicht vertretbar. Um das Schulangebot, hauptsächlich im ländlichen Bereich, wohnortnah zu gestalten, sind Schulen an mehreren Standorten oftmals nötig. Außerdem muss es auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Weiterverwendung vorhandener funktionsfähiger Schulräume möglich sein, flexible Standortlösungen zuzulassen. Gleichzeitig werden auch alternative Schulprojekte und Schulverbünde, z. B. Kooperation von Schulen an unterschiedlich vorhandenen Schulstandorten, verhindert. Es ist schwer verständlich, dass ggfs. an einer Stelle Schulräume bester Qualität leer stehen würden und gleichzeitig an anderen Standorten erheblicher Investitions- und Baubedarf ausgelöst wird. Wir sind deshalb der Meinung, dass auch die vertikale Teilung zuzulassen ist, wenn die Ziele des pädagogischen Konzepts einer Schule auch so gewährleistet sein können. Gerade auch solche Fragen sollten in besonderer Weise der regionalen Schulentwicklungsplanung zugänglich sein.

Zu Nr. 3 GE – §§ 30 a bis 30 c – Verfahren und Durchführung der regionalen Schulentwicklung

Zu § 30 a Abs. 1 – Ziel der regionalen Schulentwicklung

Im Mittelpunkt der künftigen regionalen Schulentwicklung steht nicht mehr die einzelne Schulart, sondern die zumutbare Erreichbarkeit der Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses. Dies bedeutet jedoch nach unserer Lesart, dass in der Schulentwicklungsplanung alle Schulformen und alle Schularten und ihre Bildungs- und Abschlussangebote gleichermaßen Berücksichtigung finden. Vor allem kann es keine Priorisierung einer bestimmten Schulart geben.

Zu § 30 b – Mindestschülerzahlen

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Mindestschülerzahlen für die einzelnen Schularten gesetzlich zu fixieren. Ausnahmetatbestände sind nicht vorgesehen. Wir bleiben bei unserer Meinung, dass eine solche Regelung den besonderen Verhältnissen vor Ort, auch in ländlichen Bereichen, nicht ausreichend Rechnung trägt. Der Gemeindetag erwartet, dass für die Einrichtung von Schulen nicht allein die Zahl der Schüler Kriterium sein soll, sondern auch besondere örtliche Verhältnisse oder unzumutbare Entfernungen zu einer anderen Schule Berücksichtigung finden müssen. Wir bitten daher, entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen.

Eine weitere Frage ergibt sich im Zusammenhang mit der Berechnung der jeweiligen Schülerzahl bzw. der Zuordnung der Schüler zu bestimmten Schulen. Dieses Verfahren muss so gestaltet sein, dass es für alle beteiligten und betroffenen Schulträger transparent ist. Bekannt sein müssen vor allem die Prognosegrundlagen, die für die Berechnung und Zuordnung der Schülerzahlen zur Anwendung kommen. Dies gilt auch für die Annahme von Übergangsquoten, insbesondere, wenn sich der Einzugsbereich der Schule auch auf weiter entfernte Schulen anderer Schulträger bezieht. Geklärt sein muss auch, was unter ‚Langfristigkeit‘ zu verstehen ist. Soweit uns bekannt ist, hat das Kultusministerium allgemeine Prognosegrundlagen für Schulentwicklungsprozesse entwickelt bzw. sie werden noch zu entwickeln sein. Diese Grundlagen sind zu Beginn eines Dialog- und Beratungsprozesses für alle Beteiligten offen zu legen.

In Abweichung von den Eckpunkten für einen Gesetzentwurf zur regionalen Schulentwicklung sieht der vorliegende Entwurf bei der Prognose für die Führung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule vor, dass die Zahl der Schüler in Klassenstufe 9 und nicht wie bisher vorgesehen, in Klassenstufe 10 für die Prognose herangezogen werden. Die Gründe für diese

Änderung können der Gesetzesbegründung nicht entnommen werden. Bislang sind die Eckpunkte für uns plausibel davon ausgegangen, dass diejenigen Schüler, die mit dem Hauptschulabschluss abgehen, nicht mehr berücksichtigt werden bzw. die voraussichtlichen Abgänge mit Realschulabschluss nach Klasse 10 eingezogen werden müssen. Wir bitten um entsprechende Informationen.

2. Um besondere Härten zu vermeiden ist es richtig, für die in § 30 b Abs. 2 vorgesehenen Konsequenzen bei Unterschreitung einer Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse, Ausnahmen zu regeln. Neben dem bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmetatbestand der zumutbaren Erreichbarkeit einer anderen öffentlichen Schule wäre vor Schließung auch zu prüfen, ob die Fortführung der Schule für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und ob diese Aufgabe von einer anderen Schule übernommen werden kann.
3. Für die in einem Schulverbund stehenden Schularten müssten unseres Erachtens die genannten Ausnahmetatbestände ebenfalls greifen. Wir gehen davon aus, dass dies mit der vorliegenden Formulierung in Absatz 3 erfüllt ist.

§ 30 b Abs. 3 stellt sich bezüglich Sinn und Zweck eines Schulverbunds widersprüchlich dar. Durch Schulverbünde sollen Synergien entstehen und die Möglichkeit eröffnet werden, in ländlichen Bereichen verschiedene Schulabschlüsse in Ortsnähe zu gewährleisten. Insofern wäre es folgerichtig, wenn die Gesamtschülerzahl des Schulverbunds für die Beurteilung von weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen herangezogen werden würde. Wir bitten Sie zu dieser Frage um Stellungnahme.

#### Zu § 30 c – Verfahren der regionalen Schulentwicklung

1. Ein ganz wesentlicher Bestandteil des Verfahrens zur regionalen Schulentwicklung ist die Festlegung der sog. Raumschaft. Diese Festlegung muss in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem/den antragstellenden Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde insbesondere anhand der vorhandenen Schülerströme erkundet werden. Die Schulämter und Regierungspräsidien haben vor allem die Aufgabe, den Prozess durch Informationen und Beratung zu begleiten, z. B. durch die Erarbeitung von Daten zu den Schulen und zu den erwarteten Übergangszahlen. Eine ganz wesentliche Rolle kommt der Schulverwaltung darüber hinaus für die Prognose der Schülerströme zu. Dies bedeutet, bereits im Vorfeld der Antragstellung zur Errichtung, Einrichtung und Änderung von Schulen muss im Zusammenwirken mit der Schulverwaltung abgeklärt werden, ob und inwieweit die Interessen anderer Städte und Gemeinden als Schulträger im Einzugsbereich der neuen Schule tangiert sein könnten. Insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung von Schulen nur durch Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden können (Mindestschülerzahl!), müssen die betroffenen Gemeinden durch die Schulaufsichtsbehörden schon sehr frühzeitig zusammengeführt werden, um ggfs. auch gemeinsame Konzeptionen für ein künftiges Schulangebot zu entwickeln.

Den vom Kabinett verabschiedeten Eckpunkten für den Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass die staatlichen Schulämter, die Regierungspräsidien und die Schulträger das Verfahren gemeinsam verantworten und partnerschaftlich an einer gemeinsamen Lösung für eine regionale Schulentwicklung arbeiten. Die tragende Rolle der staatlichen Schulverwaltung kommt dagegen in § 30 c nicht so deutlich zum Ausdruck. Zur Verdeutlichung dieses Auftrags sollte bereits in § 30 c Abs. 2 darauf hingewiesen werden, dass die Schulaufsichtsbehörden die Schulträger bei der Festlegung der Raumschaft beraten und Empfehlungen geben. Zumindest wäre ein Verweis auf Absätze 4 bis 6 angezeigt.

Wir bitten die Bestimmungen über den Dialog- und Verfahrensprozess dahingehend zu ergänzen, dass eventuell betroffene Schulträger frühzeitig unterrichtet werden und Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen müssen.

2. Das Verfahren zur regionalen Schulentwicklung ist ganz auf Erreichen eines Konsenses zwischen den Beteiligten ausgelegt. Jeder der beteiligten Schulträger muss die Möglichkeit haben, seine Interessen oder gar die Verletzung von Rechten geltend zu machen und entsprechend ein Schlichtungsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Wir gehen davon aus, dass dies mit den Vorschriften in § 30 c Abs. 5 so vorgesehen ist. Zur Klarstellung bitten wir, ein solches Antragsrecht zumindest in der Begründung aufzuführen.

#### Einführung des Hauptschulabschlusses an Realschulen

Bei Verabschiedung der Eckpunkte für die regionale Schulentwicklung durch das Landeskabinett und in der darauf ergangenen Pressemitteilung wurde angekündigt, an Realschulen die Möglichkeit zu schaffen, in Klasse 9 auf Antrag die Hauptschulabschlussprüfung abzulegen. Da dies eine wesentliche Neuerung für Realschulen darstellt, muss diese Änderung auch in die gebietlichen Schulentwicklungsplanungen einfließen. Wir bitten daher das Ministerium um eine rasche Umsetzung in den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Der Erfolg des künftigen Verfahrens der regionalen Schulentwicklung ist vor allem davon abhängig, dass die Beteiligten aktiv und frühzeitig in den Prozess einbezogen werden und das Verfahren gemeinsam von Land und Kommunen verantwortet wird.“

#### Landkreistag

„Wir begrüßen es, dass – entsprechend der Forderung des Landkreistags – nunmehr von Anfang an die beruflichen Schulen und die Sonderschulen in das Verfahren einbezogen sind. Sinnvoll ist außerdem, dass für diese Schulen spezifische Rahmenbedingungen in separaten Verordnungen fixiert werden. Um den Gleichklang mit der vorgesehenen gesetzlichen Verankerung der Schulentwicklungsplanung sicherzustellen, halten wir einen zeitnahen Erlass der Verordnungen für zwingend. Insoweit bitten wir auch um eine enge Abstimmung mit dem Landkreistag.

Sinnvoll und notwendig wäre es allerdings gewesen, das Verfahren der regionalen Schulentwicklung bereits verbindlich bei der Prüfung der Gemeinschaftsschulstandorte anzuwenden. Stattdessen wurden an vielen Orten mit der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen Fakten geschaffen, ohne das in Einzelfällen die langfristige Prognose der vorgesehenen 40 Schüler gegeben ist. Es bleibt zu hoffen, dass auch die Gemeinschaftsschulen bei ausbleibenden Schülerzahlen wie alle anderen Schularten behandelt werden.

Insgesamt sehen wir dabei auch die staatlichen Schulämter in der Pflicht, durch den Gesamtblick eine unter allen Beteiligten gut abgestimmte, teilraumbezogene, regionale Schulentwicklungsplanung sicherzustellen.

#### Zu § 30 b Abs. 1 Nr. 3

Die hier vorgesehene Festlegung der Mindestzahl von 60 Schülern für die Einrichtung einer Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings wurde entgegen dem Eckpunktepapier aus Juli 2013 die für die Mindestschülerzahlen ausschlaggebende Klassenstufe von 10 nach 9 herabgesetzt. Dadurch entfällt eine wesentliche Hürde für die Einrichtung der gymnasialen Oberstufe, da in Klasse 9 in der Regel noch keine zuverlässigen Zahlen für den Übergang in eine Sekundarstufe II vorliegen. Insoweit sehen wir nach wie vor durch die Einrichtung von Sekundarstufen II an Gemeinschaftsschulen eine Konkurrenzsituation insbesondere zu den bestehenden beruflichen Gymnasien und befürchten – in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen – die Schaffung von kostenintensiven Doppelstrukturen.

Nachdem aktuell die Gymnasien der beruflichen Schulen ausgebaut wurden, ist es gesamtwirtschaftlich und aus Sicht der Schulträger der beruflichen Schulen her gesehen nicht sinnvoll, hier parallele Strukturen aufzubauen, indem die dort erreichbaren allgemein bildenden Abschlüsse nicht mit denen an den allgemein bildenden Schulen gleichgesetzt werden. Dies hätte zur Folge, dass in unmittelbarer Nähe eines beruflichen Gymnasiums eine Oberstufe einer Gemeinschaftsschule eingerichtet werden könnte. Dabei sehen wir gerade die beruflichen Gymnasien, insbesondere durch die heterogene Schülerschaft in den beruflichen Schulen, als optimale Kooperationspartner der Gemeinschaftsschulen an. Erst wenn der allgemein bildende Abschluss an einem beruflichen Gymnasium nicht in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten wird, sollte der Aufbau einer Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule zugelassen werden.

Zu § 30 b Abs. 2

Der Begriff ‚allgemeines berufliches Schulwesen‘ ist bisher nicht bekannt und sollte daher näher definiert werden.

§ 30 b Abs. 2 bestimmt, dass die Aufhebung einer Schule ausnahmsweise dann nicht erfolgt, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Laut Satz 6 in Absatz 2 gelten im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbarer allgemein bildende Abschlüsse nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 4. Allerdings beschreibt die Überschrift von § 30 b die regionale Schulentwicklung an ‚auf der Grundschule aufbauenden Schulen‘, wozu die beruflichen Schulen insoweit nicht zählen. Dennoch lassen die Rückmeldungen der Landkreise erkennen, dass die hier gewählte Formulierung zu Verunsicherungen führt. Insoweit birgt die starke Fokussierung auf die ‚auf der Grundschule aufbauenden Schularten‘ die Gefahr, die beruflichen Schulen wie auch die Sonderschulen zu vernachlässigen.

Gleichzeitig stellt die Gesetzesbegründung zu § 30 b Abs. 2 klar, dass der Fall auch in umgekehrter Form gilt, sprich eine Aufhebung einer allgemeinen beruflichen Schule nicht erfolgen kann, wenn der entsprechende Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit nur an einer allgemein bildenden Schule angeboten wird. Allerdings ist diese Klarstellung nicht im vorliegenden Gesetzentwurf verankert und scheint für die Regelungen zur regionalen Schulentwicklung der allgemeinen beruflichen Schulen in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen zu sein. Dies erscheint auch zwingend erforderlich, damit diesbezüglich keine Nachteile für das berufliche Schulwesen entstehen. Wünschenswert wäre auch eine entsprechende Klarstellung an geeigneter Stelle im vorliegenden Schulgesetzentwurf.

Zu § 30 c

Vor dem Hintergrund der Betroffenheit als Schulträger sowie der Kostenproblematik in der Schülerbeförderung ist das in § 30 c vorgesehene Beteiligungsverfahren zu begrüßen. So werden unserer Einschätzung nach auf die Landkreise als Schulträger sowie Träger für die Schülerbeförderungskostenerstattung durch die Änderung in der Schullandschaft erhebliche Mehraufwendungen und Mehrkosten zukommen. Dabei kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass Mehrkosten durch eventuell entstehende Einsparungen bei Standortschließungen kompensiert werden können (siehe ‚D‘ des Vorblatts zum Gesetzentwurf). Insoweit muss die Landesregierung das Konnexitätsprinzip berücksichtigen und die Landkreise bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben finanziell in angemessener Weise unterstützen.

Wie im Vorblatt zur Änderung des Schulgesetzes bei Ziffer D zutreffend ausgeführt ist, können sich bei der Aufgabe von Schulstandorten die Schulwege verän-

dem. Gleiches gilt auch für die Konzentration von Schulstandorten bzw. die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen. Zuzustimmen ist auch der Aussage, dass jeweils abhängig von den örtlichen Verhältnissen und der konkreten Ausgestaltung sich Be- oder Entlastungen der Landkreise ergeben. Wobei sich Entlastungen nur dort ergeben werden, wo Schüler, die bisher zur Schule befördert werden mussten, künftig auf die Beförderung verzichten können. In allen anderen Fällen sind zusätzliche Belastungen der Landkreise zu erwarten. Wir gehen davon aus, dass durch die explizite Betonung auch der Belange der Schülerbeförderung etwaige Zusatzkosten ausgeglichen werden.

Schließlich fehlt eine Regelung zur Einbindung der Landkreise als Schulträger der beruflichen Schulen bei der Ausweitung bzw. Einrichtung von Profilen an den allgemein bildenden Gymnasien. Angesichts rückläufiger Schülerzahlen verursachen allgemein bildende Gymnasien durch die Einrichtung entsprechender Profile vermehrt eine Konkurrenzsituation zu den beruflichen Gymnasien, teilweise am gleichen Schulstandort. Hier sollte dringend geregelt werden, dass eine Abstimmung der Schulträger untereinander über die Einrichtung solcher konkurrierender Profile erfolgt.

Im Zusammenhang mit der Betroffenheit der Landkreise gibt es neben den beruflichen Schulen, den Sonderschulen sowie der Schülerbeförderung jedoch noch einen weiteren für die Landkreise bedeutsamen Aspekt, der im aktuellen Praxishandbuch des KVJS (‚Kinder- und Jugendhilfe gestalten – Ganztagschule als Impuls für kommunale Praxisentwicklungen‘) als integrierte Planung beschrieben wird. Bei der Festlegung von Planungsraumschaften für die regionale Schulentwicklungsplanung sollten daher neben den reinen Schülerzahlen auch umfassendere, sozialraumbezogene Aspekte Berücksichtigung finden.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die überwiegend öffentlich finanzierten Privatschulen an keinerlei Rahmenbedingungen und Verfahren – vergleichbar der vorliegenden regionalen Schulentwicklungsplanung – gebunden sind und dadurch zunehmend Verwerfungen und Konkurrenzsituationen entstehen.

Wir bitten, unsere Anmerkungen bei Überarbeitung des Gesetzentwurfs entsprechend zu berücksichtigen.“

#### Landeselternbeirat

„Der Landeselternbeirat lehnt das ihm am 11. Dezember 2013 und 15. Januar 2014 vorgestellte und am 15. Januar 2014 durch den Landeselternbeirat beratene Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes bezüglich der regionalen Schulentwicklung ab.

#### Zu den Gründen:

Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des von ihnen gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten bei einem gleichzeitig effektiven und effizienten Ressourceneinsatz zu ermöglichen.

Da durch die regionale Schulentwicklung und das damit verbundenen Regelverfahren meistens ein oder mehrere Schulstandorte geschlossen werden, müssen die Eltern und Elternvertretungen, wie schon mehrfach gefordert, an der regionalen Schulentwicklung direkt beteiligt werden. Schüler und Eltern sind in diesem Verfahren die Hauptbetroffenen und nicht nur ‚Berührte‘.

Der Gesamtelternbeirat und die Schulkonferenzen der betroffenen Schulstandorte (abgebenden und aufnehmenden Schulen) müssen in die regionale Schulentwicklung eingebunden werden. Um bei der regionalen Schulentwicklung sinnvoll mitarbeiten zu können, ist eine paritätische Besetzung der Schulkonferenzen unabdingbar, damit der Elternwille gebührend repräsentiert wird.

Vor allem bei der Definition der sogenannten ‚Raumschaften‘ muss die direkte Elternbeteiligung im Schulgesetz verankert werden.

Auch der Begriff ‚zumutbare Erreichbarkeit‘ zur Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses wurde bezüglich der Entfernung zum Schulstandort und der Warte- und Fahrzeiten bei der Schülerbeförderung nicht definiert.

Ebenso wurde die ‚zumutbare Erreichbarkeit‘, zur Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses, nicht auf die Schularten bezogen. Somit könnte z. B., beim Wunsch eine Realschule zu besuchen, wegen der besseren Erreichbarkeit, auch der mittlere Bildungsabschluss an einer Werkrealschule angeboten werden.“

#### Landessschulbeirat

„Der LSB stimmt dem Gesetzentwurf, unter Berücksichtigung der Anträge 1 bis 5 ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

1. Der LSB hält es für zwingend erforderlich, den Begriff ‚Raumschaft‘ in allgemeiner Form klar und unmissverständlich zu definieren und transparent und überprüfbar zu gestalten. Es muss dabei auch geklärt werden können, dass berührte Nachbarorte, sich überschneidende Schulamtsbezirke und Regierungspräsidienüberschneidende Gebiete einbezogen werden.
2. Im Änderungsentwurf des Schulgesetzes zur regionalen Schulentwicklung sei in § 30 a vorgesehen, dass zur ‚Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit‘ alle bisher geltenden Schulabschlüsse vorgehalten werden sollen. Im Sinne eines Abschluss orientierten Zwei-Säulen-Modells wäre es folgerichtig, in einem auf die Zukunft ausgelegten Gesetzesentwurf nur noch den Hauptschulabschluss, den Mittleren Bildungsabschluss und die Hochschulreife festzuschreiben.
3. Der LSB schlägt vor, in der geplanten Gesetzesänderung den Begriff des ‚Zwei-Säulen-Modells‘ durch die Bezeichnung ‚Zwei-Wege-Modell‘ zu ersetzen, weil dieses Bild besser der Absicht und der Zielsetzung der Bildungsreform entspricht.
4. Der LSB schlägt vor, die Grundschule schon jetzt in die Überlegungen zur regionalen Schulentwicklung einzubeziehen.
5. Der LSB beantragt, dass die frühzeitige Beteiligung von Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schulen in freier Trägerschaft im Gesetzentwurf formuliert wird (§ 30 c).“

#### Landesschülerbeirat

„Das Gremium begrüßt die Einführung landesweit einheitlich geltender Rahmenbedingungen einer regionalen Schulentwicklung in dieser Form. Im besonderen Maße befürwortet das Gremium die verbindliche Miteinbeziehung der lokalen Akteure, wodurch die regionale Schulentwicklung als Prozess geregelt werden kann, welcher vor allem vor Ort zu gestalten und zu tragen ist. Der LSBR weist allerdings darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler als eigentlich Betroffene, zum Beispiel über die Schulkonferenz, ebenfalls miteinbezogen werden müssen. Im Allgemeinen ist das vorgesehene Dialogverfahren innerhalb eines Verfahrens zur regionalen Schulentwicklung von besonderer Bedeutung und darf daher von den durchzuführenden Organen nicht vernachlässigt werden.

Des Weiteren ist die zumutbare Erreichbarkeit der Schulen für die Schülerschaft hervorzuheben. Entsprechend bedarf es einer angemessenen Abstimmung insbesondere mit dem regional vorhandenen öffentlichen Personennahverkehr. Dort sind die zeitlichen sowie auch finanziellen Belastungen der Schülerinnen und

Schüler so weit wie möglich zu minimieren und das Land, die Landkreise sowie die kreisfreien Städte in die Pflicht zu nehmen.“

Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg

„Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg begrüßt die mit dem Gesetz verfolgte Absicht in Baden-Württemberg ein geordnetes Verfahren zur regionalen Schulentwicklung zu verankern. Der DGB-Bezirk verbindet mit dem Gesetzentwurf die Erwartung, dass die Landesregierung eine wohnortnahe Beschulung sicherstellt, zu der auch ein strukturierter Aufbau des Angebots an Gemeinschaftsschulen gehört. Diese ermöglichen durch längeres gemeinsames Lernen im Rahmen neuer pädagogisch-didaktischer Konzepte mehr Bildungsgerechtigkeit und können gerade im ländlichen Raum wohnortnahe Schulstandorte sichern. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Schulsystems hin zu einem 2-Säulen-System wird vom DGB ausdrücklich begrüßt.

Der DGB-Bezirk weist jedoch darauf hin, dass eine regionale Schulentwicklungsplanung auch die beruflichen Schulen berücksichtigen muss. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Mindestgrößen bei den beruflichen Schularten das Eckpunktepapier zur Neuordnung des Übergangssektors aus dem Bündnis für Ausbildung und der Grundsatz der Stärkung der dualen Ausbildung zu berücksichtigen. Eine wohnort- bzw. betriebsnahe Beschulung ist sicherzustellen.

Der DGB-Bezirk erwartet daher, dass die in §30 e SchG vorgesehene Vorordnung zeitnah erarbeitet wird. Der DGB-Bezirk geht davon aus, dass auch zu dieser Verordnung eine Anhörung der Verbände und des DGB-Bezirks vorgesehen ist.

Zum vorliegenden Entwurf nimmt der DGB-Bezirk wie folgt Stellung:

Regionale Schulentwicklung in der Fläche: Was ist damit gemeint?

Der DGB-Bezirk erwartet, dass neben den Verbänden und Einrichtungen der Wirtschaft auch die Gewerkschaften in Arbeits- und Abstimmungsprozesse einbezogen werden, die unabhängig von den im Schulgesetz vorgesehenen Verfahren bereits jetzt in den Regierungspräsidien mit den Städten und Kreisen geführt werden. Nur eine breit angelegte Beteiligung der Verbände einschließlich der Sozialpartner kann die Akzeptanz der ggf. zu treffenden Entscheidungen sicherstellen. Der DGB-Bezirk stellt in diesem Zusammenhang gerne Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Einzelnen:

§ 30 c

Das Verfahren hinsichtlich der Bildungsgänge der Berufsschule sieht danach eine verbindliche Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft vor. Der DGB schlägt vor, Satz 3 zu ergänzen: ‚Bei Bildungsgängen der Berufsschule und der beruflichen Schulen sind sowohl bei der Festlegung der Raumschaft als auch bei der Konsensbildung über eine schulorganisatorische Maßnahme die Belange der Wirtschaft und der Sozialpartner einzubeziehen‘. In der Begründung zu § 30 c ist ausdrücklich darauf zu verweisen, dass die Kammern sich erst nach einer Anhörung des jeweiligen Berufsbildungsausschusses im Verfahren äußern können.

Im Übrigen schließt sich der DGB-Bezirk den Stellungnahmen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) an.“

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg

„Die GEW Baden-Württemberg dankt als zuständige Gewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) für die Beteiligung in diesem Gesetzgebungsverfahren.“

ren. Wir stellen die wesentlichen Aussagen unserer ausführlichen Stellungnahme voran:

1. Die GEW begrüßt die gesetzliche Verankerung der regionalen Schulentwicklungsplanung und die dadurch mögliche Systematisierung und Versteigerung dieser Prozesse.
2. Die Strategie der Landesregierung, ‚Schule von unten‘ zu gestalten, kann nur gelingen, wenn sie auf einer robusten gesetzlichen Rahmung beruht und durch die Schulverwaltung kompetent und konsequent begleitet wird.
3. Leitlinie der regionalen Schulentwicklung muss die Schaffung eines wohnortnahen, bildungsgerechten und tragfähigen Sekundarschulangebots sein. Insbesondere mit dem Auf- und Ausbau konkurrenzfähiger und attraktiver Gemeinschaftsschulen muss dieser Leitlinie Rechnung getragen werden.
4. Die Anforderung einer Mindestgröße von 40 in der Eingangsstufe neu zu gründender Sekundarschulen ist aus Sicht der GEW geeignet, die geforderte Tragfähigkeit sicherzustellen. Bei der Einrichtung neuer gymnasialer Oberstufen plädiert die GEW dafür, auf die Festsetzung einer starren Mindestgröße zu verzichten und deren Genehmigung von der gegebenen regionalen Schulsituation abhängig zu machen.
5. Die Aufnahme des Werkrealabschlusses in den Katalog der wohnortnah zu erreichenden Abschlüsse torpediert und konterkariert das Ziel eines tragfähigen Schulangebots in der Sekundarstufe. Es gibt weder einen sachlichen noch einen strukturellen Grund, in Baden-Württemberg einen zweiten mittleren Abschluss vorhalten zu müssen.
6. Die GEW Baden-Württemberg plädiert dafür, neben den Schulträgern auch der Schulverwaltung ein Initiativrecht für die Auslösung eines Verfahrens zur regionalen Schulentwicklung einzuräumen. Die rechtzeitige Information und Beteiligung der Personalvertretungen bei den Verfahren zur regionalen Schulentwicklung ist sicherzustellen.
7. Die regionale Schulentwicklung ist nur erfolgreich, wenn sie auch als Personalentwicklung gestaltet wird. Die arbeitsplatzbezogenen Veränderungen und das Schaffen einer Perspektive für alle betroffenen Beschäftigten – Lehrkräfte, Schulleitungen, Pädagogische Assistent/-innen, Beschäftigte des Schulträgers – müssen deshalb zentraler Bestandteil der regionalen Schulentwicklung sein.

#### Prüfkriterien

Die GEW Baden-Württemberg hat in mehreren Schreiben und Gesprächen mit den Verantwortlichen deutlich gemacht, dass sie die Verankerung eines gesetzlichen Rahmens für die Einführung einer regionalen Schulentwicklung für dringend und überfällig hält. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Systematisierung und die Verstetigung des Prozesses. Im Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung findet sich der Satz: ‚Gute Schule wächst von unten‘. Der vorliegende Gesetzentwurf muss sich demzufolge daran messen lassen, inwieweit die Gültigkeit und die strategische Reichweite dieser Leitlinie für die regionale Schulentwicklung und deren rechtliche Rahmung dieses Entwicklungsprozesses geeignet sind.

Das Sekundarschulwesen soll sich gemäß der Grundsatzentscheidung der Landesregierung künftig aus dem Gymnasium und aus einem ‚integrativen Bildungsweg‘ zusammensetzen, dessen gleichsam vorausschreitender Kern die Gemeinschaftsschule darstellt. Zu prüfen ist demnach des Weiteren, inwieweit der Gesetzentwurf und die darin formulierten Kriterien und Verfahren geeignet sind, den Entwicklungsprozess dorthin zu unterstützen.

„Gute Schule wächst von unten“?

Eine Schulentwicklungsplanung hat es in unserem Lande seit Jahrzehnten nicht mehr gegeben, und von einer solchen mag offensichtlich auch die jetzige Landesregierung nicht sprechen. Wenn sich Planung nicht mit einem zentralistischen Zwang verbinden soll, muss der Wandel regionaler Schullandschaften schon unter prozessualen und rechtlichen Aspekten von den dafür zuständigen Akteuren, den Kommunen und Landkreisen, ausgehen und getragen werden. Insofern ist die Referenz nach unten zwingend. Die Prozesse müssen von der Schulverwaltung kompetent und konsequent begleitet werden, was die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen beinhaltet. Auch eine sanfte, partizipative Entwicklungsstrategie von unten auf verbindliche Steuerungsimpulse angewiesen. Sie muss – gestützt auf eine robuste gesetzliche Rahmung – den Wandlungsprozess hin zu einem zukunftsfähigen Schulangebot in regionalen Schulraumschaften lenken. Diese Form schulpolitischer Planung sorgt von oben dafür, dass sich Schulentwicklung kriterienbasiert und zielorientiert vollzieht und nicht egozentrischen Motiven, lokalpolitischen Interessen und einem naturwüchsigen Verdrängungswettbewerb überlassen wird.

Für die Kernaufgabe des Schulentwicklungsprozesses sind zwei entscheidende Rahmenbedingungen gesetzt: die Schullandschaft, wie sie eine ungeplante und ungesteuerte Entwicklung hinterlassen hat und die schulpolitische Grundsatzentscheidung der grün-roten Landesregierung und der sie tragenden Parteien zur Schulstruktur.

#### Demografie und Schulstruktur

Dass die demografische Entwicklung und ein verändertes Übergangsverhalten in die weiterführenden Schulen die Fläche „entschulen“ wird, hat Tino Bargel schon Anfang der 90er Jahre in einem Gutachten für die GEW prognostiziert. Die Situation ist da: Wenn über 80 Prozent eines Schülerjahrgangs in Realschulen und Gymnasien der Mittel- und Oberzentren auspendelt, selbst Wohnortferne den Besuch dieser weiterführenden Schulen nicht durchschlagend einschränkt, dann müssen Haupt- und Werkrealschulen wegbrechen – erst recht in städtischen Gebieten. Diesen Prozess nur aufhalten zu wollen, wäre weder eine erfolgversprechende noch eine strukturgebende Strategie. Wenn dieser Prozess konstruktiv umgedreht werden soll, bedarf es dazu eines in jeder Hinsicht attraktiven und tragfähigen Sekundarschulangebots. Allen Akteuren und der schulpolitischen Öffentlichkeit muss klar sein, dass ein Schulangebot, das die Haupt- und Werkrealschule lediglich um des Erhalts eines Schulstandorts willen ersetzt oder sich aus einem regionalen Verbund von deren Resten zusammensetzt, so wenig zukunftsfähig sein wird wie diese. Eine trag- wie zukunftsfähige regionale Schulentwicklung basiert deshalb zugleich auf einem inneren Schulentwicklungsprozess, aus dem eine qualitativ über die bestehenden Sekundarschulen hinausweisende Schule hervorgeht, die zum Haupt- und Realschulabschluss führt sowie den Anschluss an die gymnasiale Oberstufe sicherstellt. Solche inneren Schulentwicklungsprozesse müssen den Aufbau von Gemeinschaftsschulen anleiten. Sie können freilich auch einen entsprechenden Transformationsprozess in Realschulen und Gymnasien anstoßen und fundieren.

#### Mindestgröße und Zweizügigkeit

Die Anforderung der Zweizügigkeit, verbunden mit einer Mindestschülerzahl von 40 in der Eingangsstufe wird von der GEW begrüßt. Das breite Bildungsangebot einer Gemeinschaftsschule erfordert diese Mindestgröße, die im Vergleich zu den Anforderungen, die andere Bundesländer an integrative Schulen stellen, als eher moderat einzuschätzen ist.

Gemeinschaftsschulen müssen mindestens zweizügig sein und mindestens 40 Schüler/-innen in den Eingangsklassen haben. Das leuchtet spätestens dann

ein, wenn man sich vergegenwärtigt, welch breites Spektrum an fachlicher und fachdidaktischer Expertise das Kollegium einer Schule aufweisen muss, die zum Haupt- und Realschulabschluss führen sowie den Anschluss an die gymnasiale Oberstufe sicherstellen soll. Die Möglichkeit einer fachlichen Arbeitsteilung sichert nicht nur die fachdidaktische Qualität des Unterrichts, sondern auch die Professionalität der Lehrkräfte. Sie entlastet die Lehrkräfte von der erdrückenden Erwartung, nahezu alle Fächer kompetent unterrichten zu müssen. Der strukturelle Zusammenhang zwischen Schulgröße und fachlicher Qualität wird für Gymnasien und die gymnasiale Oberstufe mit einer Mindestvoraussetzung von 60 Schüler/-innen für eine Zulassung geradezu selbstverständlich und ziemlich expansiv unterstellt. Für die meisten Gemeinschaftsschulen dürfte diese quantitative Hürde aus heutiger Sicht nicht überwindbar sein, wollten sie durch den Aufbau einer eigenen gymnasialen Oberstufe ihre Attraktivität erhöhen. Es ist selbstverständlich, dass im Sinne einer Transformation in ein leistungsfähiges und gerechtes Sekundarschulwesen auf die Tragfähigkeit besonders zu achten ist. Eine Schule – es wird vorrangig Haupt- und Werkrealschulen betreffen – ist aufzuheben, wenn ‚in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht‘ wird. Von einem ‚Schulschließungsprogramm‘ können nur jene sprechen, die über viele Jahre mit Hilfe verschiedener Reformmaßnahmen die Hauptschule aussichtslos zu retten versuchten, ansonsten aber tatenlos zusahen, wie diese als weiterführende Schule auf Größen zusammenschrumpfte, die für Realschulen und Gymnasien niemals akzeptiert würden. Es drängt sich die Vermutung auf, dass die opportunistische wie populäre Verteidigung noch so kleiner Haupt- und Werkrealschulen ihre Rechtfertigung aus einer grundsätzlich hierarchischen Wertschätzung der verschiedenen Bildungsgänge bezieht.

Steuerungsparameter der regionalen Schulentwicklung (Abschlüsse, Wohnortnähe)

Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, alle Bildungsabschlüsse in einer zumutbaren Erreichbarkeit zu sichern. Dies kann dann gelingen, wenn in einer Raumschaft mit zumutbaren Schulwegen Gemeinschaftsschulen errichtet werden können, die den Haupt- und Realschulabschluss sowie den Anschluss an die gymnasiale Oberstufe ermöglichen. Bildungsabschlüsse, nicht Schularten müssen erreichbar sein. Darin liegt der enorme Vorteil der Gemeinschaftsschule für die Entwicklung eines wohnortnahen und gerechten Sekundarschulangebots vor allem im ländlichen Raum.

Unter Verweis auf § 4 und § 6 SchG rechnet der Gesetzentwurf auch den Werkrealschulabschluss zu den wohnortnah erreichbaren Schulabschlüssen. Das kann nach § 30 b (2) dazu führen, dass eine Werkrealschule ausnahmsweise auch dann nicht aufgehoben werden muss, wenn sie die Mindestgröße dauerhaft unterschreitet. Der Ergänzungsentwurf ist hier dringend zu korrigieren. Schulentwicklung darf nicht durch zielwidrige, kontraproduktive Ausnahmeregelungen torpediert werden. Der neue gemeinsame Bildungsplan wird abschlussbezogen und schulartunabhängig sein. Er wird in der Sekundarstufe I den Kompetenzerwerb auf verschiedenen Niveaustufen vorsehen. Bezugsrahmen für die allgemeinbildenden Schulabschlüsse sind die bundesweit vereinbarten Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. So geben die bundesweiten Standards für den Hauptschulabschluss den Bezugsrahmen für das grundlegende Niveau, die KMK-Standards für den Mittleren Bildungsabschluss den Bezugsrahmen für das mittlere Niveau und die KMK-Standards für das Abitur den Zielhorizont für das erweiterte Niveau.

Der künftige Bildungsplan wird also die Standards für einen Mittleren Bildungsabschluss definieren, unabhängig davon, an welcher Schulart er erlangt wird. Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Werkrealschule und der Gemeinschaftsschule müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wenn sie diesen Abschluss erlangen wollen. Ein Sonderweg zu einem Werkrealschulabschluss wird im neuen Bildungsplan nicht hinterlegt sein.

Mit dem Auslaufen des Bildungsplans für die Werkrealschule und damit auch mit dem Auslaufen des entsprechenden Fächerkanons ab 2015 ist ein gesonderter Abschluss für die Werkrealschule nicht mehr notwendig. Die noch bestehenden Werkrealschulen können ihre leistungsstärkeren Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des gemeinsamen Bildungsplans für den auch über die Realschulen und die Gemeinschaftsschulen erreichbaren Mittleren Bildungsabschluss vorbereiten. Damit enden auch der baden-württembergische Sonderweg und die Diskussion auf Seiten der Abnehmer über die unterschiedliche Qualität mittlerer Bildungsabschlüsse. Es bleibt allerdings wie beim Abitur die Möglichkeit erhalten, einen mittleren Bildungsabschluss auch in beruflichen Schulen zu erreichen. Hier ist dieser Abschluss ja auch mit entsprechenden Bildungsplänen hinterlegt.

Die GEW schlägt deshalb für die Änderung des Schulgesetzes folgende Formulierung vor:

#### „§ 30 a – Ziel und Anlass der regionalen Schulentwicklung

Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Die regionale Schulentwicklung dient außerdem der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots. Sie unterstützt notwendige Entwicklungen bei den allgemeinen beruflichen Schulen. Bildungsabschlüsse im Sinne des Satzes 1 sind der Hauptschulabschluss, der Mittlere Schulabschluss und die Hochschulreife sowie die Abschlüsse der beruflichen Schulen.“

Dieser Weg sichert ab, dass ab jetzt eine zukunftsfähige Schulstruktur in der Sekundarstufe I geplant werden kann. Er ist bundesweit anschlussfähig, indem er die Standards der KMK verwendet.

#### Verfahren der regionalen Schulentwicklung

Schon jetzt ist unschwer abzusehen, dass die regionalen Schulentwicklungsprozesse auf dem Weg zu befriedigenden, auch befriedenden Zwischen- und Endstadien mit teilweise heftigen Konflikten, Anfeindungen und Schuldzuweisungen zwischen Schulträgern, Schulen, Schulverwaltungen, dem Ministerium und den Parteien rechnen müssen. Der Gesetzentwurf widmet sich deshalb wohlweislich und detailliert der Festlegung von Verfahren, die eine Schulentwicklung auslösen, die zur Abgrenzung von Raumschaften führen und entlang derer Beratung, Konsensbildung, Schlichtung und Letztentscheidung verlaufen sollen. Konfliktbesetzt wird dabei vor allem die Abgrenzung von Schulraumschaften sein, über die benachbarte Schulträger den Standort einer Gemeinschaftsschule beanspruchen. Die schulpolitische Grundsatzfrage, ob sich die Gemeinschaftsschule neben der Realschule und dem Gymnasium als leistungsfähige und attraktive Sekundarschule etablieren kann, wird sich darüber hinaus in lokalen und regionalen Konflikten bei der Zuordnung von potenziellen Schülerpopulationen zwischen den Schulen abbilden.

Der Gesetzentwurf führt zur Bewertung der Zulässigkeit von Ansprüchen den Begriff des ‚berechtigten Interesses‘ ein. Die Beratung von Antragstellern, die Qualifizierung und Lizenzierung ihres ‚berechtigten Interesses‘ muss die Schulverwaltung auf die Sichtung infrastruktureller Gegebenheiten und prognostisch gesicherter Entwicklungstrends stützen, um beurteilen zu können, ob und wie Raumschaften zu einem ausgewogenen Angebot an Bildungsabschlüssen gelangen können und ob mit einem tragfähigen Potenzial an entsprechenden Schülerströmen gerechnet werden kann. Solche Projektionen sind im Blick auf zurückliegende oder beabsichtigte Schulbauinvestitionen gewiss auch riskant und folgenreich, und sie bleiben schwierig, weil verändernde Eingriffe immer auch Veränderungen vermeintlich sicherer Bestände nach sich ziehen. Um Ungleichgewichte

durch Ungleichzeitigkeiten und ein ungleich organisiertes Durchsetzungsvermögen im Antrags- und Entwicklungsprozess zu vermeiden, wäre es angebracht, neben dem – wie vorgesehen – ausschließlich bei den Schulträgern liegenden Initiativrecht ein solches auch der Schulverwaltung einzuräumen. Da sie ohnehin zur Beratung und Beurteilung von Entwicklungsprozessen verpflichtet ist, sollte sie dann und dort initiativ werden können, wo Fehlentwicklungen, Entwicklungsverzögerungen und Verdrängung in Randständigkeit drohen.

#### Beteiligungsrechte

Für die GEW ist es schließlich unverzichtbar, Rahmenvereinbarungen einzufordern, die die rechtzeitige Information und Beteiligung der Personalvertretungen sicherstellen und die den vom Wandel der regionalen Schullandschaften unmittelbar betroffenen Beschäftigten – einschließlich des Personals der Schulträger – zumutbare und vertrauensbildende Perspektiven vermitteln können.

#### Regionale Schulentwicklung und Personalentwicklung

Der Prozess der regionalen Schulentwicklung muss auch für die beteiligten Beschäftigten, Lehrkräfte, Schulleitungen, Pädagogische Assistent/-innen und das schulische Personal des Schulträgers Transparenz und Sicherheit schaffen. Die bewusste Wahrnehmung und Berücksichtigung vorhandener Kompetenzen und kollektiver Kompetenzkerne (z. B. für Hauptschulabschlussprüfung an Realschulen, Sprachförderung, Ganztagschule, Berufswegeplanung, individuelle Förderung, Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern) muss wesentlicher Teil des Prozesses sein. Es muss umgehend ein systematisches und flächendeckendes Beratungskonzept für die Lehrkräfte über Perspektiven durch die Schulaufsicht auf den Weg gebracht werden, das die Erfassung der Veränderungswünsche und die vorrangige Berücksichtigung der Anträge von Lehrkräften auslaufender Schulen einschließt. Auch eine vorausplanende Versetzung an die Wunschschule bei gleichzeitiger Rückabordnung an die aufzulösende oder frühere Schule muss ermöglicht werden. Langfristig setzt sich die GEW für Qualifikationserweiterungen und Aufstiegsmöglichkeiten, auch einen Masterstudiengang zum Aufstieg in den höheren Dienst, sowie eine gleiche Bezahlung ein.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben an Kultusminister Stoch vom 18. Dezember 2013 zu ‚Regionale Schulentwicklung: Auswirkungen auf die Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen‘, das im Anhang beigelegt ist. Dieses Schreiben bitten wir als Teil der Stellungnahme der GEW zu betrachten.“

#### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg

„Der ver.di-Landesbezirk Baden-Württemberg spricht sich in der Zielsetzung von allen Bestrebungen zur Schulentwicklung in Baden-Württemberg für die Gemeinschaftsschule aus. Die nun geplante Änderung des Schulgesetzes bezüglich der regionalen Schulentwicklung sehen wir in diesem Prozess als Schritt in die richtige Richtung an.

Als zuständige Gewerkschaft vertritt ver.di die Interessen der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulkindbetreuung sowie der Schulsozialarbeit.

Der ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg schließt sich der Stellungnahme des DGB-Bezirks Baden-Württemberg an. Zunächst möchte er folgende Punkte verstärkt in den Fokus rücken:

##### 1. Personelle Einzelmaßnahmen

Hier greift das Mitbestimmungsrecht der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz sowie das Tarifrecht des TVÖD § 4. Wir gehen davon aus, dass bei personellen Einzelmaßnahmen (wie Versetzung, Umsetzung o. ä.) auf-

grund eventueller weiterer Schulschließungen die personalrätlichen Gremien entsprechend beteiligt werden und dass es zu keinerlei betriebsbedingten Kündigungen oder sonstigem Stellenabbau kommt.

## 2. Ausbau sozialpädagogischer Maßnahmen und Qualitätssicherung

Bestehende sozialpädagogische und begleitende schulergänzende Maßnahmen müssen systematisch weiter ausgebaut und deren Qualität gesichert werden. Eine verbindliche Verzahnung dieser Maßnahmen mit dem Schulunterricht muss Bestandteil gesetzlicher Regelungen sein. Kommunikations- und Vernetzungserfordernisse sind dabei von vornherein mit zu bedenken.

## 3. Orientierung an der tatsächlichen Kompetenz der Kinder

Statt einer Orientierung an der Schulart, wie bisher, sollte ausschlaggebend sein, dass individuell passgenaue, höchstmögliche Abschlüsse für alle Kinder ermöglicht werden und ihnen damit alle Bildungsabschlüsse grundsätzlich offen stehen.

## 4. Zumutbare Erreichbarkeit

Die bisher nicht genau quantifizierte ‚zumutbare Erreichbarkeit‘ muss definiert werden, sowohl altersgestaffelt für die Kinder als auch für die Beschäftigten an den Schulen.

## 5. ÖPNV

Der Transport der Kinder zu den Schulen muss sichergestellt sein und es muss eine Klärung erfolgen, wer für die Kosten aufkommt.“

## Beamtenbund Landesverband Baden-Württemberg

„Der BBW – Beamtenbund Tariftunition (BBW) dankt für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und nimmt gemeinsam mit den in seiner Kommission Bildung und Wissenschaft vertretenen Lehrgewerkschaften wie folgt Stellung:

Der BBW begrüßt grundsätzlich das Bestreben der Landesregierung, einen gesetzlichen Rahmen für die regionale Schulentwicklung zu schaffen. Die Einführung der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg ist notwendig, was zahlreiche Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Kommunen belegen. Darüber hinaus muss die regionale Schulentwicklung auch entsprechende Perspektiven für die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer vorhalten und ein entsprechendes Personalentwicklungskonzept vorsehen.

### Zum Vorblatt

#### Abschnitte A. bis C. Zielsetzung, Inhalt, Alternativen

Oberste Kriterien sollten eine echte Wahlmöglichkeit der Eltern und die zumutbare Erreichbarkeit eines der Begabung entsprechenden Schulstandorts für alle Schülerinnen und Schüler sein. Ein effektiver und effizienter Ressourceneinsatz wird vor allem durch die Beibehaltung vorhandener Schulstandorte und Vermeidung von Doppelstrukturen durch Schaffung weiterer Schulen gewährleistet.

#### Abschnitt D. Kosten für die Haushalte

#### Transparenz bezüglich der tatsächlich entstehenden Kosten und Folgekosten

Das Ziel eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes muss auch auf der Ebene der Schulverwaltung, die diesen Prozess bearbeitet, gewahrt werden, damit das Ziel der Einsparungen auch tatsächlich erreicht werden kann. Die Ressourcen

sollen bei den Schülerinnen und Schülern ankommen und nicht zu vermehrter kostspieliger Bürokratie führen. Die Kommunen, deren Schulen geschlossen werden, müssen vorab rechtzeitig über die Folgekosten informiert werden, die längere Schulwege mit sich bringen. Schulträger, die durch diesen Prozess größere Klassen bekommen, müssen vorab Planungssicherheit bekommen, was Unterrichtsmaterialien, Zahl der Klassenzimmer und Fachräume betrifft, da man größere Schulen zwar wirtschaftlicher betreiben kann, aber dennoch ein Mehraufwand entsteht.

#### Abschnitt E. Kosten für Private

Transparenz bezüglich der tatsächlich entstehenden Kosten und Folgekosten

Kosten für neu entstehende längere Schulwege sowie der höhere Zeitaufwand für die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen für die betroffenen Eltern in den betreffenden Kommunen vorab transparent gemacht werden.

#### Abschnitt F. Nachhaltigkeit/Regelungsfolgenabschätzung

Der BBW wertet positiv, dass Schulschließungen und Schulgründungen nicht weiter dem Zufall überlassen werden sollen. Um eine nachhaltige Entwicklung zu sichern, ist es aber auch notwendig, unnötige Bürokratisierung und zusätzliche Behörden zu vermeiden, ebenso wie unnötige zusätzliche Konkurrenzsituationen zwischen bereits bestehenden Schulen, zum Beispiel neu zu gründenden Oberstufen bei den Gemeinschaftsschulen, wenn schon gymnasiale Oberstufenstrukturen in Form von G8, G9 oder beruflichen gymnasialen Oberstufen vorhanden sind. Bei zurückgehenden Schülerzahlen könnte eine weitere Oberstufe zur Schließung von Schulen führen und damit Ressourcen verschwenden. Außerdem muss auf die Gleichheit der Lebensverhältnisse zum Beispiel in städtischen und ländlichen Gebieten geachtet werden. Die Ballung aller Schularten in einer größeren Kommune zu Lasten des sie umgebenden ländlichen Raums muss vermieden werden. Vor allem aber muss auf die Qualität der Bildungsangebote geachtet werden. Es müssen für die Schülerinnen und Schüler überall Schulen in erreichbarer Nähe vorhanden sein, die sie für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise für ein akademisches Studium ausreichend qualifizieren. Die Qualität der Bildungsangebote darf auf keinen Fall reinen Standortüberlegungen untergeordnet werden. Daher müssen klare Vorgaben zum Beispiel zum räumlichen und personellen Ressourceneinsatz, zur Mindestgröße aber auch Maximalgröße bei Zusammenlegungen zentral vorgegeben werden. Zur Sicherung der Qualität und der fachlichen Inhalte müssen die Lehrkräfte entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden.

#### Zu Artikel 1

##### – § 8 a Gemeinschaftsschule

Absatz 2: Der BBW fordert hier folgende Regelung: Zur effektiven und effizienten Nutzung der Ressourcen und zur Vermeidung unnötiger Doppelstrukturen darf eine dreijährige gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule nur in Kommunen genehmigt werden, in denen keine ausreichenden gymnasiale Oberstufenstrukturen vorhanden sind.

Absatz 5 SchG: Es ist aus pädagogischen und demokratischen Erwägungen heraus nicht sinnvoll, eine Schule gegen den Willen der Mehrheit der betroffenen Lehrkräfte in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln. Der BBW fordert daher, dass die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule auf dem Wege einer Schulartänderung nicht ohne vorherige mehrheitliche Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz erfolgen darf.

– § 30 a Ziel und Anlass der regionalen Schulentwicklung

Der BBW begrüßt die beabsichtigte ‚Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots‘. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass kleine Schulen dieser Art nicht vorschnell geschlossen werden, zum Beispiel aufgrund von kleinen Schülerzahlen: Für Eltern besteht keine Wahlfreiheit mehr, wenn diese Schulen geschlossen werden. Sonderschulen müssen erhalten bleiben.

– § 30 b Regionale Schulentwicklung an auf der Grundschule aufbauenden Schulen

Absatz 1 Nummer 3: Ergänzungsvorschlag: ‚für die dreijährige gymnasiale Oberstufe einer Gemeinschaftsschule ... die Mindestschülerzahl von 60 Schülern.‘ Eine solche Oberstufe darf im Sinne des effizienten und effektiven Ressourceneinsatzes nur dort eingerichtet werden, wo aufgrund der Schülerzahlen die vorhandenen gymnasialen Oberstufenangebote nachweislich nicht ausreichen.

Absatz 1 Nummer 2: Positiv zu bewerten ist die Vorgabe, dass vor Schließung einer Schule zuerst geprüft werden muss, ob ein Abschluss in erreichbarer Nähe gemacht werden kann, und dass die Schule, wenn dies nicht der Fall ist, ausnahmsweise nicht aufgehoben wird. Der BBW regt allerdings an, das Wort ‚ausnahmsweise‘ zu streichen, damit eine klare Regelung zum Erhalt vergleichbarer Lebensverhältnisse beiträgt. Dies betrifft auch das Vorhandensein von Ganztagesangeboten in einer Raumschaft, was hinsichtlich der Berufstätigkeit von Eltern ein erheblicher Faktor ist. Deshalb sollte der Aspekt eines Ganztagesangebots in erreichbarer Nähe gesondert geprüft werden und sich im Gesetzestext niederschlagen.

Absatz 3: Zu begrüßen ist die Einzelprüfung jeder Schulart bei einem Schulverbund bei zurückgehenden Schularten und das Bestehenbleiben der anderen Schularten, sofern nicht nur eine einzige übrig bleibt, die dann geschlossen werden soll. Der BBW fordert aber: Bevor auch die letzte verbliebene Schulart aufgehoben wird, ist zu prüfen, welche Folgen dies für die betroffenen Schülerinnen und Schüler hat beziehungsweise ob in zumutbarer Erreichbarkeit der gleiche Abschluss gemacht werden kann. Der Elternwille und die Zahl der verbliebenen Schülerinnen und Schüler an dieser einzelnen Schule müssen Berücksichtigung finden.

– § 30 c Verfahren der regionalen Schulentwicklung

Positiv zu bewerten ist, dass als erste Maßnahme der Versuch eines Konsenses der betroffenen Kommunen erreicht werden soll. Ergänzt werden muss diese Bestimmung durch konkrete zentrale Vorgaben hinsichtlich Mindest- beziehungsweise Maximalgröße von Klassen und maximalen Entfernungen, die Schülerinnen und Schüler zugemutet werden können. Auch hinsichtlich der vorgesehenen Schlichtung beziehungsweise Entscheidung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde sind solche festen Vorgaben unerlässlich, damit transparente und nachvollziehbare Bedingungen für die betroffenen Eltern und Kommunen eingeführt werden. Ansonsten drohen Ungleichbehandlung oder gar Willkür.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Beratungs- und Empfehlungsfunktion der Schulaufsichtsbehörde. Diese Funktion macht klare und transparente Vorgaben ebenfalls erforderlich, damit eine Gleichbehandlung gesichert ist. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist insbesondere an den Kreisgrenzen gefordert, da es hier einer genaueren Planung bedarf, welche die Schulämter überfordern könnten. Die Situation im Raum Schwäbisch Hall/Crailsheim/Künzelsau macht die Notwendigkeit klarer Vorgaben deutlich. Der Kultusminister kam sogar Ende Dezember zu einer Veranstaltung nach Schwäbisch Hall, um die Konflikte zwischen Kommunen und dem Schulamt zu entschärfen, nachdem fünf Bürgermeister mit Klagen gedroht hatten und das Schulamt Künzelsau ebenfalls klare Vorgaben von oben forderte. Laut eines Berichtes des Haller Tagblatts sicherte

der Kultusminister zu, dass auch kleinere Gemeinschaftsschulen möglich seien. Bei solchen Ausnahmegenehmigungen ist auf eine Gleichbehandlung der Schulen und Schularten zu achten. Ausnahmen müssten transparent und nachvollziehbar sein.

– § 30 d Zuständige Schulaufsichtsbehörde:

Ein Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden über die verschiedenen Schularten gesteuert durch klare Vorgaben der obersten Aufsichtsbehörde scheint unerlässlich zur Sicherung der Gleichbehandlung in einem transparenten Verfahren. So sind unter anderem die Kreisgrenzen und konkurrierende Schulstrukturen Bereiche, bei denen ohne die Steuerung durch die oberste Aufsichtsbehörde und klare Vorgaben die unmittelbaren Aufsichtsbehörden überfordert sein könnten.

– § 30 e Verordnungsermächtigung:

Zur Sicherung der Transparenz und der Gleichbehandlung der betroffenen Eltern und Kommunen sowie zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse müssen klare Vorgaben, welche die Anzahl der Ausnahmen minimieren und inhaltlich begründen, gemacht werden. Vor allem muss die Wahlfreiheit der Eltern durch die Bewahrung von vorhandenen Schulstrukturen erhalten bleiben. Sind bestimmte Schulformen erst einmal aufgehoben, ist damit eine echte Wahlfreiheit, zum Beispiel im Bereich der Sonderschulen, Realschulen oder des grundständigen Gymnasiums, automatisch abgeschafft und von einer freien Schulwahl kann nicht mehr die Rede sein. Dies wäre auch der Fall, wenn das Gymnasium nur als Restbestand in Form einer gymnasialen Oberstufe von zwei bis drei Jahren erhalten bliebe und es ansonsten nur noch das ‚gemeinsame Lernen‘ bis Klasse 10 in den Gemeinschaftsschulen gäbe.“

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

„Die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern begrüßen, dass die Landesregierung nun einen Gesetzentwurf für die regionale Schulentwicklung vorgelegt hat. Sie halten es für dringend notwendig, verlässliche Grundlagen für die künftige Schullandschaft zu schaffen und die Unsicherheit bei allen Beteiligten – Schülern, Lehrern, Schulträgern und Wirtschaft – zu beseitigen.

Die IHKn unterstützen die Ziele der Landesregierung, auch in Zeiten zurückgehender Schülerzahlen effizient arbeitende Schulen sicherzustellen. Sie weisen jedoch auf folgende Punkte hin, die für den Erfolg einer gelingenden Schulentwicklung unerlässlich sind:

- Das langfristig angestrebte Zwei-Säulen-Modell hat nur Zukunft, wenn sich die zweite Säule im fairen Wettbewerb zwischen Realschule und Gemeinschaftsschule entwickeln darf. Dazu ist es notwendig, dass beide Schularten auf Augenhöhe agieren. Benachteiligungen einer Schulart müssen vermieden werden. Neben der Ermöglichung des Hauptschulabschlusses an der Realschule bedeutet dies vor allem eine Gleichbehandlung hinsichtlich Stundenzuweisung und Ganztagesangeboten.
- Schulverbände von Realschulen und Gemeinschaftsschulen können unter diesen Voraussetzungen das Zusammenwachsen fördern und so die Entstehung einer zweiten Säule beschleunigen.
- Gemeinschaftsschulen sollten auch mit den vorhandenen Beruflichen Gymnasien und G9-Gymnasien kooperieren. Eine eigenständige gymnasiale Oberstufe wird dadurch obsolet. In diesem Zusammenhang erschließt sich nicht, weshalb im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse nach § 30 b Abs. 2 Satz 6 des Entwurfs vom Anwendungsbereich des Satzes 4 ausgenommen werden. Das Wort ‚nicht‘ in Satz 6 ist deshalb zu streichen.

- Berufliche Schulen müssen in enger Abstimmung mit der Wirtschaft weiter entwickelt werden. In § 30 c Abs. 2 Satz 3 ist eine Einbeziehung der Belange der Wirtschaft nur bei Bildungsgängen der Berufsschule vorgesehen. Die Vorschrift ist dahingehend zu erweitern, dass alle beruflichen Schulen erfasst sind. Darüber hinaus sind die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsausbildung zuständigen Stellen ausdrücklich als Organisationen zu nennen, die einbezogen werden müssen. Sie haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der beruflichen Bildung hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen.
- Die Ermächtigung zur Regelung der Besonderheiten der beruflichen Schulen durch Rechtsverordnung (§ 30 e) ist vom Grundsatz her zu begrüßen. So können zum Beispiel die Besonderheiten der Fachklassenbildung für die einzelnen Ausbildungsberufe vor Ort angemessen berücksichtigt werden. Allerdings muss nach Auffassung der IHKn vor Erlass der Rechtsverordnung eine Anhörung der Wirtschaft, insbesondere der nach dem BBiG zuständigen Stellen verpflichtend vorgesehen werden.
- Das Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden bedarf einer Steuerung durch die oberste Aufsichtsbehörde, die innerhalb klarer Kriterien für ein transparentes Verfahren sorgt.“

Baden-Württembergischer Handwerkstag

#### 1. Schreiben

„Wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen. Die zukünftige Entwicklung unserer Schullandschaft ist uns ein wichtiges Anliegen.

Bitte gestatten Sie uns einige Vorbemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Der Baden-Württembergische Handwerkstag befürwortet die Abkehr von dem Prinzip, dass überall im Land jede Schulart vorgehalten werden muss. Angesichts des demografischen Wandels und dem damit einhergehenden Rückgang der Schülerzahlen wäre ein solches Vorgehen aufgrund der hohen Kosten auch nicht länger vertretbar. Wir treten jedoch auch ein für eine möglichst wohnortnahe Beschulung. Wir befürworten die Zielsetzung der regionalen Schulentwicklung, wonach jede Schülerin und jeder Schüler unabhängig von der jeweiligen Schulart in zumutbarer Entfernung den gewünschten Bildungsabschluss erreichen soll. Dieses Ziel muss ebenso in der beruflichen Bildung gelten, damit der Grundsatz der Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung keine leere Floskel bleibt.

Zu den einzelnen Änderungen des Schulgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Es ist aus Sicht in Baden-Württembergischen Handwerkstags die richtige Entscheidung, dass Gemeinschaftsschulen in Zukunft mindestens zweizügig sein müssen. Die grundsätzliche Möglichkeit, eine Gemeinschaftsschule auch über mehrere Standorte zu verteile, schafft die nötige Flexibilität für die Schulentwicklung vor Ort. Wir begrüßen es, dass vor der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Zukunft eine regionale Schulentwicklung durchzuführen ist und es durch die Änderung der Schulart in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, vorzeitig Tatsachen zu schaffen.
2. Die im Gesetzentwurf genannte Mindestschülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern darf aus Sicht des Baden-Württembergischen Handwerkstages nicht alleiniges Kriterium für die Aufhebung einer Schule sein. Neben der Frage der zumutbaren Erreichbarkeit müssen auch andere Kriterien herangezogen werden, wie zum Beispiel mittelfristige Schülerprognosen, Auslastung benachbarter Schulen, Nachnutzung leerstehender Schulgebäude und vieles mehr. Auch Verbundschulen können im Einzelfall eine sinnvolle Alternative zu Schulschließungen darstellen.

Spezifika der Berufsschule sollen im Nachgang zum Gesetz durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Wir möchten diesbezüglich nochmals darauf hinweisen, dass das Handwerk auf wohnort- und betriebsnahe Berufsschulen als starke Partner in der dualen Ausbildung angewiesen ist. Diese besondere Rolle der Berufsschulen und mögliche Folgekosten einer Klassenschließung müssen in der regionalen Schulentwicklung berücksichtigt werden.

3. In Bezug auf das Verfahren der regionalen Schulentwicklung muss der Baden-Württembergische Handwerkstag kritisieren, dass Grundschulen außen vor bleiben. Gerade Grundschulen sind als erstes vom zu erwartenden Schülerrückgang betroffen. Die Landesregierung wird daher nicht umhin kommen, trotz des Grundsatzes der kurzen Wege mittelfristig auch für diese Schulart Mindestgrößen zu definieren.

In Zukunft sollen alle Betroffenen innerhalb einer Raumschaft an der regionalen Schulentwicklung beteiligt werden. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf bei Bildungsgängen der Berufsschulen ausdrücklich die Einbeziehung der Belange der Wirtschaft vorsieht. Wir möchten Sie darum bitten, dass bei nicht nur die unmittelbar betroffenen Organisationen der Wirtschaft in die Planungen einbezogen werden, sondern auch die mittelbar betroffenen überregionalen Organisationen wie Kreishandwerkerschaften, Landesinnungen und Handwerkskammern frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden.“

## 2. Schreiben (ergänzte Stellungnahme)

„Wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen. Die zukünftige Entwicklung unserer Schullandschaft ist uns ein wichtiges Anliegen.

Bitte gestatten Sie uns einige Vorbemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Der Baden-Württembergische Handwerkstag befürwortet die Abkehr von dem Prinzip, dass überall im Land jede Schulart vorgehalten werden muss. Angesichts des demografischen Wandels und dem damit einhergehenden Rückgang der Schülerzahlen wäre ein solches Vorgehen aufgrund der hohen Kosten auch nicht länger vertretbar. Wir treten jedoch auch ein für eine möglichst wohnortnahe Beschulung. Wir befürworten die Zielsetzung der regionalen Schulentwicklung, wonach jede Schülerin und jeder Schüler unabhängig von der jeweiligen Schulart in zumutbarer Entfernung den gewünschten Bildungsabschluss erreichen soll. Dieses Ziel muss ebenso in der beruflichen Bildung gelten, damit der Grundsatz der Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung keine leere Floskel bleibt.

Zu den einzelnen Änderungen des Schulgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Es ist aus Sicht des Baden-Württembergischen Handwerkstags die richtige Entscheidung, dass Gemeinschaftsschulen in Zukunft mindestens zweizügig sein müssen. Die grundsätzliche Möglichkeit, eine Gemeinschaftsschule auch über mehrere Standorte zu verteilen, schafft die nötige Flexibilität für die Schulentwicklung vor Ort. Wir begrüßen es, dass vor der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Zukunft eine regionale Schulentwicklung durchzuführen ist und es durch die Änderung der Schulart in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, vorzeitig Tatsachen zu schaffen.
2. Die im Gesetzentwurf genannte Mindestschülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern darf aus Sicht des Baden-Württembergischen Handwerkstags nicht alleiniges Kriterium für die Aufhebung einer Schule sein. Neben der Frage der zumutbaren Erreichbarkeit müssen auch andere Kriterien herangezogen werden, wie zum Beispiel mittelfristige Schülerprognosen, Auslastung benachbarter Schulen, Nachnutzung leerstehender Schulgebäude und vieles mehr. Auch Verbundschulen können im Einzelfall eine sinnvolle Alternative zu Schulschließungen darstellen.

Spezifika der Berufsschule sollen im Nachgang zum Gesetz durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Wir möchten diesbezüglich nochmals darauf hinweisen, dass das Handwerk auf wohnort- und betriebsnahe Berufsschulen als starke Partner in der dualen Ausbildung angewiesen ist. Diese besondere Rolle der Berufsschulen und mögliche Folgekosten einer Klassenschließung müssen in der regionalen Schulentwicklung berücksichtigt werden. Wir möchten Sie bitten, uns in die Erarbeitung der Rechtsverordnung mit einzubeziehen.

3. In Bezug auf das Verfahren der regionalen Schulentwicklung muss der Baden-Württembergische Handwerkstag kritisieren, dass Grundschulen außen vor bleiben. Gerade Grundschulen sind als erstes vom zu erwartenden Schülerrückgang betroffen. Die Landesregierung wird daher nicht umhin kommen, trotz des Grundsatzes der kurzen Wege für kurze Beine mittelfristig auch für diese Schulart Mindestgrößen zu definieren.

In Zukunft sollen alle Betroffenen innerhalb einer Raumschaft an der regionalen Schulentwicklung beteiligt werden. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf bei Bildungsgängen der Berufsschulen ausdrücklich die Einbeziehung der Belange der Wirtschaft vorsieht. Die Wirtschaft sollte jedoch auch bezüglich der Weiterentwicklung aller beruflichen Schulen einbezogen werden. Wir möchten Sie darum bitten, dass dabei nicht nur die unmittelbar betroffenen Organisationen der Wirtschaft in die Planungen einbezogen werden, sondern auch die mittelbar betroffenen überregionalen Organisationen wie Kreishandwerkerschaften, Landesinnungen und Handwerkskammern frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Die Grenzen der Raumschaft müssen gemeinsam festgelegt werden.“

Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e. V.

Keine Stellungnahme trotz Erinnerung eingegangen.

Arbeitsgemeinschaft freier Schulen Baden-Württemberg

„Die AGFS dankt, dass sie in das Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf für die regionale Schulentwicklung einbezogen wird. Wie Sie wissen, hatten wir ja schon mehrfach im Vorfeld moniert, dass Schulen in freier Trägerschaft bei der Gestaltung des Entwicklungsprozesses zur regionalen Schulentwicklung nicht beteiligt wurden.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

§ 30 a Ziel und Anlass der regionalen Schulentwicklung

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass es mit Einführung der regionalen Schulentwicklung künftig darauf ankommen soll, welchen Abschluss eine Schülerin oder ein Schüler anstrebt und nicht darauf, an welcher Schulart der allgemein bildenden Schulen dieser Schulabschluss erworben wird. Insofern wäre es nur konsequent, bei der Definition der Bildungsabschlüsse nicht wieder auf die Schularten zu verweisen.

§ 30 a (1) Satz 4 könnte lauten: ‚Bildungsabschlüsse in Sinne des Satzes 1 sind ein Hauptschulabschluss, eine Mittlere Reife und eine Hochschulreife‘. Diese Formulierung schließt auch die an den beruflichen Schulen zu erwerbenden Abschlüsse mit ein.

§ 30 c Verfahren der regionalen Schulentwicklung, Absatz 2

Hier werden als Beteiligte der regionalen Schulentwicklung neben dem Schulträger, der eine ‚Raumschaft‘ benennt, die vom Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten genannt. Im Zusammenhang mit der Berufsschule werden auch die Be-

lange der Wirtschaft mit einbezogen. Es ist unbestreitbar, dass Veränderungen in der staatlichen Bildungslandschaft, wie sie durch die regionale Schulentwicklung angestoßen werden sollen, auch Auswirkungen auf die Schulen in freier Trägerschaft haben. Deshalb werden die freien Schulen ja auch in der Begründung zum Verfahren der regionalen Schulentwicklung als von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührte genannt. Deshalb sind wir der Auffassung, dass die Schulen in freier Trägerschaft in § 30 c explizit genannt werden müssen und schlagen folgende Formulierung vor: ‚Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 eine Raumschaft für die regionale Schulentwicklung und beteiligte die vom Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten, wie z. B. die Schulen in freier Trägerschaft. Hierbei müssen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung miteinbezogen werden.‘

#### § 30 e Verordnungsermächtigung – Berufliche Schulen

In § 30 e wird geregelt, dass an allgemeinen beruflichen Schulen und Sonderschulen besondere Bestimmungen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Gerade im beruflichen Schulwesen und bei den Sonderschulen gibt es viele Schulen in freier Trägerschaft. Deshalb bitten wir Sie, uns zeitnah die entsprechende Rechtsverordnung zur Anhörung zukommen zu lassen. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass das Gesetz zur regionalen Schulentwicklung und die Rechtsverordnung für das berufliche Schulwesen und die Sonderschulen zusammen diskutiert werden müssen.

#### Sonderpädagogische Förderzentren

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei den sonderpädagogischen Förderzentren die freien Träger deutlicher in den Blick kommen müssen. So ist beispielsweise die große Mehrheit aller E-Schulen im Lande in freier Trägerschaft. Wir finden es sinnvoller, die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderzentren nicht in Zusammenhang mit der regionalen Schulentwicklung zu regeln, sondern bei dem noch ausstehenden Gesetzesentwurf zur Inklusion.“

#### Evangelisches Schulwerk Baden-Württemberg

„Gerne nutzen wir als landeskirchlicher Dachverband evangelischer Schulträger in Baden-Württemberg die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf. Fragen regionaler Schulentwicklung berühren – ganz besonders im Bereich des Sonderschulwesens – das Miteinander von staatlichen und kirchlich-diakonischen Schulen.

Das Evangelische Schulwerk Baden-Württemberg schließt sich der Meinung des AGFS an, bittet aber, die freien Schulträger im Zusammenhang mit § 30 c (2) wie folgt zu berücksichtigen: Ergänzung in § 30 c (2) nach ‚... die Belange der Schülerbeförderung‘ durch folgenden Satzteil: ‚und der bestehenden freien Schulträger‘. Danach folgt unverändert: ‚einbezogen werden‘.

Begründung: Freie Schulträger, in unserem Fall evangelische Schulträger, decken in vielen Bereichen, insbesondere aber im Bereich des Sonderschulwesens, einen großen Teil des Bedarfs an Bildungsgängen ab. In manchen Raumschaften gibt es im Bereich Sonderschulen für Erziehungshilfe nur kirchliche Träger. Auch wenn nach § 30 c (5) freie Träger nicht an Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde gebunden sind, ist es wichtig sie in die regionalen Schulentwicklungsprozesse einzubeziehen.“